

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

93.072 Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision



Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 31. Mai 1994, Vormittag
Mardi 31 mai 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Jagmetti Riccardo (R, ZH)

Präsident: Ich begrüße Sie zur heutigen Sitzung. Ich habe eine angenehme Aufgabe: Ich darf Herrn Frick zu seinem Geburtstag gratulieren. Er hat einen Jahrgang, der es ihm im amerikanischen Senat erlauben würde, das Präsidium zu führen. Dort überlässt man dieses Amt den Jungen, damit sie das Metier lernen. Wir könnten das vielleicht auch einmal einführen Aber heute hat Herr Frick Geburtstag, und wir gratulieren ihm herzlich. (Beifall)

93.072

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 274 hiavor – Voir page 274 ci-devant

A. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung
(Fortsetzung)

A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (suite)

Art. 45 Abs. 2 (Fortsetzung) – Art. 45 al. 2 (suite)

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen:

1. Ich werde jeweils, wie ich es das letzte Mal auch gemacht habe, speziell auf die Artikel hinweisen, die wir mit dem Bundesbeschluss über die Realisierung der «Armee 95», also Beschluss C, bereits beschlossen haben. Ich glaube, auf diese Artikel müssen wir dann nicht mehr näher eintreten, denn sie sind, mindestens für eine begrenzte Zeit, rechtsgültig beschlossen.

2. Ich werde auf die neuen Aufgaben und insbesondere auf die Zuständigkeit für diese neuen Aufgaben hinweisen und auch die Kompetenzverschiebungen, die vorgenommen worden sind, erwähnen. Ich mache dies deshalb, weil ja die Meinung vertreten worden ist, dass sehr vieles dem Bundesrat zugeschoben wird. Wir müssen einfach feststellen, dass der Bundesrat bereits bis heute viele Kompetenzen gehabt hat. Diejenigen Zuständigkeiten, die jetzt geändert werden, sind notwendig und dienen der Klarheit und der Flexibilität.

Ich komme zu Artikel 45 Absatz 2. Absatz 1 ist bereits erledigt. Wir befinden uns beim 5. Kapitel mit dem Titel «Militärombudsperson». Die Mehrheit der Kommission hatte Streichung dieses Kapitels beantragt. Der Ständerat stimmte am 16. März 1994 mit 15 zu 14 Stimmen den Minderheiten I/II zu. Das hat zur Folge, dass auch über diesen Absatz 2 von Artikel 45 (Publikation des Rechenschaftsberichtes der Ombudsperson) noch entschieden werden muss.

In der Kommission hat in der ersten Lesung Kollege Bühler beantragt, Artikel 45 Absatz 2 zu streichen. Mit 7 zu 1 Stimmen

wurde diesem Antrag entsprochen. In der Folge wurde dieser Absatz aber noch in die zweite Lesung verwiesen. Und in der zweiten Lesung – ich habe es bereits gesagt – wurde von der Mehrheit Streichung des ganzen Kapitels beschlossen. Auf diesen Absatz 2 ist man demzufolge in der zweiten Lesung im Detail überhaupt nicht mehr eingetreten.

Während der Diskussion in der ersten Lesung haben sich natürlich zu diesem Artikel einige Mitglieder der Kommission gemeldet. Ich habe es bereits gesagt: Es wurde mit 7 zu 1 Stimmen beschlossen, diesen Absatz 2 zu streichen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es geht hier darum, ob der Ombudsmann seinen Rechenschaftsbericht veröffentlichen soll oder nicht. Meine Meinung ist, dass solchen Rechenschaftsberichten von Ombudsstellen eine Präventivwirkung zukommt; das zeigen Beispiele aus dem zivilen Bereich. Diese Berichte sind wichtige Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit; sie tragen auch zur Transparenz der Arbeit der Ombudsperson bei. Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, dass man diese Veröffentlichung vorsehen soll.

Für mich gibt es noch einen wesentlich profaner Grund für diese Veröffentlichung. So, wie ich Sie kenne – und wenn ich in einer Sicherheitspolitischen Kommission wäre, würde ich das gleiche wollen –, werden Ihre Kommissionen ganz sicher diesen Bericht einsehen, darüber diskutieren wollen.

Dieser Bericht wird, weil er auch vom Bundesrat behandelt werden wird und weil man daraus Schlüsse ziehen muss, sicherlich in einer grösseren Anzahl Exemplare existieren; ich gebe jede Garantie, dass er in den Medien erscheinen wird, ob wir ihn veröffentlichen oder nicht – vor allem, wenn er etwas Heikles enthält.

Es ist mir sehr viel lieber, wenn das kontrolliert geschieht statt auf dem Weg der Indiskretion, und deshalb ist die Flucht nach vorne für so etwas – von mir aus gesehen – viel klüger und viel besser: Publizieren wir diesen Bericht gleich von vornherein, dann kann man ihn auch entsprechend begleiten, bevor irgendwo Teile daraus zu einem Skandal aufgebläht werden und man nachher das Ganze wieder bereinigen muss.

In diesem Sinn würde ich Ihnen vorschlagen, bei der bundesrätlichen Fassung zu bleiben, wie es die Minderheit II (Schoch) beantragt.

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit I: Ich habe zwar den Antrag auf Streichung von Artikel 45 Absatz 2, den Herr Bühler Robert und ich gestellt haben, kurz vor Abbruch der Debatte in der Frühjahrssession als Minderheitsantrag bereits begründet. Ich wiederhole mich leider, aber nur kurz.

Es genügt nach unserer Meinung, wenn die Militärombudsperson den Rechenschaftsbericht dem Bundesrat abliefern. Das ist ihre Pflicht. Der Bundesrat kann den Bericht der Militärombudsperson ganz oder teilweise, gekürzt, in seinen Rechenschaftsbericht ans Parlament aufnehmen. Eine gesonderte Publikation nach dem von Kollege Schoch vorgezeigten Muster des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ist überflüssig. Wir wollen die Tendenz zur Selbstdarstellung und Selbstbespiegelung einer Militärombudsperson nicht fördern. Wenn Herr Bundesrat Villiger mit einem gewissen Recht darauf hinweist, dass die Spezialkommissionen des Parlaments, vorab die Sicherheitspolitische Kommission, den Bericht vollumfänglich einsehen wollen, kann man dem ohne weiteres Rechnung tragen, ohne dass dies aber in Absatz 2 – wie es der Bundesrat vorschlägt – festgehalten wird.

Ich gebe nochmals zu, dass diese Frage von eher untergeordneter Bedeutung ist. Aber wenn man schon derart grosse Bedenken gegen die Ombudsperson hat, sollte man ihr ein «low profile» geben und nicht noch eine übersteigerte Bedeutung, die unserem Heerwesen mit seinem Milizsystem überhaupt nicht angemessen wäre.

Ich bitte Sie also, bei Artikel 45 Absatz 2 der Minderheit I zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit I

20 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II

7 Stimmen

Art. 46*Antrag der Kommission**Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Kaderfunktionen werden in der Regel vor Ausbildungsdiensten

Art. 46*Proposition de la commission**Al. 1, 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... peuvent en principe être convoqués

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich habe als Berichterstatter zu den Artikeln 46 bis und mit 50 keine Bemerkungen, ausgenommen, dass Artikel 46 im Beschluss C Artikel 3 ist, Ausbildungsdienste; Artikel 47 im Beschluss C Artikel 4, Dienstleistungspflicht; Artikel 48 im Beschluss C Artikel 5, zusätzliche Ausbildungsdienste.

*Angenommen – Adopté***Art. 47***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... Dienst ist nachzuholen.

Art. 47*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Les services non accomplis

Präsident: Der Bundesrat macht mich darauf aufmerksam, dass wir im entsprechenden Artikel von Entwurf C die Formulierung mit «in der Regel» beschlossen haben.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Persönlich bin ich der Meinung, dass diese Formulierung aus Entwurf C übernommen werden muss, weil sie ja verbindlich beschlossen worden ist. Meines Erachtens muss hier «in der Regel» stehen. Ich entschuldige mich, dass ich nicht vorher darauf hingewiesen habe, dass die Beschlüsse aus dem Bundesbeschluss C übernommen werden müssen.

*Angenommen gemäss Entwurf des Bundesrates
Adopté selon le projet du Conseil fédéral*

Art. 48–50*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 51***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Ausbildung richtet sich auf allen Stufen nach dem Auftrag der Armee.

Abs. 2 (neu)

Das Eidgenössische Militärdepartement

Art. 51*Proposition de la commission**Al. 1*

L'instruction est organisée à tous les échelons en fonction de la mission de l'armée.

Al. 2 (nouveau)

Le Département militaire fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Im Titel dieses Artikels heisst es «Ausbildungsziele und Ausbildungsführung». Gemäss Entwurf des Bundesrates wird eigentlich nur der zweite Teil, nämlich die Ausbildungsführung, geregelt (der Entwurf des Bundesrates wird neu zu Absatz 2). Die Kommission ist der Meinung, dass auch der erste Teil des Titels im Artikel selber tatsächlich erscheinen muss. Auch das Ziel muss festgeschrieben werden. Ziel ist ja eigentlich Kriegsgenügen. Im übrigen hat die Ausbildung sicherzustellen, dass die Armee ihren Auftrag erfüllen kann, soweit dies von der Ausbildung abhängt. Dieses Ziel wurde in Absatz 1 formuliert, materiell ergibt sich aber eigentlich keine Änderung. Man darf lediglich noch darauf hinweisen, dass es üblich ist, dass man dem Titel entsprechend auch das Ziel festlegt und nachher sagt, was gemacht und wie es gemacht werden soll.

Die Kommission beantragt Ihnen, Ihrem Vorschlag zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 52, 53***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 54***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Ausgehobene, welche die haben, sind nicht mehr militärdienstpflichtig. Der Bundesrat

Art. 54*Proposition de la commission**Al. 1, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les hommes recrutés qui n'ont pas accompli 27 ans ne sont plus astreints au service militaire. Le Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Artikel 54 E-MG ist identisch, muss identisch sein mit Artikel 6 des Beschlusses C, Rekrutenschule. Auch dort haben wir ja eine Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates vorgenommen, nämlich in Absatz 2: «Haben sie die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 27. Altersjahr vollenden, nicht bestanden, werden sie aus der Militärdienstpflicht entlassen.»

Es steht dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Zivilschutz. Weil wir den Zivilschutz nicht in diesem Gesetz regeln wollten, haben wir andere Formulierungen gebraucht; Artikel 6 ist einer dieser Artikel, in dem wir den Zivilschutz anders geregelt haben als im Entwurf des Bundesrates.

*Angenommen – Adopté***Art. 55***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 56, 57***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich mache auf Artikel 56 aufmerksam. Er ist identisch mit Artikel 7 aus Beschluss C, Wiederholungskurse. Es handelt sich hier zudem um eine Kompetenzverschiebung, indem die Kompetenz bezüglich Wiederholungskurse vom Parlament zum Bundesrat verschoben wird. Es ist eine flexible Lösung, Anpassungen an veränderte Bedürfnisse sind so rasch möglich; sie müssen auch rasch möglich sein.

Artikel 57 E-MG entspricht Artikel 8 des Beschlusses C, besondere Kurse.

Angenommen – Adopté

Art. 58–64

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Wir können diese Artikel ebenfalls gemeinsam behandeln. Ich möchte jedoch die Artikel 58–62 ebenfalls erwähnen, das sind die Artikel 9 bis und mit 13, die aus dem Beschluss C übernommen werden. Artikel 9 Beschluss C ist identisch mit Artikel 58 E-MG, Artikel 10 Beschluss C entspricht Artikel 59 E-MG, Artikel 11 Beschluss C ist Artikel 60 E-MG, Artikel 12 Beschluss C ist Artikel 61 E-MG, und Artikel 13 Beschluss C ist Artikel 62 E-MG.

Angenommen – Adopté

Art. 65

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Artikel 65 E-MG entspricht dem Artikel 19 aus dem Beschluss C.

Angenommen – Adopté

Art. 66

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... dem Zivilschutz, den zivilen Führungsorganen der Gesamtverteidigung oder den Stützpunkt-Feuerwehren als Vorgesetzte oder Spezialisten

Abs. 2

Während der Dauer dieser Verwendung leisten sie keinen Militärdienst.

Art. 66

Proposition de la commission

Al. 1

.... protection civile, des organes civils de conduite de la défense générale ou des bases de sapeurs-pompiers en qualité de cadres ou de spécialistes.

Al. 2

Pendant la durée de la mise à disposition, ils ne sont pas tenus d'accomplir du service militaire.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In Absatz 1 wurden auch die Stützpunkt-Feuerwehren in den Kreis derjenigen aufgenommen, denen Angehörige der Armee zur Verfügung gestellt werden können. Zudem wurde Absatz 2 neu formuliert. Die Kommission ist der Meinung, dass es unbedingt erforderlich ist, dass die Möglichkeit bestehen muss, dass auch den Stützpunkt-Feuerwehren Angehörige der Armee zur Verfügung gestellt werden.

Sie beantragen Ihnen deshalb, diese Änderung gutzuheissen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe nur eine redaktionelle Bemerkung. Auf der Fahne ist ein Fallfehler enthalten. Im Antrag der Kommission muss es «dem Zivilschutz» und nicht «den Zivilschutz» heissen.

Im übrigen kann sich der Bundesrat dem Kommissionsantrag anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 67

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... der militärischen Verbände und Vereine für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung, soweit sie im Interesse

Abs. 1bis (neu)

Er unterstützt die anerkannten Schiessvereine für die mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition durchgeführten Schiessübungen.

Abs. 2

Der Bundesrat bezeichnet weitere Tätigkeiten, die der Bund

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Plattner)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 67

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

.... de tir qui favorisent la formation et le perfectionnement hors du service, pour autant que les prescriptions applicables en la matière.

Al. 1bis (nouveau)

Elle soutient les sociétés de tir reconnues dans l'organisation d'exercices de tir avec armes et munition d'ordonnance.

Al. 2

Le Conseil fédéral désigne d'autres activités qui bénéficient

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Plattner)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Zu Artikel 67, «Unterstützung des Bundes»: Absatz 1 soll in dem Sinne weiter gefasst werden, als nicht nur die Schiessvereine in den Genuss der Unterstützung gelangen, sondern auch andere Vereine, wenn sie entsprechende ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung betreiben. Es scheint der Kommissionsmehrheit unbedingt erforderlich zu sein, dass diese Erweiterung vorgenommen wird.

Absatz 1bis befasst sich ausschliesslich mit den Schiessvereinen und den Schiessübungen. Gemäss Absatz 2 hätte der Bundesrat weitere Tätigkeiten zu bezeichnen, die der Bund unterstützt. Schliesslich soll Absatz 3 gemäss Entwurf Bundesrat bleiben.

Die Minderheit Plattner lehnt die Erweiterung, die von der Kommissionsmehrheit in Absatz 1 beantragt wird, ab. Ich wiederhole: Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass uns nichts anderes übrigbleibt, als diese Erweiterung vorzunehmen, wenn man dem Schiesswesen die erforderliche Unterstützung zukommen lassen will.

Wir beantragen Ihnen deshalb, bei Artikel 67 unserem Antrag zuzustimmen.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Sprecher der Minderheit: Ich habe bei einem früheren Artikel den Antrag gestellt, das ausserdienstliche Schiesswesen insofern überhaupt abzuschaffen, als es nicht mehr als Pflicht für die Angehörigen der Armee zu betrachten sei. Es ist nur konsequent, dass ich mich hier dagegen wehre, dass nun die Kommissionsmehrheit nicht nur dieses ausserdienstliche Schiesswesen gemäss Ihrem Beschluss weiterführen will, sondern in diesen neuen Absatz 1bis sogar die anerkannten Schiessvereine vom Bund für Tätig-

keiten subventionieren lassen will, die nichts mit der ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung zu tun haben. Darum geht es in meinem Antrag.

Ich möchte gemäss Entwurf Bundesrat wenigstens nur jene Tätigkeiten subventionieren lassen, die einen Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung haben, und nicht noch das Privatvergnügen der Schützen vom Bund unterstützen lassen. Darum geht es hier in Wirklichkeit.

Natürlich wird dieses Privatvergnügen von denjenigen, die ihm nachkommen, als etwas bezeichnet, das im Interesse des Landes sei. Aber da habe ich, wie schon gesagt, eine andere Meinung. Heute, wo wir sparen sollten, wo wir keine unnötigen Subventionen sprechen sollten, scheint mir diese neue Subvention, die die Kommissionsmehrheit einführen will, wirklich unnötig zu sein. Wenn jemand in seiner Freizeit in einem Schiessverein Schiessübungen durchführen will, die er nicht durchführen muss, soll er das tun können, meinerwegen, aber er soll es auch selber bezahlen. Das ist der Inhalt meines Antrages.

Loretan Willy (R, AG): Als Urheber dieser Erweiterung in der Kommission möchte ich doch einige Ergänzungen anbringen, insbesondere zum Minderheitsantrag Plattner. Wie Herr Plattner selber dargelegt hat, hat es der Rat in der letzten Session ganz klar abgelehnt – mit 27 zu 2 Stimmen –, die Schiesspflicht im Rahmen der Pflichten ausser Dienst abzuschaffen. Nun ist dieser Beschluss auf Beibehaltung der Schiesspflicht bei den Artikeln 67 und 68 zu konkretisieren.

Die anerkannten Schiessvereine mit der Durchführung des Obligatorischen zu betrauen ist für den Bund die beste und kostengünstigste Lösung. Dies dürfte weitestgehend unbestritten sein. Die Schiessvereine können und wollen aber begreiflicherweise ihre Tätigkeit nicht auf die sogenannten Bundesübungen, d. h. auf das Obligatorische und auf das Feldschiessen, sowie auf die Schützenmeister- und Jungschützenkurse beschränken. Sie müssen vielmehr auch Trainings- oder sogenannte freiwillige Übungen, mit Ordonnanzwaffe und Ordonnanzmunition, im Hinblick auf diese Bundesübungen und im Hinblick auf die Ausbildung der künftigen Schützenmeister und der Jungschützen durchführen können. Dies nicht zuletzt mit der Zielsetzung, aus einem grossen Reservoir von Schützinnen und Schützen Leute, die sich für die Schützenmeisterausbildung eignen, gewinnen zu können. Diese sind es ja, welche die Obligatorisch-Schützen bei der Erfüllung ihrer Schiesspflicht betreuen und damit eine Ausbilderfunktion ausser Dienst wahrnehmen.

So betrachtet bildet die Schiessfähigkeit der anerkannten Schiessvereine eine Einheit. Dazu gehören eben die sogenannten freiwilligen Übungen, sofern sie auf die Vorschriften und Reglemente des EMD und der anerkannten Landesschützenverbände abgestützt sind. Das sind keine «privaten» Schiessen, wie sie das Bundesgericht immer noch zu bezeichnen beliebt. Ich verweise auf das neueste Urteil in Sachen Allschwiler Weiher vom 12. April 1994 (S. 21/22). Es ist auch kein «Privatvergnügen», Herr Kollege Plattner, sondern es sind Übungen im Hinblick auf die Bundesübungen.

Diesen Grundsatz will die Kommissionsmehrheit im neuen Absatz 1bis des Artikels 67 verankern. Das Wort «unterstützt» bedeutet nicht primär finanzielle Unterstützung – auch die Schiessvereine wissen heute, dass der Bund sparen muss –, sondern die Ergänzung bedeutet vor allem, dass der Bund als Träger der Armee und ihrer Ausbildung verpflichtet ist, den Schiessvereinen das Leben und Überleben zu ermöglichen. So oder ähnlich hat es auch der Chef des EMD in der Kommission formuliert.

In diesem Zusammenhang sind naturgemäss die Probleme in bezug auf den sogenannten Schiesslärm angesprochen. Der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene neue Absatz will dem Bundesrat die Gelegenheit verschaffen – gestützt auch auf das Umweltschutzgesetz, Artikel 5 und 17 –, im Verordnungsrecht klarzulegen, dass Schiessübungen im Interesse der Gesamtverteidigung und damit im öffentlichen Interesse alle diejenigen Übungen sind, die mit Ordonnanzwaffen und Ordonnanzmunition geschossen werden. Heute sind das Verordnungsrecht und seine Handhabung durch die Verwal-

tungsbehörden und das Bundesgericht zu eng, weil nur die sogenannten Bundesübungen als im Interesse der Landesverteidigung und damit in einem – ich zitiere das Bundesgericht – «gewichtigen öffentlichen Interesse stehend» anerkannt werden. Es geht um eine bescheidene Ausweitung der Ausnahmemöglichkeiten im Interesse der Landesverteidigung und der Gesamtverteidigung.

Das heisst nicht, dass Schiessanlagen in bezug auf den Lärm nicht mehr saniert werden sollen. Für die Festlegung der Sanierungsbedürftigkeit sowie für das Ausmass der Sanierungsmassnahmen sollen aber die beschriebenen Übungen im erweiterten Umfang von den für die Gesamtverteidigung im Umweltschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen profitieren können. Dass dann die echt privaten Schiessen – solche gibt es auch noch – nicht unter diese «Privilegierung» fallen, ist klar.

Die Zustimmung zur Fassung der Mehrheit der Kommission drängt sich aus den dargelegten Gründen auf. Der Bundesrat ist offenbar mit dieser Fassung einverstanden und damit auf die Unterstützung durch die Minderheit Plattner, welche Zustimmung zur Fassung Bundesrat beantragt, nicht mehr angewiesen.

Ich ersuche Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen – analog dem Entscheid bei Artikel 25.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich meine, dass die Fassung der Kommissionsmehrheit doch einige Vorteile für sich hat, so dass ich mich dieser Fassung anschliessen kann.

Der neuformulierte Artikel ist sprachlich besser und klarer. Zudem werden in Absatz 1 in der Variante der Kommissionsmehrheit zu Recht nebst den Verbänden generell auch die einzelnen Vereine, nicht nur die Schiessvereine, aufgeführt, was sachlich richtig ist; das ist der materielle Unterschied zur bundesrätlichen Fassung.

Bei Absatz 1bis werden die anerkannten Schiessvereine besonders hervorgehoben. Hier hat Herr Loretan recht: Es handelt sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe, die für den Bund sehr viel billiger zu erfüllen ist, wenn es über die Schiessvereine geschieht und er das nicht mit einer eigenen Organisation machen muss. Der Bundesrat wird diese Unterstützung – hier wende ich mich vor allem an Herrn Plattner, der Angst hat, dadurch könnte eine grenzenlose Ausweitung der Schiessfähigkeit stattfinden, die der Bund unterstützt – in einer speziellen Verordnung regeln müssen. Darin werden sicher die obligatorischen ausserdienstlichen Schiessen, das Feldschiessen, die Schützenmeister- und Jungschützenleiterkurse, die Jungschützenkurse figurieren; vielleicht auch Übungsschiessen, doch in einem begrenzten Ausmass, damit das nicht völlig ausufert. In diesem Sinne wird die sogenannte Schiessordnung die Details regeln.

Deshalb ist die Formulierung der Mehrheit der Kommission meines Erachtens besser. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Zu einem Punkt ist noch nichts gesagt worden: zum Geld.

Gestatten Sie mir vorher noch einige weitere Bemerkungen: Es wird hier gesetzlich klar die gesamte ausserdienstliche Schiessfähigkeit verankert. Diese Schiessfähigkeit liegt zweifellos im öffentlichen Interesse, wobei man unter öffentlichem Interesse natürlich immer etwas anderes verstehen kann. Aber Herr Loretan sagte es bereits: Sie liegt im Interesse der Landesverteidigung, der Gesamtverteidigung. Wenn wir sehen, was die Schiessvereine tatsächlich machen, dann meine ich, dass damit der Nachweis erbracht ist. Um nur einige Punkte aufzuzählen: Sie stellen die gesamte Administration für das ausserdienstliche Schiessen zur Verfügung; sie bilden Instruktoren aus; sie bilden jährlich 20 000 Jungschützen und Jungschützinnen aus; sie führen das Obligatorische und das Feldschiessen durch.

Zum bereits erwähnten Punkt: Es geht um das Geld. Offenbar will man sparen und berücksichtigt nicht, dass die gesetzliche Regelung, wenn tatsächlich gespart werden muss, so ist, dass dazu auch die Möglichkeit besteht: «Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Tätigkeiten» heisst es in

Artikel 67 Absatz 1. «Im Rahmen der bewilligten Kredite»: Man kann also die Kredite kürzen oder die Kredite gelegentlich sogar ganz verweigern. Zum Sparen ist die Bahn ohne weiteres offen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

3 Stimmen

Art. 68

Antrag der Kommission

Abs. 1–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3bis (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Schoch)

Die Schiessübungen werden auf Anlagen absolviert, die für das Sturmgewehr Distanzen von 150, 200, 250 oder 300 Metern, für die Pistole solche von 25 oder 50 Metern aufweisen.

Art. 68

Proposition de la commission

Al. 1–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3bis (nouveau)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Schoch)

Les exercices de tir sont accomplis dans des installations qui permettent de tirer sur des distances de 150, 200, 250 ou 300 mètres pour le fusil d'assaut et de 25 ou 50 mètres pour le pistolet.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 68 Absätze 1–6 stimmt die Kommission dem Bundesrat zu.

Es liegt ein Minderheitsantrag Schoch vor (Abs. 3bis neu). Der Antrag Schoch lag tatsächlich auch in der Kommission vor. Er wurde mit 7 Stimmen zu 1 Stimme abgelehnt. Schiessstände mit einer Distanz bis zu 200 Meter sind als Ausnahme heute schon zugelassen. Die Schützen können damit leben. Für Distanzen von 200 Metern, 250 Metern und 300 Metern braucht es somit diesen Absatz gemäss Minderheitsantrag Schoch überhaupt nicht. Zudem ist es wirklich nicht notwendig, den Schiessvereinen gerade wegen dieser 150 Meter Schwierigkeiten zu machen. Die Kommissionsmehrheit lehnt deshalb diesen Absatz ab.

Es mag sein, dass die 300 Meter Distanz militärisch nicht immer realistisch oder nicht mehr realistisch sind, weil man militärisch mit dem Sturmgewehr oder mit dem Karabiner eher auf kürzere Distanzen schießt. Es geht aber hier nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht nur um die Distanz, sondern um viel mehr, auch in militärischer Hinsicht: Es liegt zusätzliche Ausbildung drin. Es liegt aber auch ein rechter Schuss Motivation drin.

Es ist im übrigen auch nicht klar, welche Folgen – auch finanzieller Natur – dieser Antrag hätte, wenn Sie ihm zustimmen würden. Sowohl in den Schiessvereinen als auch in den Gemeinden – ich habe es bereits erwähnt – würden Schwierigkeiten auftauchen. Man operiert wohl damit, dass Schiessstände mit kürzeren Distanzen dann ohne weiteres unter den Boden verlegt werden könnten. Ich glaube, das sind einfach Illusionen.

Ist es nun wirklich nötig, dass unser Militärgesetz, unsere neue Wehrverfassung, mit einer solchen Vorschrift belastet wird? Die Befürworter sind sich bewusst, dass sie nur mit diesem Gesetz eine Chance haben, ihr Begehren durchzubringen. Die Kommissionsmehrheit beantragt – in der Kommission war das Stimmenverhältnis 7 zu 1 –, den Minderheitsantrag Schoch abzulehnen und dem Bundesrat zuzustimmen.

Schoch Otto (R, AR), Sprecher der Minderheit: Der Präsident der SiK, Herr Ziegler Oswald, hat es bereits gesagt: In Artikel 68 gehe es um die ausserdienstliche Schiesspflicht. Ich möchte einleitend klar festhalten, dass sich mein Antrag nicht gegen diese ausserdienstliche Schiesspflicht wendet, sondern ich stehe durchaus auf dem Boden von Artikel 68, auch wenn man sich die Frage stellen kann, ob es heute nicht militärische Pflichten geben würde, die ausserdienstlich eher eines Trainings bedürften als gerade die Schiesspflicht.

Darüber wollen wir uns jetzt aber nicht unterhalten: Ich akzeptiere also Artikel 68 und damit die ausserdienstliche Schiesspflicht so, wie sich dieser Artikel hier präsentiert und wie er von Bundesrat und Kommission vorgeschlagen wird.

Mein Antrag betrifft ausschliesslich die Anlagen, auf denen die ausserdienstliche Schiesspflicht erfüllt werden muss. Die Bereitstellung dieser Anlagen ist in Artikel 135 geregelt, und man kann nicht von Artikel 68 sprechen, ohne auf Artikel 135 dieses Gesetzentwurfes hinzuweisen. Ich möchte Ihnen den ersten Satz von Artikel 135 Absatz 1 verlesen. Dort heisst es: «Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen.»

Die Gemeinden sind also verpflichtet, die Anlagen für die ausserdienstlichen Schiessübungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hier schlage ich Ihnen nun vor, dass eine Regelung ins Gesetz aufgenommen werden soll, wonach diese Schiessstände nicht mehr zwingend 300 Meter Distanz aufweisen müssen, sondern eine Distanz, die kürzer sein kann, die 250 Meter, 200 Meter oder auch 150 Meter betragen kann. Ausgangspunkt für diesen Antrag ist die Überlegung, dass für militärische Bedürfnisse Distanzen von 150 Metern, 200 Metern oder 250 Metern absolut, völlig zweifelsfrei genügen. Das ist eindeutig und unbestritten. Kein Mensch, der vom Schiessen, vom militärischen Schiessen, etwas versteht, wird mir entgegenhalten können, für militärische Bedürfnisse müsse zwangsweise auf 300 Meter geschossen werden. Im militärischen Ernstfall wird vielmehr auf viel kürzere Distanzen geschossen, ganz abgesehen davon, dass der Normaleinsatz heute sowieso im raschen Einzelschuss ist und nicht mehr im gezielten Einzelschuss, aber schon gar nicht – auch wenn der gezielte Einzelschuss noch in Frage kommt – im gezielten Einzelschuss auf 300 Meter. Für militärische Bedürfnisse und für das, was für den militärischen Einsatz geübt werden muss, genügen also Distanzen von 150 Metern, 200 Metern oder 250 Metern vollauf. 300 Meter als zwingende Norm vorzusehen würde heissen, eine Leistung von den Gemeinden zu erwarten, die ausschliesslich im Interesse der Sportschützenvereine erfolgt.

Herr Ziegler hat diesen Sachverhalt vorhin praktisch zugegeben, in seiner vorweggenommenen Begründung der Position der Kommissionsmehrheit. Er hat darauf hingewiesen, dass es in erster Linie im Interesse der Sportschützen geschehe, wenn die Anlagen heute auf 300 Meter ausgerichtet seien; und das ist absolut eindeutig der Fall. Es ist eine Konzession zugunsten des Sportschiessens.

Wenn Sie meinen Antrag ablehnen, tun Sie einfach eine Geste zugunsten der Sportschützen, dafür könnte ich durchaus noch Verständnis aufbringen; aber mindestens muss der Sachverhalt artikuliert und herausgestrichen werden. Wenn Sie also mit 300 Metern als zwingender Norm operieren, dann ist das ein Dienst, den Sie den Sportschützen erweisen, aber gleichzeitig eine Belastung für die Gemeinden – eine Belastung der strapazierten Kassen der Gemeinden, die die Schiessanlagen zur Verfügung stellen müssen.

Es ist nicht richtig, dass heute schon Anlagen auf 200 Meter zugelassen wären. Zwar kann die Geschäftsleitung des EMD, früher die KML, Ausnahmen bewilligen, und sie hat, wenn ich mich nicht täusche, in zwei Fällen Ausnahmen von etwas weniger als 300 Metern bewilligt. Aber so klar, dass einfach jede Gemeinde die Wahl hätte, auf 150 Meter, 200 Meter oder 250 Meter zu gehen, so klar ist das bei weitem nicht; es ist daher notwendig, den Sachverhalt im Gesetz zu artikulieren und diesen Sachverhalt im Gesetz mit dem Ergänzungsantrag, den ich Ihnen vorschlage und den ich Ihnen zur Annahme empfehle, ganz präzise zu regeln.

Dabei – das scheint mir ganz wesentlich – geht es nur um neue Anlagen, um Anlagen, die neu erstellt werden müssten. Die Gemeinde Herisau beispielsweise, in der ich zu Hause bin, ist zurzeit gerade in einer derartigen Situation. Sie sucht seit Jahren ein geeignetes Gelände für eine neue Schiessanlage. Herisau wäre problemlos in der Lage, eine neue Anlage aufzustellen, wenn dies mit einer Distanz von 200 Metern realisiert werden könnte, aber für 300 Meter lässt sich in unserem sehr kuperten Gelände einfach nichts Geeignetes finden.

Bestehende Anlagen können selbstverständlich völlig problemlos auf 300 Meter weitergeführt werden, aber neue Anlagen müssen auf kürzere Distanzen erstellt werden können. Auf diese Art und Weise würden die Gemeinden von einer Aufgabe entlastet, die sie in aller Regel sehr stark drückt; oder man würde ihnen mindestens eine Hilfestellung im Hinblick auf die Erstellung neuer Anlagen leisten.

Selbstverständlich würden auf 200 Meter nicht die gleichen Scheiben verwendet wie auf 300 Meter, sondern entsprechend reduzierte Scheiben, so dass die Treffsicherheit der Schützen und der Wehrmänner genau gleich ermittelt werden könnte. Das heisst, es wäre also vom praktischen Erfolg und von der praktischen Ergebniskontrolle her überhaupt kein Unterschied zu vermerken. Es bliebe praktisch genau gleich wie heute, nur mit dem Unterschied, dass die Gemeinden von einer Auflage, von einer Verpflichtung, entlastet wären, die sie heute sehr stark in Anspruch nimmt.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Minderheitsantrag, der die Wehrkraft unseres Landes nicht beeinträchtigt, zu entsprechen.

Bühler Robert (R, LU): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Schoch abzulehnen.

Selbstverständlich könnte das Obligatorische auch auf kürzere Distanzen geschossen werden. Trotzdem spricht einiges dagegen. Die Schützenvereine führen das Obligatorische durch. Wer sonst? Ich glaube, man müsste dieses Obligatorische fallenlassen, wenn nicht die Schützenvereine es durchführen würden.

Das Sportschiessen der Schützenvereine findet auf 300-Meter-Anlagen statt, national und international; Synergien sollen ausgenutzt werden. Ich bin überzeugt: Wer auf 300 Meter trifft, trifft auch auf 150 oder 200 Meter. Es gibt heute im ganzen 2200 solcher 300-Meter-Anlagen. Die Schützenvereine brauchen also 300-Meter-Anlagen; es ist somit sinnvoll, dass die Obligatorischen ebenfalls auf 300-Meter-Anlagen durchgeführt werden.

Das obligatorische und das sportliche Schiessen bilden somit eine Einheit. Oder wollen Sie, dass die Schützenvereine 300-Meter-Anlagen und die Gemeinden separat 150- oder 200-Meter-Anlagen erstellen? Das käme sicher noch teurer zu stehen als nur 300-Meter-Anlagen. Das Problem beim Schiessen, Herr Schoch, liegt ja nicht bei den Distanzen der Anlagen, sondern beim Lärm. Verschiedene Massnahmen, u. a. die Regionalisierung der Anlagen, Artikel 130, wirken dem Lärm entgegen. Hier muss man ansetzen und nicht bei den Distanzen.

Dazu kommt noch, dass der bundesrätliche Entwurf, den die Mehrheit der Kommission unterstützt, bezüglich Distanzen offen ist. In Ausnahmefällen können kürzere Distanzen bewilligt werden. Das hat der Kommissionspräsident bereits gesagt.

Lehnen Sie den Antrag der Minderheit Schoch ab – der Schaden wäre grösser als der Nutzen. Denken wir daran, dass die Schützenvereine einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Wehrwillens leisten; sicherheitspolitisch ist das immer noch ein entscheidender Faktor.

Loretan Willy (R, AG): Herr Bühler Robert hat die Gründe, die für die Fassung der Mehrheit sprechen, fast umfassend dargelegt.

Ich erlaube mir, einige wenige Ergänzungen anzubringen. Es sind mir keine Stellungnahmen der Kommunalverbände bekannt – Städteverband und Gemeindeverband, denen ich nach wie vor nahestehe –, die der Fassung der Mehrheit widersprochen hätten; diese Fassung entspricht auch dem Vernehmlassungstext. Von den Gemeinden her kommen also keinerlei Forderungen nach Flexibilität im Sinne des Minderheits-

antrages Schoch. Denn die Kosten bei Neuerstellungen sind praktisch identisch, welche Distanz Sie auch immer wählen, mit Ausnahme der unterirdischen Anlagen, die ausnahmsweise – ich denke an die kritische Situation im Gebiet Allschwiler Weiher – von der Geschäftsleitung des EMD zugelassen werden können.

Eine generelle Differenzierung der Schussdistanzen zuzulassen stösst aber auch auf technische Schwierigkeiten. Gut, das ist jetzt etwas Schützenlatein: Wohl kann man die Grösse der Scheiben reduzieren, aber man schießt mit demselben Kaliber, das Einschussloch bleibt gleich gross; das kann dann auf Hunderterscheiben einen Einfluss bei Randtreffern, 98er, 99er und 100er, haben. Das ist wohl Schützenlatein, aber echtes.

Dann kommt dazu – das habe ich mir auch sagen lassen –, dass die Rolle des Querwindinflusses eine andere ist, ob Sie auf 150 Meter oder auf 300 Meter schiessen. Überlassen wir indessen solche feine Differenzierungsüberlegungen, wenn sie denn schon einmal angestellt und in die Praxis umgesetzt werden müssten, besser der Stufe der Verordnung.

Auch aus diesen ergänzenden Gründen bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Schoch abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Huber Hans Jörg (C, AG): Nachdem bei der letzten Debatte, die wir über diesen Gesetzentwurf geführt haben, von gewissen Kreisen der Eindruck erweckt worden ist, das sei ein Thema, das lediglich Leute, die über längere Zeit in diesen Dingen engagiert sind, interessiere – die Debatte hat deswegen eine gewisse Breite angenommen –, will ich mich der gebotenen Kürze befleissen. Allerdings nicht, ohne zu sagen, dass wir an einen bedenklichen Punkt der Auseinandersetzung kommen, wenn die Stimmen derjenigen, die damit über längere Zeit befasst sind, nicht mehr gehört werden, dafür mehr die theoretischen Überlegungen.

Lassen Sie mich vom Latein, das Herr Loretan vorhin mit Begabung für das Klassische durchexerziert hat, zu den Realitäten zurückkommen. Die Realität ist, dass dieses Schiessen bezogen auf die Tätigkeit der Armee gewertet werden muss. Entscheidend ist dieser Gesichtspunkt. Da ist nun völlig unbestritten – und das wird auch vom EMD für die Vorlage ins Feld geführt –, dass die Kampfführung, die Kampfarten und die Kampfform auf den Stufen Gruppe, Zug, Kompanie, ja Bataillon im Rahmen des Einsatzkonzeptes der dynamischen Raumverteidigung nicht ändern. Es ändert sich nur etwas, und zwar sehr entscheidend: nämlich der zeitliche Rhythmus, in dem man das üben kann. Er wird von einem auf zwei Jahre erstreckt.

Wenn das richtig ist, dann ist die Argumentation der Mehrheit zutreffend. Dann brauchen wir – das ist Kollege Schoch zuzugestehen – diese Distanz im Ortskampf nicht und auch im Vorlängengebiet weniger, aber dort, wo Felder sich öffnen. Dort brauchen wir den Einsatz der Waffe auf diese Distanz, wie sie eben von der Mehrheit in Aussicht genommen ist und wie sie geübt werden muss. Das Bild, das manchmal in Medien vorgezeichnet wird, nämlich dass gestreut in Räume geschossen wird, ist für die Schweizer Armee ein untypisches Verhalten, und zwar richtigerweise ein untypisches Verhalten, weil es im Prinzip mehr schadet und verschwendet als nützt.

Ich möchte Sie aus diesen Überlegungen, die spezifisch militärischer Art sind, aber durchaus eine Rückkoppelung zum Schützenwesen haben, bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Rüesch Ernst (R, SG): Gestatten Sie mir, einem, der glaubt, er verstehe auch etwas vom Schiessen, ein Wort, allzumal er seit Jahrzehnten in dieser Disziplin tätig ist.

Herr Schoch hat zweifellos recht, wenn er sagt, das militärische Schiessen sei nicht zwangsläufig auf 300 Meter zu absolvieren, aber es geht beim obligatorischen Schiessen nicht um ein Gefechtsschiessen. Es geht um ein Schulschiessen.

Beim Schulschiessen habe ich auf allen Stufen immer wieder die Erfahrung gemacht, dass es zweckmässig ist, wenn man relativ schwierige Übungen startet, also auf eine relativ weite Distanz schießt; wer die beherrscht, beherrscht auch alle kürzeren Distanzen, aber nicht umgekehrt. Ich habe dieses Ver-

fahren auch mit anderen Waffen mit Erfolg durchgeführt. Darum sind diese 300-Meter-Stände weiterhin brauchbar, auch wenn das die obere Grenze des Einsatzes des neuen Sturmgewehres ist. Wir haben 2000 solcher Schiessstände. Es wäre gerade aus Kostengründen unsinnig, nun andere zu bauen.

Noch ein Gedanke: Ich befürchte, wenn ein Anrecht entsteht, dass die Gemeinden auch 150-Meter-Stände bauen können, wenn sie sich damit begnügen dürfen, dass dann ein entsprechender Druck entsteht, aus räumlichen Gründen, aus Gründen des Lärmschutzes usw., mit der Distanz herunterzugehen: Ich befürchte, dass in den Gemeinden, die heute ihre 300-Meter-Stände haben, ein neuer Druck entsteht, um die entsprechenden Distanzen zu verringern. Das gibt dann eine Entwicklung, die langsam Richtung Kurzdistanzen und Richtung Luftpistolschiessen führt, und das muss unter allen Umständen verhindert werden.

Herr Schoch hat gesagt, der Minderheitsantrag richte sich nicht gegen die Schiesspflicht, de facto wird es aber so sein. Auf alle Fälle habe ich von den Gegnern des Obligatorischen massenhaft positives Echo zu diesem Minderheitsantrag gehört. Offensichtlich gibt es doch Leute, die glauben, über die Verringerung der Distanzen Richtung Kurzdistanz und Luftpistole könnte man das Obligatorische langsam aus der Welt schaffen. Das Echo bei den Gegnern auf diesen Minderheitsantrag war meines Erachtens zu gut, als dass ich ihm zustimmen könnte.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Äusserungen von Herrn Schoch veranlassen mich, als Berichterstatter noch einmal das Wort zu ergreifen. Herr Schoch hat mir als Berichterstatter ja vorgeworfen, dass es eigentlich nur um die Sportschützenvereine gehe und gar nicht um das ausserdienstliche Schiesswesen. Das habe ich erstens nicht gesagt, und zweitens ist es auch in der Kommission höchstens von Ihnen, Herr Schoch, gesagt worden – aber sonst von niemandem. Der Bund ist doch am ausserdienstlichen Schiesswesen interessiert. Er kann es selber nicht durchführen. Wenn er es den Schützenvereinen überlässt, ist es ja nicht so, dass er zuerst Bedingungen stellen und Auflagen machen kann, sondern er muss zuerst einmal dafür schauen, dass seine Interessen erfüllt werden, d. h., dass diese Schiessstätigkeit durchgeführt wird.

Ich wehre mich dagegen, dass ich etwas nur einfach für die Sportschützen darlegen wollte, und wehre mich vor allem dagegen, weil es in der Kommission nicht so war.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Bundesrat ist grundsätzlich der Meinung, dass die Schiessdistanz nicht gesetzlich verankert werden sollte. Das ist nicht gesetzeswürdig. Sie, Herr Schoch, wollen natürlich nur sicherstellen, dass auch andere Distanzen zugelassen werden. Der Bundesrat wird diese Frage in der Verordnung regeln.

Ich habe ein gewisses Verständnis für das Anliegen, die Schiessdistanzen zu verkürzen. Es ist in der Tat so, dass das EMD jetzt schon Gesuche für verkürzte Distanzen bewilligen kann. Das kann zum Beispiel bei unterirdischen Anlagen oder dort, wo es geographisch nicht anders geht, ein Vorteil sein. Aus rein militärischer Sicht kann man sich darüber streiten, welche Distanz optimal wäre. Die Herren Huber und Rüesch haben Argumente angeführt, die für die 300 Meter relevant sind. Es gibt auch Fachleute, die sagen, eine 200-Meter-Distanz sei im Hinblick auf die Frage Gefechtsschiessen eher realistisch. Aber ich glaube, eine generelle Senkung kommt aus rein finanziellen Gründen ohnehin nicht in Frage, weil die Schiessstände ja real bestehen und es Milliarden Franken kosten würde, sie alle zu verändern.

Bis in die allerletzten Verästelungen, Herr Loretan, haben wir die Frage allerdings nicht geprüft, auch nicht die Frage, ob das Kaliber verändert werden müsste, um auch bei kürzeren Distanzen die Lochgrösse des Schusses zur Grösse der Scheibe in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Diese Fragen kann ich Ihnen nicht schlüssig beantworten.

Aber Spass beiseite. Wir sind der Meinung, dass in Ausnahmefällen durchaus kürzere Distanzen denkbar sind, ohne dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht werden könnte – sofern man die Scheibe proportional verkleinert.

Nun ist es in der Tat so, dass die Schützenvereine natürlich eine Einheitsdistanz schon im Hinblick auf das Trainingschiessen bevorzugen. Die Schützenvereine – diese Meinung habe ich vorhin schon geäussert – sind die Träger des ausserdienstlichen Schiesswesens und erbringen eine Leistung für den Bund, die ihn sehr viel teurer zu stehen käme, wenn er diese selber erbringen würde. In diesem Sinne haben wir natürlich ein Interesse daran, den Schützenvereinen – weil sie Träger einer Bundesaufgabe sind – eine Lebensgrundlage zu belassen. 300-Meter-Stände sind natürlich attraktiver als 200-Meter- oder 150-Meter-Stände. Ich glaube, das dürfen wir durchaus auch hier berücksichtigen.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, den Minderheitsantrag Schoch abzulehnen. Wir werden die Frage abschliessend in der Verordnung regeln. Es wird nicht eine generelle Zulassung von 200-Meter-Ständen geben, sondern es wird die Ausnahme bleiben; aber ich kann Ihnen zusichern, dass wir diese Ausnahme selbstverständlich dort zulassen werden, wo es von den Umständen her gerechtfertigt ist. Es wird also nicht so restriktiv sein, dass es überhaupt nie vorkommen kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Abs. 1–6 – Al. 1–6

Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

5 Stimmen

Art. 69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier kommen wir nun zu den drei verschiedenen Einsatzarten: Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst und Aktivdienst.

Hier wird im Grundsatz der Friedensförderungsdienst erstmals erwähnt; er wird hier gesetzlich verankert und wird dann im Artikel 71 geregelt.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Nur eine kleine Bemerkung, die aus aktuellem politischen Anlass vielleicht wichtig ist: In Artikel 71, beim Friedensförderungsdienst, wird ausdrücklich gesagt, dass für die Bildung und den Einsatz von bewaffneten Truppen für friedenserhaltende Operationen ein besonderes Bundesgesetz nötig ist. Das heisst, wenn das Blauhelmgesetz vom Volk verworfen würde, würde dieses Gesetz nicht als Grundlage für Blauhelme taugen. Wir haben uns ursprünglich die Frage gestellt, ob wir das integrieren und das Sondergesetz aufheben sollten. Aber das hätte nur das Militärgesetz belastet. Das heisst, das Blauhelmgesetz ist eigentlich das Spezialgesetz, das auf Artikel 71 basiert. Das Volk wird über das Blauhelmgesetz nächstens – ich hoffe selbstverständlich positiv – entscheiden.

Angenommen – Adopté

Art. 71*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Zu Artikel 71 hat Herr Bundesrat Villiger bereits einiges gesagt. Ich meinerseits mache lediglich noch einmal den Hinweis, dass nun hier konkret die Voraussetzung für dieses Gesetz geschaffen wird; ich verweise diesbezüglich auch auf die Botschaft, Seite 67.

Bis heute ist ja die Rechtsgrundlage für solche Einsätze die Verordnung des Bundesrates vom 22. Februar 1989 über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten. Es handelt sich ausschliesslich um unbewaffnete Einsätze. Das Blauhelmgesetz, wenn es angenommen wird – bzw. die Rechtsgrundlage, die hier geschaffen wird –, würde es dann ermöglichen, dass auch bewaffnete Einsätze gemacht werden könnten; Bewaffnung aber auch nur zur Notwehr und zur Selbstverteidigung.

*Angenommen – Adopté***Art. 72***Antrag der Kommission*

Abs. 1

....

e. zur Bewältigung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.

Abs. 2

.... geleistet, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 72*Proposition de la commission*

Al. 1

....

e. afin d'accomplir d'autres tâches d'importance nationale.

Al. 2

L'aide ne sera apportée que si la tâche est d'intérêt public et que les autorités ne sont plus

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Der Assistenzdienst, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen und in der Botschaft dargelegt und begründet wird, wird nicht bestritten. Auch mit den Änderungen, welche die Kommission vorschlägt, wird der Assistenzdienst nicht bestritten. Die Kommission ist lediglich der Meinung, dass man, nachdem im Zusammenhang mit dem Assistenzdienst viele Fragen diskutiert wurden, mindestens zwei Änderungen vornehmen soll.

Eine erste Änderung ist unter Absatz 1 Buchstabe e. Man will «andere» Aufgaben von nationaler Bedeutung, also nicht nur «vergleichbare» Aufgaben von nationaler Bedeutung, sondern allgemein andere Aufgaben von nationaler Bedeutung. Man will auf jeden Fall nicht eine Einschränkung nur auf Katastropheneinsätze.

Eine zweite Änderung: Der Bundesrat regelt wohl die Subsidiarität, indem er sagt: «Die Hilfe wird nur soweit geleistet, als es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist» Nach Kommission muss die Aufgabe, zu deren Erfüllung Truppen zur Verfügung gestellt werden, auch im öffentlichen Interesse liegen; also nicht nur subsidiär, sondern auch wenn dann tatsächlich eine Hilfeleistung erfolgt, muss diese im öffentlichen Interesse liegen, sonst kann sie nicht zur Verfügung gestellt werden. Das ist die Neuformulierung von Absatz 2, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird.

*Angenommen – Adopté***Art. 73–77***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In Artikel 75 haben wir eine neue Aufgabe; diese wird dem Bundesrat zugewiesen. Sie ermöglicht rasches, situationsgerechtes Handeln. Bei grösserem Aufgebot ist dann allerdings die Genehmigung des Parlamentes erforderlich.

*Angenommen – Adopté***Art. 78***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... angerechnet. Der Bundesrat entscheidet

Art. 78*Proposition de la commission*

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... des services obligatoires. Le Conseil fédéral fixe les exceptions.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Änderung, die vorgeschlagen wird, meine ich, spricht für sich, so dass sie hier nicht eigens erläutert werden muss.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bin mir der Chancen einer anderen Meinung bewusst und verzichte deshalb auf Beharren. Ich finde es an sich nicht richtig, aber ich wehre mich nicht.

*Angenommen – Adopté***Art. 79, 80***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 79 haben wir ebenfalls eine neue Aufgabe: Es geht um die Anordnung der Requisition im Assistenzdienst. Sie ist eine Folge der Aufgebotskompetenz und liegt beim Bundesrat.

Bei Artikel 80 Absätze 3 und 4 geht es um die Sicherstellung der Bereitschaft für den Assistenzdienst. Es ist auch wieder eine Folge der Aufgebotskompetenz und muss beim Bundesrat liegen.

*Angenommen – Adopté***Art. 81***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Plattner)

Abs. 1 Bst. b

Streichen

Art. 81*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Plattner)

Al. 1 let. b

Biffer

Präsident: Herr Plattner hat mir mitgeteilt, dass er seinen Minderheitsantrag zurückzieht, da wir diese Frage im Grundsatz schon entschieden haben.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich wollte lediglich auf den Zusammenhang mit Artikel 1 Buchstabe c verweisen. Gemäss Amtlichen Bulletin (AB 1994 S 289) hat Herr Kollege Plattner bei der Behandlung von Artikel 1 Buchstabe c erklärt, wenn der Minderheitsantrag zu dieser Bestimmung abgelehnt werde, seien auch die Minderheitsanträge zu Artikel 81 und zu Artikel 88 erledigt bzw. zurückgezogen. Nachdem Sie bei Artikel 1 Buchstabe c den Minderheitsantrag Plattner mit 25 zu 2 Stimmen abgelehnt haben (a.a.O., Seite 290), dürfte dieser Minderheitsantrag als zurückgezogen gelten.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 82

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... die Armee oder Teile davon auf (Mobilmachung).

Abs. 1bis (neu)

Die Bundesversammlung kann den Bundesrat ermächtigen, im Rahmen einer festgelegten Höchstgrenze zusätzliche Truppen aufzubieten und Wiederaufgebote anzuordnen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3bis (neu)

Der Bundesrat entscheidet über die Entlassung von Truppen.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 82

Proposition de la commission

Al. 1

.... l'armée ou des parties de l'armée (mobilisation).

Al. 1bis (nouveau)

Dans le cadre d'une limite maximale déterminée, l'Assemblée fédérale peut autoriser le Conseil fédéral à mettre sur pied des troupes supplémentaires et ordonner de nouvelles convocations.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3bis (nouveau)

Le Conseil fédéral statue sur le licenciement des troupes.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 82 geht es um folgende Punkte: Bei Absatz 1 schlägt die Kommission nur eine andere Formulierung vor. Statt «die Armee oder einzelne Truppen davon» sprechen wir von «die Armee oder Teile davon». Es geht also um eine redaktionelle Änderung.

Neu Absatz 1bis: «Die Bundesversammlung kann den Bundesrat ermächtigen» Es ist eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, Truppen aufzubieten. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich um eine Kann-Vorschrift handelt. Die Kommission ist der Meinung, dass diese zusätzliche Bestimmung unbedingt notwendig ist.

Schliesslich Absatz 3bis: «Der Bundesrat entscheidet über die Entlassung von Truppen.» Diese Bestimmung ersetzt an sich Artikel 92. Dort entscheidet der General über die Entlassung der Truppen. Wir glauben, dass das nicht richtig ist; deshalb sollte hier der Bundesrat als kompetent erklärt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 83

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die zum Aktivdienst aufgebottenen Truppen werden vereidigt.

Abs. 2 (neu)

Die Angehörigen der Armee leisten den Eid oder das Gelübde.

Art. 83

Proposition de la commission

Al. 1

Les troupes mobilisées pour le service actif sont assermentées.

Al. 2 (nouveau)

Les militaires prêtent serment ou promettent solennellement.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Artikel 83 ist klarer geworden. Ich bin damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 84–86

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In Artikel 85 Absatz 5 haben wir eine Kompetenzverschiebung. Es geht um die Anordnung der «Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern» im Aktivdienst. Es ist eine Einschränkung. Sie soll nicht mehr automatisch gelten. Der Bundesrat wird zuständig erklärt.

Angenommen – Adopté

Art. 87

Antrag der Kommission

.... bis auf das 18. Altersjahr

Art. 87

Proposition de la commission

.... jusqu'à 18 ans l'âge

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: «Dauer der Militärdienstpflicht»: Gemäss Entwurf soll der Bundesrat im Landesverteidigungsdienst das Alter der Stellungspflicht bis auf das 17. Altersjahr herabsetzen können. Gestützt auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das die Schweiz am 1. Mai 1991 unterzeichnet hat, beantragt die Kommission eine Herabsetzung auf das 18. Altersjahr.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zu Artikel 87 vielleicht nur noch die Begründung, warum wir die Altersgrenze um ein Jahr heraufsetzen. Es geht um das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das am 1. Mai 1991 unterzeichnet worden ist. Dieses enthält Schutzbestimmungen für Kinder in bewaffneten Konflikten. Als Kind im Sinne des Übereinkommens gilt jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nun ist es theoretisch möglich, auch jüngere Kinder einzubeziehen. Wir wollten aber eine klare Grenze im Sinne dieses Übereinkommens setzen, damit diese als Kinder geltenden jungen Menschen auf keinen Fall in die Armee eingezogen werden können. Ich glaube, das ist so vernünftig.

Angenommen – Adopté

Art. 88

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Plattner)

Streichen

Art. 88

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Plattner)

Biffer

Präsident: Auch hier entfällt der Minderheitsantrag Plattner.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Auch hier gilt – ich habe bei Artikel 81 darauf hingewiesen – der Minderheitsantrag Plattner als zurückgezogen. Meines Erachtens ist die Diskussion bereits bei Artikel 1 Buchstabe c geführt worden, so dass sie sich hier erübrigt. Auf jeden Fall werden von der Kommission keine Abänderungen beantragt, auch wenn dieser Artikel des langen und breiten diskutiert worden ist. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit und damit dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 89, 90

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In Artikel 90 geht es um eine neue Aufgabe. Es geht um den Oberbefehl vor der Wahl des Generals. Die Regelung des Oberbefehls bis zur Wahl des Generals wird neu dem Bundesrat zugewiesen. Dies erlaubt ein situationsgerechtes Handeln; die Kommission vertritt die Meinung, dass das richtig sei.

Angenommen – Adopté

Art. 91

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Er erteilt dem General den Auftrag.

Art. 91

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Il confie la mission au général.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 91 geht es lediglich um eine andere und nach Meinung der Kommission klarere Formulierung. Man erteilt einen Auftrag, man bestimmt ihn nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 92

Antrag der Kommission
Titel
Mitwirkung
Wortlaut
Der Bundesrat hört den General zu Entscheiden an, welche die Landesverteidigung betreffen; dieser kann dem Bundesrat Antrag stellen.

Art. 92

Proposition de la commission
Titre
Collaboration
Texte
Le Conseil fédéral consulte le général au sujet de décisions concernant la défense nationale; le général peut lui adresser ses propositions.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Den Artikel 92 habe ich bereits erwähnt, es geht hier um die Entlassung; die ist jetzt in Artikel 82 geregelt. Es geht aber auch um die Mitwirkung des Generals.

Angenommen – Adopté

Art. 93

Antrag der Kommission
Titel
Gliederung der Armee
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen

Art. 93

Proposition de la commission
Titre
Articulation de l'armée
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 93 geht es um den Titel und um die Streichung von Absatz 2, der nicht in den den General betreffenden Abschnitt gehört. Ich muss aber bei Artikel 93 Absatz 2 ausdrücklich auf etwas aufmerksam machen, weil ich in der Kommission damit beauftragt worden bin: Man ist der Meinung, dass die Friedensgliederung durch den General nicht endgültig verändert werden darf.

Angenommen – Adopté

Art. 94

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 95

Antrag der Kommission
.... des Generals diesem unterstellt werden.

Art. 95

Proposition de la commission
.... subordonnées au général après son élection.

Angenommen – Adopté

Art. 96

Antrag der Kommission
.... der General über weitere personelle und materielle Mittel des Landes ausgenommen sind.

Art. 96

Proposition de la commission
.... le général dispose des autres moyens en personnel par la loi.

Angenommen – Adopté

Art. 97

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 98–100

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich habe keine Bemerkungen, ausser dass Artikel 98 mit Artikel 14 Beschluss C identisch ist, Artikel 99 mit Artikel 15 Beschluss C und Artikel 100 mit Artikel 16 Beschluss C.

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... und Pflichten wie alle Angehörigen der Armee.

Art. 101

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... que tous les autres

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Artikel 101 ist identisch mit Artikel 17 des Beschlusses C.

Angenommen – Adopté

Art. 102, 103

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Zu Artikel 102 und 103 keine Bemerkung.

Angenommen – Adopté

Art. 104, 105

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Artikel 104 und 105 behandeln den Nachrichtendienst. In der Kommission wurde eingehend über diesen Nachrichtendienst gesprochen. Es wurde auch eine Eingabe der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte zur Kenntnis genommen und eingehend diskutiert. Es kam aber zu keinem Änderungsantrag, so dass hier von unserer Seite her keine weiteren Bemerkungen zu machen sind.

Danioth Hans (C, UR): Ich muss im Namen und Auftrag der Geschäftsprüfungsdelegation, die vom Kommissionspräsidenten kurz erwähnt worden ist, folgende präzisierende Erklärung abgeben.

Das Parlament hat bekanntlich die Geschäftsprüfungsdelegation ins Leben gerufen, um die Aktivitäten des Staates im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit regelmässig überprüfen zu können. Die Delegation hat übrigens kürzlich Empfehlungen zu Abgrenzungs- und Zusammenarbeitsfragen zwischen Nachrichtendienst und militärischer Sicherheit einerseits und der Bundespolizei andererseits verabschiedet. Sie konnten auch davon Kenntnis nehmen.

Die Delegation begrüsst die klare und detaillierte Umschreibung der Aufgaben des Dienstes für militärische Sicherheit, wie sie in Artikel 105 des revidierten Militärgesetzes aufgenommen werden soll: Damit wird ein rechtsstaatlich einwandfreies Funktionieren dieses wichtigen Dienstes sichergestellt, wodurch neue Fehlentwicklungen der unkontrollierten Datenerfassung vermieden werden sollen. Gerade mit Blick darauf, dass dieser Dienst von Gesetzes wegen die schon im Datenschutzgesetz vorbehaltene Kompetenz erhalten soll, selbst sensitive Personendaten zu bearbeiten, ist die klare Eingrenzung der Aufgaben in Absatz 1 von Artikel 105 gerechtfertigt und geboten.

Ich gestatte mir, auf die Tragweite von Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe a hinzuweisen. Danach hat der Dienst für militärische Sicherheit u. a. die militärische Sicherheitslage zu beurteilen. Der Bundesrat hat nun auf Seite 95 der Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung sowie den Bundesbeschluss über die Organisation der Armee für die ordentliche Lage festgehalten, dass «die präventive Sicherung der Armee vor Spionage, Sabotage und die Abwehr rechtswidriger Handlungen gegen die militärische Landesverteidigung alleinige Aufgabe der Polizei des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben im Staatsschutzbereich» sei. Diese Auffassung wird von der Geschäftsprüfungsdelegation vollumfänglich geteilt.

Artikel 105 E-MG ist nun im Lichte dieses Grundsatzentscheides zu sehen. Die Buchstaben b, c, d und e von Absatz 1 enthalten sämtliche Elemente, die für die Auftrags Erfüllung durch den Dienst für militärische Sicherheit erforderlich sind. Sie sind denn auch unbestritten.

Für die Beurteilung der militärischen Sicherheitslage hingegen, wie sie in Buchstabe a von Absatz 1 vorgesehen ist, trifft dies nicht zu. Damit nun der Dienst für militärische Sicherheit den Schutz der militärischen Informationen und Objekte gewährleisten kann, wie dies beispielsweise Buchstabe b verlangt, muss er ohnehin die eingehenden Informationen auswerten und Gefährdungsprognosen erstellen. Die Beurteilung der militärischen Sicherheitslage darf aber in Friedenszeiten keine über diesen Auftrag hinausgehende Bedeutung haben. Die von der Geschäftsprüfungsdelegation angeregte ersatzlose Streichung von Buchstabe a wurde von der Sicherheitspolitischen Kommission abgelehnt. Wir haben uns damit abgefunden. Immerhin möchte die Geschäftsprüfungsdelegation den Anwendungsbereich von Buchstabe a eingeschränkt wissen und legt Wert auf die – offenbar auch von der Sicherheitspolitischen Kommission akzeptierte – einschränkende Interpretation dieser Bestimmung, welche hiermit Eingang in die Materialien finden soll.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Seitens der Sicherheitspolitischen Kommission kann lediglich gesagt werden, dass es hier um die Prävention im Bereich von Objekt- und Informationsschutz geht. Es braucht die entsprechende Lagebeurteilung, um den richtigen Objekt- und Informationsschutz betreiben zu können. Die Lagebeurteilung hat keine selbständige Bedeutung und einen ausschliesslich deklaratorischen Charakter, wenn man dem so sagen will. Aber immerhin: Der Echtheitsauftrag in der ordentlichen Lage der militärischen Sicherheit ist auf den Informations- und Objektschutz und auf die Kriminal- und Sicherheitspolizei beschränkt.

Gerade angesichts der Erfahrungen der PUK EMD und der Auslegungsprobleme der rechtlichen Grundlagen erfolgte der ausdrückliche Hinweis auf diese Selbstverständlichkeit von seiten der Verantwortlichen der militärischen Sicherheit. Er zielt auf grössere Transparenz, und zwar im Interesse derjenigen, die das Gesetz zu lesen beziehungsweise anzuwenden haben.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Bedenken der Geschäftsprüfungsdelegation rühren ja daher, dass man Angst hat, aufgrund dieses Artikels könne der militärische Sicherheitsdienst in Friedenszeiten irgendwelche Inlandaufklärung betreiben und beispielsweise wieder Fichen anlegen.

Ich erkläre hier ausdrücklich, dass das nicht der Fall sein darf und sein wird. Das entbindet diesen Dienst aber nicht davon, die Lage zu beurteilen, sonst kann er seine anderen Aufgaben nicht erfüllen. Er ist aber hier auf Informationen und Analysen anderer Dienste, z. B. der Bundespolizei, angewiesen, ohne dass diese ins Detail zu gehen brauchen. Es muss einfach eine qualitative, umfassende Lagebeurteilung sein, und damit muss er weiterarbeiten. So gesehen wird – auch wenn die Kommission richtigerweise davon abgesehen hat, das zu streichen – den Anliegen der Geschäftsprüfungsdelegation sicher Rechnung getragen, und sie kann das auch überprüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 106–110*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 111***Antrag der Kommission*

Abs. 1

.... und das übrige Armeematerial. Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 111*Proposition de la commission*

Al. 1

.... matériel de l'armée. Le Conseil fédéral, en accord avec les cantons, peut désigner

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In Artikel 111 schlägt die Kommission eine Änderung vor. Man verstärkt die Stellung der Kantone. Der Bundesrat kann «im Einvernehmen» (statt «nach Rücksprache») mit den Kantonen handeln.

In Absatz 3 von Artikel 111 handelt es sich um eine Kompetenzverschiebung. Es geht um die Entschädigung für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, wo eine Verschiebung vom Parlament zum Bundesrat erfolgt. Es ist eine Entlastung der Bundesversammlung von Einzelheiten. Die Genehmigung des Budgets obliegt selbstverständlich dem Parlament.

*Angenommen – Adopté***Art. 112–118***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich habe lediglich eine Bemerkung zu Artikel 118. Da geht es um eine Kompetenzverschiebung bei der Inspektionspflicht von der Militärorganisation hin zum Bundesrat. Es ist eine Einschränkung, erlaubt aber eine differenzierte Regelung, so dass man dieser ohne weiteres zustimmen kann.

*Angenommen – Adopté***Art. 119***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, die im

Art. 119*Proposition de la commission*

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... les effets de l'équipement personnel qui continueront

Loretan Willy (R, AG): Ich möchte Herrn Bundesrat Villiger als Chef EMD bitten, sich zur Tragweite von Artikel 119 Absatz 3 auch hier im Rat zuhanden der Materialien zu äussern, wie wir das in einem kurzen Meinungsaustausch in der Kommission gemacht haben.

Absatz 3 von Artikel 119 besagt folgendes: «Der Bundesrat bezeichnet die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden.» Dazu gehört die persönliche Waffe, also das Sturmgewehr

57, das Sturmgewehr 90 oder für einige wenige Jahre, soweit die Vorräte noch da sind, auch noch der Karabiner 31, das sogenannte Holzgewehr – im übrigen nach wie vor eine ausgezeichnete Präzisionswaffe.

Ich gehe davon aus, dass die Regelung der Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die Überlassung von Handfeuerwaffen beim Ausscheiden aus der Armee nach wie vor in Kraft bleiben wird und in bezug auf die Überlassung der persönlichen Waffe an den Wehrmann beim Ausscheiden aus der Armee nicht eingeschränkt wird; im Gegenteil, dass sie dann gelegentlich ausdrücklich auf das Sturmgewehr 90 ausgedehnt wird.

Ich möchte den Chef EMD bitten, hierzu eine Erklärung abzugeben.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Mit der Änderung, die ja nur den Zivilschutz betrifft, bin ich einverstanden.

Ich nehme gerne kurz zur Frage von Herrn Loretan Stellung. Der Bundesrat hat nicht vor, hier seine Praxis zu ändern. Sie wissen ja, dass die Überlassung der persönlichen Waffe ein verfassungsmässiges Recht ist, dass aber der Bundesrat die Modalitäten festlegen kann. Wir geben diese Waffe nicht voraussetzungslos dem Wehrmann, sondern er muss einen Schiessnachweis erbringen. Wir halten das für gerechtfertigt, weil wir die Waffe nur solchen überlassen wollen, die auch eine gewisse Beziehung zu dieser Waffe haben und mit einigen Schiessen auch einen Tatbeweis dieser Beziehung erbringen. Rein von der Entsorgung der alten Sturmgewehre her wäre es für den Bund wahrscheinlich billiger, sie alle voraussetzungslos den Wehrmännern abzugeben. Aber das hat – wieder umgekehrt – den Nachteil, dass Leute, die nicht interessiert sind, vielleicht diese Waffe sofort weitergeben. Sie wissen, dass wir in diesem Lande gleichzeitig das Problem haben, dass zu viele Waffen frei erhältlich sind und zum Teil dann ins Ausland gehen. Das möchten wir vermeiden.

Ich glaube, wir haben hier einen vernünftigen Mittelweg gefunden, und wir werden auch auf diesem Wege bleiben. Ich kann in diesem Sinne Herrn Loretan beruhigen.

*Angenommen – Adopté***Art. 120***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 121***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis (neu)

Dieses stellt die Mitwirkung der obersten Truppenkommandanten in allen grundlegenden Fragen der Landesverteidigung sicher.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 121*Proposition de la commission*

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis (nouveau)

Celui-ci s'assure la collaboration des commandants de troupe supérieurs pour toutes les questions fondamentales de la défense nationale.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 122*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Der Bundesrat muss in den grundlegenden Fragen der Landesverteidigung mit den obersten Truppenkommandanten zusammenarbeiten. Die Kommission ist der Meinung, dass Artikel 121 und 122, wie sie hier vorgeschlagen werden, gutgeheissen werden können, aber dass insbesondere Artikel 121 ergänzt werden muss, damit die Mitwirkung der obersten Truppenkommandanten in allen grundlegenden Fragen der Landesverteidigung sichergestellt ist. Diese Mitwirkung erfolgte bis vor kurzem in der KML; heute haben wir die Geschäftsleitung. Jetzt wird das «EMD 95» kommen, und ich bitte Herrn Bundesrat Villiger, zu dieser Regelung auch hier im Plenum einige Ausführungen zu machen; denn es wäre falsch, jetzt einfach die ausführliche Diskussion in der Kommission zu wiederholen. Könnten Sie uns sagen, wie «EMD 95» nach dem jetzigen Stand der Planung in Zukunft aussehen wird? Das sind meine Bemerkungen als Berichterstatter zu beiden Artikeln.

Huber Hans Jörg (C, AG): Im Rahmen dieser Revision habe ich drei Schwerpunkte für mich gesetzt.

Der erste Schwerpunkt ist die Frage des Grenzraumes. Da haben Sie mit der knappsten aller Mehrheiten entschieden. Unterdessen ist in der Fachliteratur, in der Publikation von Herrn Professor Stahel, dazu das Kritische gesagt worden, was gesagt werden musste.

Der zweite Schwerpunkt betrifft das Verhältnis zwischen Verantwortung, Gehorsam und Befehl. Ich stelle fest, dass die Kommission des Nationalrates diesbezüglich nicht so entschieden hat, wie unser Rat entschieden hat, und verfolge das mit Aufmerksamkeit.

Der dritte und entscheidende Schwerpunkt ist für mich die Frage der Führung der Armee im Frieden. Die Schweizer Armee kann für sich in Anspruch nehmen, als Friedensarmee bezeichnet zu werden. Daher ist die Führung im Frieden von zentraler Bedeutung, nicht nur für die Einsatzkonzeption, sondern auch für die Ausbildung, für die Bewaffnung, für all das, was die innere Seite einer Armee angeht – das, was die Deutschen den Bereich der «inneren Führung», wir vielleicht eher die «Seele der Armee» nennen.

Wir haben uns in der Kommission intensiv mit den sich hier stellenden Fragen auseinandergesetzt. Wir haben Ihnen gestützt darauf diesen Antrag auf Einfügung von Artikel 121 Absatz 2bis unterbreitet, der erfreulicherweise auch die Zustimmung des EMD gefunden hat. Bei Artikel 121 ist in erster Linie der Vorrang der zivilen Gewalt klar herausgehoben, sichergestellt, gesetzlich normiert. Darüber bestand nie eine Meinungsverschiedenheit. Hingegen geht es darum, wie die obersten Truppenkommandanten im Frieden – das schliesst das Vorhandensein eines Oberbefehlshabers aus – bei der Meinungsbildung, bei der Entscheidungsfindung des Departements, des Departementvorstehers, des Bundesrates zum einen mitwirken, und wie zum anderen nachher über sie diese Befehle zur Durchführung auf die unteren Strukturen der Armee weitergeleitet werden.

Die bisherige Militärorganisation hatte diesbezüglich eine ganz klare und umfassende Norm. Diese Norm entfällt im Zeichen einer gewissen zusätzlichen Flexibilität, die bei einer Gesetzgebung, die doch auf einige Zeit angelegt ist – wenn auch nicht, wie Sie kürzlich dargelegt haben, Herr Bundesrat, auf Ewigkeitsdauer, aber doch für einige Zeit –, vom Gesetzgeber durchaus zu vertreten ist.

Ich habe Ihnen gegenüber in einem Brief die Frage erneut aufgeworfen, und Sie haben meine letzten Zweifel «in einem positiven Sinn» beseitigt, indem Sie dargelegt haben, dass es beabsichtigt ist, die Verordnung des Bundesrates vom 31. Januar 1968 über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabes und der Truppenkommandanten (Dienstordnung) neu zu gestalten und dass darin die Führung der Armee in Friedenszeiten geregelt werden soll.

Zusammen mit diesem Zusatz, den wir hier nun einzufügen beantragen, nämlich die Mitwirkung der obersten Truppenkommandanten in allen grundlegenden Fragen der Landesverteidigung sicherzustellen, haben wir ein optimales Zusam-

menwirken zwischen dem zivilen dominanten Element und dem militärisch dienenden, führenden und ausführenden Element sichergestellt.

Ich danke Ihnen nicht nur für die Auskunft, sondern auch für die Bereitschaft, dieses Problem zu sehen und durch die Entgegennahme des Kommissionsantrages auf Ergänzung in einem positiven Sinn zu gestalten.

Ich habe einen letzten Wunsch im Zusammenhang mit Artikel 121. Wir wissen, dass Sie zurzeit ein Experiment durchführen, über das ich sehr Positives gehört habe, indem Sie, Herr Bundesrat – von Ihrer Herkunft her –, anstelle der «Kommission für militärische Landesverteidigung» eine «Geschäftsleitung» eingesetzt haben. Ich habe die Armee und die Tätigkeit in der Armee nie als «business as usual» verstanden, sondern ich habe das immer als etwas ganz Spezifisches verstanden, das einerseits mit sehr viel zivilen und staatspolitischen Werten verbunden ist, aber trotzdem durch die Problematik der Ultima ratio und des Einsatzes der Armee als Ultima ratio in einem besonderen Zusammenhang steht. Wenn Sie noch eine bessere Bezeichnung finden als Geschäftsleitung, werden Sie in mir einen haben, der Ihnen dankbar dafür ist und der Ihnen aus voller Überzeugung zustimmt.

Ich danke Ihnen für das, was Sie hier getan haben, um ein relativ schwieriges Problem klarzumachen, transparent zu machen und uns die Möglichkeit zu geben, aus Überzeugung dieser Lösung zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich komme dem Wunsch Ihres Kommissionspräsidenten gerne nach und mache einen kurzen Tour d'horizon durch die Departementsreform.

Die Armee reform – das ist, glaube ich, eine gute Nachricht – kann zeitgerecht auf den 1. Januar 1995 implementiert werden. Im Departement wird «wie wild» gearbeitet. Unser Controlling zeigt, dass alles planmässig läuft. Das haben wir vor allem auch Ihnen zu verdanken, weil Sie unseren forschenden Rhythmus bei den Bundesbeschlüssen C und D mitgehalten haben; ich möchte diesen Dank noch einmal ausdrücklich wiederholen.

Es war von Anfang an klar, dass die Veränderung der Armee auch eine Veränderung des Departementes nach sich ziehen muss. Wir haben schon vor längerer Zeit angefangen, uns Gedanken darüber zu machen, welchen Leitlinien eine solche Departementsreform zu folgen habe. Wir sind der Meinung, dass das Departement ein Dienstleistungsbetrieb ist, der die Armee betreibt, und kein Selbstzweck. Wir haben das Leitbild eines effizienten, resultatorientierten Dienstleistungsbetriebes vorgegeben.

Wenn die Armee um ein Drittel kleiner wird, muss auch das Departement kleiner werden. Sie wissen auch, wir haben das im Detail publiziert, dass wir in grossem Umfang Stellen abgebaut haben, nämlich seit rund drei Jahren – bis Stand März 1994 – schon über 2000 Stellen. Wir sind einerseits stolz darauf, dass das möglich war; andererseits hat das natürlich auch zu Härten, zu Personalproblemen geführt, die recht schmerzhaft sind. Es betrifft vor allem auch bestimmte Regionen; wir sind uns dessen voll bewusst.

Nun sind wir noch nicht so weit, dass wir Ihnen jetzt schon alle Fragen über die neue Gestalt des neuen Departementes beantworten könnten. Es sind ungefähr 13 Arbeitsgruppen mit Querschnittprojekten an der Arbeit. Es geht einmal um die Grundstruktur des Departementes, aber es geht um zahllose Einzelprojekte, zum Beispiel in bezug auf Regionalisierung, zum Beispiel auch in bezug auf Recht, Personelles oder Informatik.

Ein ganz zentrales Teilprojekt ist das Projekt Industriepotential, wo es darum geht, sämtliche industriell tätigen Bereiche des Departementes – inklusive derjenigen der KMV und des OKK – neu zu strukturieren, neu zu unterstellen, möglichst effizient zu gestalten. Wir sind beim Grundmodell zurzeit daran, einen Entscheid zu suchen. Ich möchte diesen wenn immer möglich noch im ersten Semester dieses Jahres fällen, weil auch eine gewisse Unsicherheit besteht, in welche Richtung es nun weitergehe. Sie haben der Presse entnehmen können, dass verschiedene Grundmodelle in Prüfung sind, eines mit einer eher monokratischen Spitze, eines aufbauend auf der

heutigen Struktur, aber doch mit starken Veränderungen. Ich kann im Moment dazu nur sagen, dass ich selber keiner Struktur zustimmen werde, die auch nur im entferntesten das Primat der Politik gefährden würde.

Ich suche eine Struktur – ich glaube, ich muss das als Bundesrat tun –, bei der die wesentlichen Entscheide auf Stufe Geschäftsleitung, vormalis KML, gefällt werden. Die auch politisch wesentlichen Entscheide, die der Chef EMD beispielsweise in Bundesrat und Parlament zu vertreten hat, dürfen nicht auf unteren Stufen entschieden werden. Das geht nicht, und es gibt Modelle, die in dieser Richtung etwas anfällig sind. Aber wir werden unabhängig von der Grundmodellwahl sehr viel Innovatives verwirklichen, vor allem auch im Bereich Industriepotential.

Sie wissen, dass wir im Personalabbau noch weiter gehen müssen. Wir glauben auch, dass das machbar ist, ohne dass die Leistung des Departementes darunter leidet. Das ist aber ein schwierigerer und fast ein schmerzlicherer Prozess als die Armee reform selber, weil hier gewachsene Strukturen, die mit Profis besetzt sind, berührt sind; es kommen hier Probleme der Besitzstandswahrung hinein, es kommen Widerstände. Es ist nicht ganz einfach, etwas, das in Jahrzehnten gewachsen ist, plötzlich grundlegend umzubauen. Aber wir kommen nicht darum herum, wirklich tiefgreifende Einschnitte zu machen, weil wir sonst die Ziele nicht erreichen.

Ich komme zur Frage der «Geschäftsleitung»: Ich weiss – Herr Huber –, dass diese Bezeichnung etwas irritiert hat, vor allem bei emeritierten Generälen, wobei ich nicht Milizgeneräle meine. Vielleicht ist der Name auch nicht ganz gut gewählt. Wenn wir einen besseren finden, werden wir ihn verwenden. Es ging eigentlich darum, mit dem Wort «Geschäftsleitung» darzulegen, dass wir im Sinne einer zivilen Geschäftsleitung alle massgeblichen Verantwortlichen in die Entscheidungsfindung einbeziehen wollen. Das ist genau das, was Sie mit Ihrem Antrag sicherstellen wollen; deshalb kann ich ihm zustimmen, aber natürlich im Rahmen der Kompetenzordnungen. Letztlich ist der Chef EMD zuständig, der eine Sache politisch verantworten muss, der sie im Bundesrat einbringen muss, und der Bundesrat hat die letzte Verantwortung – die kann ihm durch eine Geschäftsleitung nicht abgenommen werden, das ist völlig klar.

Wir haben aber bewusst einen neuen Namen anstelle von KML gesucht, um zu zeigen, dass wir eine Änderung der Philosophie einführen wollen. Das Modell haben wir gestern, nach einem Jahr Probelauf, im Geschäftsausschuss eingehend diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es taugt und dass wir, bis die neuen Strukturen Ende 1995 auch rechtlich verankert sind, diesen Versuch weiterführen und ihn dann in geeigneter Form ins Definitivum versetzen wollen.

Es geht eigentlich darum, dass jeder Gruppenchef einen Sonderausschuss für seine spezifischen Belange hat, in dem wiederum die anderen Gruppen, aber auch die Korps vertreten sind. Damit erreichen wir, dass der Gruppenchef seine Geschäfte zuhause der Geschäftsleitung koordinieren und so vorbereiten kann, dass sie im Prinzip entscheidungsreif sind. Aber weil in diesen Unterausschüssen die anderen Gruppenchefs nicht dabei sind, sind sie in der Geschäftsleitung ihrerseits in der Entscheidungsfindung frei. Die Geschäftsleitung hat somit vollen Handlungsspielraum. Zurzeit gibt es bei den Ausschüssen noch einige Abgrenzungsprobleme. Dieses System hat sich aber ausserordentlich gut bewährt; ich behaupte, dass heute die Korps in die Meinungsbildung frühzeitig und intensiver, als sie es je waren, einbezogen sind.

Diese Struktur wird je nach Grundentscheidmodell etwas angepasst werden müssen. Im wesentlichen möchten wir gleich weiterfahren. Die rechtliche Realisierung dieser Departementsreform ist noch nicht ganz absehbar, das hängt auch davon ab, was Sie im Verwaltungsorganisationsgesetz beschliessen, vor allem auch davon, wieviel Kompetenz sie dem Bundesrat geben. Nach dem heutigen Stand der Revision ist es denkbar, dass bei Gruppenmodifikationen ein Parlamentsentscheid nötig wird; aber das alles ist noch völlig offen, und wir werden die Sicherheitspolitischen Kommissionen selbstverständlich auf dem laufenden halten und zu gegebener Zeit die rechtlichen Schritte einleiten.

Wichtig ist mir, dass die Grundentscheide noch dieses Jahr gefällt werden können, damit im Departement wieder Sicherheit in bezug auf die Marschrichtung entsteht. Dann wird es sehr viel Arbeit brauchen, bis das alles implementiert ist, einen Aufwand, der sicher mit der Armee reform vergleichbar ist, wenn er nicht noch grösser ist. Das war ein kurzer Exkurs in einen Prozess, der im Moment intensiv läuft.

Ich möchte noch beifügen, dass ich unter Truppenkommandanten natürlich die obersten Truppenkommandanten, also die Korpskommandanten, verstehe.

Angenommen – Adopté

Art. 123–129

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Zu den Artikeln 123 bis 129 habe ich keine Bemerkungen, ausser dass darauf hinzuweisen ist, dass Artikel 124 mit Artikel 18 im Beschluss C identisch ist.

Angenommen – Adopté

Art. 130

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... ausser Dienst und weisen Schiessvereine den Anlagen zu.

Art. 130

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... du service et attribuent des installations aux sociétés de tir. Ils veillent

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Wenn wir hier eine abweichende Formulierung vorschlagen, muss klar festgehalten werden, dass es sich nicht um eine materielle Änderung handelt, sondern lediglich um eine neue Formulierung zwecks Klarstellung, zwecks Präzisierung.

Wir beantragen Ihnen auf jeden Fall, dieser Änderung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 131

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 132

Antrag der Kommission

Titel

Anhörungen

Abs. 1

Vor dem Bewilligungsentscheid sind die interessierten Bundesbehörden, Kantone und Gemeinden sowie die übrigen Betroffenen anzuhören.

Abs. 2

Bundesbehörden, Kantone und Gemeinden sind auch anzuhören, wenn die Baute oder Anlage nach Artikel 131 Absatz 4 keiner Bewilligung bedarf.

Abs. 3–5

Streichen

Art. 132*Proposition de la commission**Titre*

Consultation

Al. 1

Les autorités fédérales, les cantons et les communes concernés de même que les autres milieux intéressés seront consultés avant qu'une décision portant sur l'octroi de l'autorisation soit prise.

Al. 2

Les autorités fédérales, les cantons et les communes seront également consultés lorsque la construction ou l'installation ne sont pas soumises à autorisation en application de l'article 131 alinéa 4.

Al. 3–5

Biffer

Art. 132bis (neu)*Antrag der Kommission**Titel*

Zustimmung

Abs. 1

Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Bundesbehörden, die nach einem anderen Bundeserlass für die Erteilung einer Bewilligung zuständig wären.

Abs. 2

Für die Rodung von Wald ist in jedem Fall die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft erforderlich.

Abs. 3

Verbleibt zwischen den beteiligten Bundesstellen eine Differenz, so wird diese zwischen den Departementen bereinigt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat.

*Antrag Zimmerli**Titel*

Mitwirkung der Bundesbehörden

Abs. 1

Bundesbehörden, die nach einem anderen Bundeserlass für die Erteilung einer Bewilligung zuständig wären, werden von der Bewilligungsbehörde eingeladen, einen Mitbericht einzureichen und Antrag zu stellen.

Abs. 2

Kann die Bewilligungsbehörde dem Antrag der zum Mitbericht eingeladenen Bundesbehörde nicht folgen, so hat sie dies im Bewilligungsentscheid zu begründen.

Abs. 3

In diesem Fall ist die Bundesbehörde, deren Anliegen im Bewilligungsentscheid nicht berücksichtigt wurden, zur Beschwerde berechtigt.

Art. 132bis (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Approbation

Al. 1

L'autorisation nécessite l'approbation des autorités fédérales qui seraient compétentes pour délivrer une autorisation sur la base d'une autre disposition fédérale.

Al. 2

Le défrichement des forêts nécessite dans tous les cas l'approbation de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage.

Al. 3

Si une divergence subsiste entre les offices fédéraux concernés, celle-ci est réglée par les départements. Le Conseil fédéral statue si aucun terrain d'entente n'est trouvé.

*Proposition Zimmerli**Titre*

Participation des autorités fédérales

Al. 1

L'autorité qui délivre l'autorisation invite les autorités fédérales qui sont compétentes pour délivrer une autorisation sur la base d'une autre disposition fédérale à présenter un corapport assorti d'une proposition.

Al. 2

Si l'autorité qui délivre l'autorisation ne peut pas donner suite à la proposition de l'autorité fédérale invitée à présenter un corapport, elle motive son rejet dans la décision d'autorisation.

Al. 3

L'autorité fédérale dont la proposition n'a pas été suivie dans la décision est alors habilitée à faire recours.

Art. 132ter (neu)*Antrag der Kommission**Titel*

Zuständigkeit und Verfahren

Abs. 1

Der Bundesrat bezeichnet die Bundesbehörde, die für den Bewilligungsentscheid zuständig ist, und regelt das Verfahren im einzelnen.

Abs. 2

Ist eine Enteignung notwendig, so kann während des Bewilligungsverfahrens die Planaufgabe nach dem Enteignungsgesetz angeordnet und, zusammen mit der Erteilung der Bewilligung, über die enteignungsrechtlichen Einsprachen und Begehren entschieden werden. In einem solchen Fall werden an der Einigungsverhandlung nach Artikel 48 des Enteignungsgesetzes nur die Entschädigungsforderungen behandelt; der Präsident der Schätzungskommission kann die Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Art. 132ter (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Compétence et procédure

Al. 1

Le Conseil fédéral désigne l'autorité fédérale compétente pour décider de l'octroi de l'autorisation; il règle les détails de la procédure.

Al. 2

Lorsqu'une expropriation est nécessaire, l'autorité peut, au cours de la procédure d'autorisation, ordonner le dépôt de plans prévu par la loi sur l'expropriation et statuer sur les oppositions et les prétentions fondées sur l'expropriation en même temps qu'elle accorde l'autorisation. Dans ce cas, seules les demandes d'indemnités seront traitées lors de l'audience de conciliation prévue par l'article 48 de la loi sur l'expropriation; le président de la Commission d'estimation peut renvoyer l'audience.

Art. 132quater (neu)*Antrag der Kommission**Titel*

Beschwerde

Abs. 1

Die Bewilligungsentscheide unterliegen letztinstanzlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Abs. 2

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem jeweiligen in der Sache anwendbaren Bundesrecht. Zur Beschwerde berechtigt sind auch die interessierten Kantone und Gemeinden.

Art. 132quater (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Recours

Al. 1

Les décisions portant sur l'octroi de l'autorisation peuvent faire l'objet, en dernière instance, d'un recours de droit administratif au Tribunal fédéral.

Al. 2

Le droit de recours est réglé par le droit fédéral applicable dans le cas d'espèce. De même, les cantons et les communes bénéficient du droit de recours.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, die Artikel 131, 132, 132bis, 132ter und 132quater miteinander zu behandeln. Möglich ist aber auch, voraus Artikel 131 zu beraten, hier geht es ja um den Grundsatz «Bewilligungspflicht,

ja oder nein?». Stimmen Sie der Bewilligungspflicht zu, dann muss das Verfahren geregelt werden. Lehnen Sie die Bewilligungspflicht ab, dann bleibt der Ist-Zustand bestehen. Allerdings ist es möglich, ich weise ausdrücklich darauf hin, dass man das Verfahren kennen will, bevor man der Bewilligungspflicht zustimmt. Ich begreife dies, weshalb ich meine: Gemeinsam diskutieren, Verfahren bereinigen und dann über die Bewilligungspflicht entscheiden. Also über die Bewilligungspflicht, Artikel 131, erst entscheiden, wenn das Verfahren bekannt und festgelegt ist.

Artikel 131 ist unbestritten, d. h., es bestehen keine Differenzen. Ich stelle fest, dass der Bundesrat, die Kommission und auch die Antragsteller hinter diesem Artikel stehen. Mit diesem Artikel wird die Bewilligungspflicht für militärische Bauten und Anlagen eingeführt.

Die Kommission beantragt Ihnen, Artikel 131 gemäss Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Was Artikel 132 anbelangt, mit der Einführung der Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, wird gegenüber geltendem Recht ein recht grosser Schritt getan. Man hat grosses Gewicht auf die Konzentration des Verfahrens gelegt; dies ist zweifellos im Sinne der Studie, die diesbezüglich gemacht worden ist.

Die Kommission will auch, dass sich die betroffenen Behörden rechtzeitig, ja sogar möglichst früh, beteiligen. Ohne Konzentration des Verfahrens könnte dies eventuell ein Nachteil sein. Mit der Konzentration des Verfahrens kann die frühe Beteiligung der betroffenen Behörden, zumindest mit Bezug auf spezialisierte Abwicklung, nur Vorteile bringen.

Die Kommission will vermeiden, dass Bundesbehörden vor Bundesgericht gegeneinander auftreten können oder gar auftreten müssen. Die Bundesbehörden gehören schliesslich zum Bund, was so gesehen bedeuten würde, dass der Bund gegen den Bund vor dem Bundesgericht Verfahren führte. Das entspricht auch nicht der Verwaltungshierarchie.

Der Antrag Zimmerli lag der Kommission nicht vor. Wohl war der Kommission die Meinung von Herrn Zimmerli bekannt. Das ermöglichte es der Kommission – ich habe es bereits angetönt –, die aufgeworfenen Fragen oder die Differenzen zum Antrag der Kommission zu erörtern.

Die Kommission ist auf jeden Fall der Meinung, dass bei Artikel 132 die Absätze 3 bis 5 gestrichen werden müssen, dass demgegenüber die Artikel 132bis, 132ter und 132quater beschlossen werden müssen.

Es geht bei Artikel 132bis um die «Zustimmung». Der Text ist klar genug, so dass auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

Artikel 132ter regelt die Zuständigkeit und das Verfahren. Es gilt hier, mit Bezug auf den Text, das soeben Gesagte.

Artikel 132quater behandelt die Beschwerde. Auch hier kann ich festhalten, dass der Text klar ist und keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

Die Kommission beantragt Ihnen, Artikel 132 Absätze 1 und 2 sowie den Artikeln 132bis, 132ter und 132quater in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Bundesrat und Kommission haben mit der Einführung einer Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, einen mutigen Schritt getan. Besondere Anerkennung verdient, dass dabei ein klares Bekenntnis zum Prinzip der sogenannten Verfahrenskoordination abgelegt wurde.

Die vorgeschlagene Bewilligung der vom Bundesrat zu bezeichnenden Bundesbehörde soll alle übrigen vom Bundesrecht vorgesehenen Bewilligungen ersetzen. So steht es im Absatz 1 von Artikel 131, der, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, unbestritten ist, und das überzeugt.

Leider nimmt die Kommission in Artikel 132bis sogleich praktisch alles wieder zurück, was sie zum Zweck der Verfahrenskoordination zu erreichen vorgegeben hat. Sie will die Erteilung der Bundesbewilligung für Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, von der förmlichen Zustimmung der Bundesbehörden abhängig machen, die nach einem anderen Erlass für die Erteilung einer Bewilligung zuständig wären. Ich verweise auf Absatz 1 dieser neuen Bestimmung. Ja

mehr noch: Sie will für die Rodung von Wald in jedem Fall die Zustimmung des Buwal als Bewilligungsvoraussetzung im Gesetz verankern (Abs. 2).

«In jedem Fall» heisst in jedem Fall, das ist nicht interpretationsfähig; es ist also offenbar mehr als das, was in Absatz 1 steht. «In jedem Fall Zustimmung der Rodungsbewilligungsbehörde» ist schon deshalb merkwürdig, wenn das das Buwal sein soll, weil das Anliegen – wie ich das gesagt habe – bereits durch den Absatz 1 abgedeckt ist, wenn man nicht gleich auch noch die kantonalen Zuständigkeiten zur Erteilung von Rodungsbewilligungen für Flächen unter 5000 Quadratmeter vernichten will. Also muss ich daraus schliessen, dass es für Rodungen im hier interessierenden Bereich überhaupt keine qualifizierte kantonale Mitwirkung mehr geben soll. Das halte ich ohnehin für falsch. Wenn schon, hätte man konsequenterweise gewisse Zustimmungen der kantonalen Forstpolizeibehörden vorbehalten müssen.

Ich halte das Zustimmungsmodell, wie es uns die Kommission vorschlägt, für widersprüchlich und für nicht vereinbar mit dem Konzentrationsmodell, wie es in Artikel 131 verankert werden soll und wie es im übrigen ja für andere Verfahren auch gelten soll, wenn es der Bundesgesetzgeber will.

Wenn Sie heute dem Antrag der Kommission zustimmen, ist das meines Erachtens ein äusserst unglückliches Präjudiz, das die Bemühungen um eine Beschleunigung und Konzentration der Bewilligungsverfahren weitgehend wirkungslos werden lässt. Wird Zustimmung einer anderen Behörde verlangt – dabei kann es sich vernünftigerweise ja nur um ein Bundesamt handeln –, dann löst sich der vom Bundesrat beantragte Verzicht auf weitere Bewilligungen bzw. sein Bekenntnis zur Verfahrenskonzentration praktisch in Luft auf.

Warum? Zustimmung heisst ja unverzichtbare positive Beurteilung des Projekts aus der Sicht der Bundesbehörde, die ihrerseits einen Teilaspekt in einem besonderen Bewilligungsverfahren zu beurteilen hätte, wenn es dieses Verfahren noch gäbe. Gerade das will man ja nicht. Man will eine ganzheitliche Beurteilung. Oder anders gesagt: Nichtzustimmung heisst notwendigerweise Verpflichtung zur Verweigerung der Bewilligung durch die Konzentrationsbehörde, oder – noch anders gesagt – es heisst schlicht Vetorecht der mitwirkenden Bundesbehörde, die selber keine Bewilligungszuständigkeit mehr haben soll. Das ist in meinen Augen widersprüchlich.

Das von der Kommission in Absatz 3 vorgesehene Bereinigungsverfahren hilft hier leider auch nicht weiter. Es ist zwar gut gemeint, aber es hilft nicht weiter. Liegt keine Zustimmung einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden vor, gibt es nichts mehr zu bereinigen. Und vor den Bundesrat dürfte das Geschäft gewiss auch nicht getragen werden, wenn im Streitfall das Bundesgericht auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin entscheiden soll, wie es Artikel 132quater zu Recht vorsieht. Denn das Bundesgericht ist nach dem anerkannten System der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege keine Instanz, die bundesrätliche Entscheide zu überprüfen hat. Das hat die Kommission wohl übersehen. Was uns die Kommission hier also vorschlägt, geht sachlich nicht auf und ist auch verfahrensprozessual gesehen unhaltbar.

Legitim ist aber das Anliegen der Kommission, der Mitwirkung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden mehr Gewicht zu verleihen, damit sie die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen im Bewilligungsverfahren mit genügendem Nachdruck vertreten können. Das gilt insbesondere für die Fragen der Walderhaltung.

Ich schlage Ihnen deshalb mit meinem Antrag ein qualifiziertes Mitberichtsverfahren mit Antragsrecht vor. Entspricht die Bewilligungsbehörde dem Antrag der mitwirkenden anderen Bundesbehörde nicht, so hat sie dies in ihrem Entscheid gehörig zu begründen. Damit wird für alle Verfahrensbeteiligten die nötige Transparenz geschaffen. Ein Beschwerdeverfahren gegen den positiven Bewilligungsentscheid gegen den Willen einer mitwirkenden Behörde ist damit praktisch vorprogrammiert, und das ist auch richtig. Das wird die Bewilligungsbehörde gewiss zu einer besonders sorgfältigen Prüfung von negativen Mitberichten veranlassen.

Damit die unterlegene Bundesbehörde ihrerseits ein entsprechendes Verfahren vor dem Departement – das ist ja die erste

Beschwerdeinstanz – provozieren kann, ist ihre Beschwerdebefugnis förmlich im Gesetz zu verankern, weil eine solche Behördenbeschwerde andernfalls nicht möglich wäre.

Eine solche Behördenbeschwerde passt durchaus ins System der Verwaltungsrechtspflege, wenn wir das Konzentrationsmodell weiterverfolgen wollen. Aber bitte, wenn Sie die Behördenbeschwerde streichen wollen, stört mich das auch nicht. Hauptsache ist, Sie kommen von diesem widersprüchlichen Zustimmungsverfahren ab.

Die Ordnung, wie ich Sie Ihnen vorschlage, genügt gewiss, um zu garantieren, dass sämtliche Anliegen im hier interessierenden Bewilligungsverfahren sehr sorgfältig geprüft werden. Ich kann mir schlechthin nicht vorstellen, dass die Bewilligungsbehörde leichtfertig über Einwendungen einer anderen Bundesbehörde hinweggehen kann, wenn Sie meinem Antrag zustimmen. Im übrigen ist das Ganze gewiss ja auch ein Führungsproblem, wenn sich zwei Bundesämter hier «in die Haare geraten». Und Führungsprobleme kann man wahrscheinlich nicht durch gesetzliche Bestimmungen lösen.

Nun noch einmal zurück zum Wald. Man komme mir bitte nicht mit dem Argument, nach meinem Modell würde die Zuständigkeit der Kantone angetastet; das Gegenteil ist der Fall. Denn die Mitwirkung der kantonalen Forstpolizeibehörden ist über den Artikel 131 und über das Beschwerderecht der Kantone garantiert.

Ich wehre mich auch gegen den Einwand, dass man bereits in zwei Verfahren ein solches Konzentrationsmodell gewählt habe. Man wird in diesem Zusammenhang das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahngrossprojekte erwähnen. Das ist aber ein völlig anderes Verfahren; das ist ein Plangenehmigungsverfahren, das in verschiedene Stufen aufgeteilt ist, wo die Mitwirkungsrechte der Kantone besonders qualifiziert geregelt wurden. Das lässt sich also nicht vergleichen.

Als zweites Beispiel wird hier gelegentlich das Luftfahrtgesetz angeführt. Beim Luftfahrtgesetz haben wir das Gegenteil von Koordination der Verfahren gemacht. Dafür haben wir die raumplanungsrechtliche Zuständigkeit der Kantone für die Flugplätze vernichtet. Das ist vielleicht auch nicht gerade ein Musterbeispiel dafür, wie der Gesetzgeber bei der koordinationsrechtlichen Bereinigung vorgehen sollte.

Ich bitte Sie deshalb, das Konzept der Kommission abzulehnen, auf das systemwidrige Zustimmungserfordernis mit sachwidrigem Vetorecht zu verzichten und der von mir beantragten Mitwirkungslösung zuzustimmen. Ein Abbau der Prüfungsintensität für Anliegen des Umweltschutzes, wie dies von gewisser Seite – nicht ohne Polemik – behauptet wird, ist damit gewiss nicht verbunden.

Iten Andreas (R, ZG): Ich unterstütze den Antrag der Kommission und beziehe mich bei meinem Votum eigentlich nur auf die Frage der Rodungen im Wald.

Bei Waldrodungen genügt meines Erachtens eine blosser Anhörung oder ein Mitberichtsverfahren der Forstbehörden nicht. Wo bloss die Anhörung gefordert ist, bleibt kein echter Einfluss auf den Entscheid. Während Jahrzehnten hat sich die Walderhaltungspolitik des Bundes und der Kantone bewährt, und dies nur, weil die Forstbehörden für die Rodungsbewilligungen zuständig sind.

Ich kann als Forstdirektor eines Kantons sagen: Der Druck auf den Wald ist immer noch sehr gross. Bei der Verabschiedung des neuen Waldgesetzes wurde im Parlament intensiv über die Rodungsbewilligung gesprochen. Dabei wurde die Rodungsbewilligungspflicht auch für militärische Bauten und Anlagen verankert. Das war und bleibt sachlich richtig. Das soll doch jetzt nicht wieder zu Lasten des Waldes verändert, ja sogar verschlechtert werden.

Der Antrag der Kommission, wonach die Forstbehörden einer Rodung zustimmen müssen, bestärkt die bewährte Walderhaltungspraxis. Das wäre beim blossen Anhörungsrecht nicht der Fall; die Anhörung ist auf der untersten Ebene der Mitbestimmung angesiedelt.

Welche rechtliche Stellung kommt dem Mitbericht im Sinne des Antrags Zimmerli zu? Ich ordne ihn der Anhörung zu. Damit wird der Einfluss der Fachinstanz enorm verringert. Das kann nicht im Interesse der Walderhaltung liegen! Im übrigen

bin ich überzeugt, dass es auch im Interesse des EMD liegt, Bewilligungen durch die Forstbehörden zu erwirken. Das schützt das EMD vor falschem Misstrauen durch Naturschutzkreise. Dieser Schutz kann auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen; Beschwerden verzögern hingegen die Bewilligungen. Damit gewinnen wir auch durch den Antrag Zimmerli keine Zeit.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Antrag Zimmerli hat eine doch beachtliche verwaltungsinterne Betriebsamkeit ausgelöst. Die verschiedenen zuständigen Departemente haben sich in der Tat die Sache nicht leichtgemacht. Wir sind der Meinung, dass Sie dem Antrag der Kommission zustimmen sollten. Ich muss leider etwas ausholen, um dies zu begründen.

Zuerst zum vorgesehenen Verfahren: Dieses Verfahren haben wir im Zusammenhang mit der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» in Aussicht gestellt. Wir müssen dieses Versprechen jetzt einlösen, und ich bin dankbar, dass dies hier nicht bestritten ist.

Sie haben gesehen, dass wir das Bewilligungsverfahren, gemäss den Anregungen Ihrer Sicherheitspolitischen Kommission, etwas überarbeitet haben. Es ist zwar im Kern nicht verändert, aber etwas klarer dargestellt worden. Die neue Fassung hat einige Merkmale: In formeller Hinsicht wurde die Gliederung verfeinert, es sind nun fünf statt zwei Artikel. Materiell enthält die Regelung das Zustimmungserfordernis der Bundesbehörden, die nach einem anderen Bundeserlass für die Erteilung einer Bewilligung zuständig wären. Betroffen davon ist natürlich in erster Linie das Buwal. Dieses Erfordernis wurde ja in Ihrer Kommission auch eingehend beraten.

Um alle Unklarheiten – für den Fall der Uneinigkeit zwischen dem Amt, das seine Zustimmung geben müsste, und der Bewilligungsinstanz – zu beseitigen, haben wir diese Differenzbereinigung auch im Gesetz geregelt, und zwar in Artikel 132bis Absatz 3. Die Bereinigung erfolgt nach dieser Regelung auf Departementsstufe. Gelingt dort keine Einigung, so befindet der Bundesrat über die Differenz und gibt der Entscheidungsinstanz entsprechende Weisungen. Dies entspricht dem ordentlichen Ablauf in solchen Fällen. Eine ausdrückliche Erwähnung dieses Differenzbereinigungsverfahrens im Gesetz wäre aus rechtlicher Sicht gar nicht nötig gewesen; aber aus politischer Sicht waren wir einverstanden, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern, um alle Unklarheiten zu beseitigen. Die vorberatende Kommission hat dies sehr eingehend diskutiert.

Im übrigen richtet sich auch die neue Fassung materiell nach dem bundesrätlichen Entwurf, das heisst, dass die übrigen Betroffenen vorgängig angehört werden, ihnen steht nach erfolgtem Entscheid das Beschwerderecht zu.

Die letzte Beschwerdeinstanz ist das Bundesgericht, das wird in Artikel 132quater präzisiert. Die Bewilligungen werden voraussichtlich durch das EMD erteilt. Diese Zuständigkeit sowie die übrigen Einzelheiten des Verfahrens werden in der Verordnung zu regeln sein.

Zum Antrag Zimmerli: Bei diesem Antrag geht es in erster Linie um die Grundsatzfrage, ob die betroffenen Behörden vor dem Bewilligungsentscheid ihre Zustimmung geben müssen oder in anderer Form mitwirken sollen. Ihre vorberatende Kommission hat sich schliesslich gemäss Entwurf des Bundesrates für das Zustimmungserfordernis der Behörden entschieden, aber, wie gesagt, Form und Systematik noch etwas verbessert.

Das von uns vorgeschlagene Verfahren hat zwei Präjudizien aus jüngster Zeit. Vorsorglich hat Herr Zimmerli dazu schon Stellung genommen. Es sind dies das Planungsgenehmigungsverfahren bei Eisenbahngrossprojekten – ich habe die Botschaft noch hervorgegraben und festgestellt, dass damals eine ähnliche Diskussion wie hier geführt wurde – und das Verfahren im Luftfahrtgesetz, das kürzlich vom Volk angenommen worden ist.

Der Bundesrat hat sich im Zusammenhang mit diesen beiden Vorlagen auch mit den Vor- und Nachteilen der Varianten «Zustimmung der betroffenen Bundesstellen» bzw. «Anhörung der betroffenen Bundesstellen und Rechtsmittel dieser Stellen an das Bundesgericht» auseinandergesetzt. Er ist dabei zum

Schluss gelangt, dass die Zustimmungsvariante einerseits eine kohärente Politik der Fachstellen besser gewährleistet, z. B. bei Waldrodungen, und andererseits auch dem Kollegialitätsprinzip besser entspricht, das für den Bundesrat und damit auch für die Verwaltung gilt.

Nach diesem Prinzip sollten divergierende öffentliche Interessen nicht als Streitigkeiten zwischen den Departementen vor das Bundesgericht getragen, sondern verwaltungsintern bereinigt werden. Ich hätte auch etwas Mühe mit der Vorstellung, dass sich zwei Departemente vor dem Bundesgericht «bekriegten». Ich meine, diese Überlegungen gelten nach wie vor.

Die Variante Ihrer Kommission steht mit beiden erwähnten Verfahren im Einklang. Wir möchten nun nicht mit dem Militärgesetz ein neues Verfahrenssystem einführen und damit eine «In-sellösung» schaffen. Es ist nicht undenkbar – Herr Zimmerli hat das ja angedeutet –, dass man einmal generell auf eine andere Lösung kommt. Dann müsste man aber wahrscheinlich eine Änderung aller entsprechenden Gesetze vornehmen.

Wenn wir künftig gerichtliche Verfahren zwischen den Departementen oder Fachstellen des Bundes vor dem Bundesgericht einführen würden, dann müsste befürchtet werden, dass die heute gut eingespielte und funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen beeinträchtigt werden könnte; das möchten wir vermeiden. Es entspricht dem Wesen einer Verwaltungshierarchie eher, wenn Differenzen unter Bundesbehörden letztlich vom Bundesrat als der obersten Leitung der Bundesverwaltung bereinigt werden. Dieses Vorgehen schliesst ja nicht aus, dass das Hauptverfahren in letzter Instanz vor dem Bundesgericht entschieden wird. Es ist zwar nicht häufig, aber keineswegs ungewöhnlich, dass intern strittige Vorfragen vom Bundesrat im Rahmen seiner Aufsicht über die Verwaltung mittels Weisungen an die für den Entscheid zuständigen Fachstellen gelöst werden.

Bei diesem Bereinigungsverfahren würde der Bundesrat nur eine Weisung zu einem Teilelement des erstinstanzlichen Entscheides erlassen. Die Zuständigkeit der Entscheidinstanz würde dadurch also nicht verändert: Der Bundesrat würde nicht selber zur Entscheidinstanz, die Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesgericht bliebe gewahrt.

Sowohl in der Fassung der StK wie auch im Antrag Zimmerli wird Gewicht darauf gelegt, dass nur eine einzige Behörde verfügt, bei gleichzeitiger wirksamer Beteiligung der weiteren betroffenen Behörden. Das Verfahren wird aber kohärenter, wenn diese Behörden frühzeitig mitwirken können und dadurch allfällige Differenzen unter den Behörden möglichst frühzeitig bereinigt würden, nicht erst am Schluss im Beschwerdeverfahren, wie dies bei der Version Zimmerli der Fall wäre.

Unklar bleiben für uns auch die Kompetenzen der Kantone bei kleinen Rodungen. Eine Bewilligungspflicht für diese Rodungen wäre aufgrund von Artikel 131 Militärgesetzentwurf ausgeschlossen, weil die militärische Baubewilligung alle anderen vom Bundesrecht vorgesehenen Bewilligungen ersetzt. Ein Mitberichtsverfahren, wie es Herr Zimmerli für Bundesbehörden vorschlägt, besteht für die Kantone hingegen nicht. Nach den Vorstellungen Ihrer Kommission und des Bundesrates wirken die Kantone in zwei Verfahrensstufen mit. Sie werden erstens vorgängig angehört, und zweitens steht ihnen die Beschwerde an das Bundesgericht offen, wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind. Damit sind ihre Rechte voll gewahrt, zugleich wird das Verfahren auf die Bundesbehörden konzentriert; das ist meines Erachtens in den Fällen gerechtfertigt, wo die Bundesbehörden Aufgaben des Bundes vollziehen müssen.

Die kantonalen Befugnisse werden in diesem Bereich unseres Erachtens nicht wesentlich tangiert. Das hat sich auch darin gezeigt, dass die Übertragung der Bewilligungen für kleine Rodungen an den Bund im Vernehmlassungsverfahren kaum auf Opposition der Kantone gestossen ist; im Bund ist es ja Sache des Buwal, wie wir gesehen haben.

Aus diesen Überlegungen heraus möchte ich Ihnen beantragen, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Die Argumente liegen auf dem Tisch. Nur eine einzige Anmerkung: Ich bestreite nachdrücklich,

dass in meinem Modell Koordination und Bereinigung erst spät stattfinden. Sie finden – im Gegenteil – früher statt als bei der Zustimmungsvariante. Aber es ist eine Frage der Philosophie und ein politischer Entscheid. Sie müssen jetzt entscheiden.

Art. 131, 132, 132ter, 132quater
Angenommen – Adopté

Art. 132bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Zimmerli

20 Stimmen
8 Stimmen

Art. 133

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 134

Antrag der Kommission

....

c. die Plätze und Lokale für die Mobilmachung;
d. die Besammlungs- und Parkplätze für die Truppe;
....

Art. 134

Proposition de la commission

....

c. les places et les locaux pour la mobilisation;
d. (la modification ne concerne que le texte allemand)
....

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier geht es nur um Begriffe, um Formulierungen. Es sind unseres Erachtens jetzt die richtigen und aussagekräftigen Begriffe verwendet worden.

Angenommen – Adopté

Art. 135–150

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 151, 152

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 153

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. die Entlassung der Angehörigen aus der Wehrpflicht beziehungsweise deren Weiterverwendung nach Erfüllung der Dienstpflicht;
....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 153

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. la libération des militaires du service militaire et leur affectation ultérieure après l'accomplissement de leur obligation de servir respectivement;

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 154*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Artikel 151 E-MG entspricht dem Artikel 20 aus dem Beschluss C, Artikel 152 Absatz 1 E-MG entspricht dem Artikel 21 aus dem Beschluss C, und Artikel 153 Absatz 1 E-MG entspricht Artikel 23 Absatz 1 aus dem Beschluss C.

Wir haben noch eine neue Aufgabe, bei dieser geht es um den Erlass von Übergangsbestimmungen inklusive Gesetzesabweichungen. Für diese wird der Bundesrat zuständig erklärt. Es ist für die Überführung von «Armee 61» in die «Armee 95» zwingend notwendig, dies so zu regeln. Sie ist ohnehin befristet auf fünf Jahre. Zudem ist auch der Zivilschutz beteiligt, nur haben wir da die andere Formulierung gebraucht. Absatz 2 von Artikel 153 ist identisch mit Artikel 23 Absatz 2 Beschluss C. Sonst keine Bemerkung.

Angenommen – Adopté

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts Modification et abrogation du droit en vigueur

Ziff. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

Minderheit

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Beamten-gesetz, Verwaltungsorganisationsgesetz und Bundesrechtspflege-gesetz (Ziff. 2–4) geht es ja um die Ombudsperson. Das heisst, nachdem das Kapitel über die Ombudsperson nicht gestrichen worden ist, hat die Mehrheit hier nicht recht. Es ist der Minderheit Loretan zuzustimmen. Der Begriff «Ombudsperson» muss bleiben, und zwar bei Ziffer 2, Beamten-gesetz, Ziffer 3, Verwaltungsorganisationsgesetz, und Ziffer 4, Bundesrechtspflegegesetz.

Bühler Robert (R, LU), Sprecher der Minderheit: Es ist selbstverständlich so, deshalb muss dazu nicht noch gesprochen werden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 3*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Art. 58 Abs. 1 Bst. D

Streichen

Art. 58 Abs. 1 Bst. F

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3*Proposition de la commission**Majorité*

Art. 58 al. 1 let. D

Biffer

Art. 58 al. 1 let. F

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Beim Verwaltungsorganisationsgesetz gilt dasselbe wie bei der vorangehenden Ziffer.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 3bis (neu)*Antrag Zimmerli**Titel*

Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft

Art. 9 Abs. 2 (neu)

Gegen den Entscheid des Departements ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig.

Ch. 3bis (nouveau)*Proposition Zimmerli**Titre*

Arrêté fédéral du 9 octobre 1992 sur la consultation des documents du Ministère public de la Confédération

Art. 9 al. 2 (nouveau)

La décision du département peut faire l'objet d'un recours devant le Conseil fédéral.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Der Bundesrat will mit dem Erlass des Militärgesetzes die Gelegenheit benutzen, um im Bereich des Datenschutzes die Prozessgesetzgebung des Bundes auf dem Gebiet der Bundesverwaltungsrechtspflege redaktionell zu bereinigen. Das ist schon deshalb lobenswert, weil der vom Bundesrat anvisierte Artikel 100 OG (vgl. Ziff. 4) gewiss nicht gerade zu den leichtverdaulichen Materien gehört. Allerdings ist dann auch die «Unfallgefahr» bei solchen Bereinigungsübungen beträchtlich.

Der Bundesrat schreibt auf Seite 118 in der Botschaft: «Auch die Änderung in Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a ist redaktionell; materiell wurde sie bereits mit dem Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 beschlossen.» Das ist an sich richtig, doch die Bereinigung ist missglückt. Warum?

Der Bundesrat will einen neuen Absatz 2. Bisher bestand Artikel 100 OG bloss aus einem Absatz mit den Buchstaben bis und mit w. Es ist deshalb mehr als nur verständlich, dass der Bundesrat den Bereich des Militärs nicht dem nächstfolgenden Buchstaben x zuordnen wollte, sondern einen neuen Absatz 2 vorschlug. Allerdings hätte er den Wortlaut des heutigen Ingresses zur Buchstabenaufzählung beachten müssen. Dort steht in der Fassung nach dem Datenschutzgesetz folgendes: «Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist, soweit es sich nicht um Verfügungen aus dem Gebiet des Datenschutzes handelt, ausserdem unzulässig», und dann kommt eine Aufzählung. Nun schlägt der Bundesrat im neuen Absatz 2 von Artikel 100 vor: «Absatz 1 findet keine Anwendung auf: a. Verfügungen

auf dem Gebiete des Datenschutzes;» Was soll dann noch gelten, wenn Sie das stehenlassen? Das versteht niemand mehr. Eine Bereinigung tut also not, aber bitte eine solche, die diesen Namen auch wirklich verdient!

Weil ich nicht Kommissionsmitglied war, schlage ich Ihnen eine solche Bereinigung heute im Plenum vor. Man kann auch den «verunglückten» Einleitungssatz in Absatz 1 von Artikel 100 korrigieren, wie das das Eidgenössische Militärdepartement im Sinne eines Gegenvorschlags zu meinem Abänderungsantrag zu Artikel 100 beantragt. Das kommt auf das gleiche heraus. Ich will die Geschichte nicht unnötig komplizieren und ziehe meinen Antrag in diesem Punkt zugunsten des Gegenantrags des EMD zurück. Damit ist dieses Problem vom Tisch.

Der andere Antrag, jener zum Bundesbeschluss über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft, bleibt aber bestehen (vgl. Ziff. 3bis neu). Warum?

Ich konnte der Versuchung nicht widerstehen, bei dieser Gelegenheit zu prüfen, ob die mit dem Datenschutzgesetz vorgenommene Ergänzung des Eingangssatzes von Artikel 100 OG nicht allenfalls noch andere Ungereimtheiten mit sich gebracht hat. Sie hat! Bei der Verabschiedung des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft – Sie erinnern sich vielleicht – sahen wir in Artikel 9 dieses Beschlusses vor, dass gegen die Verfügung des Sonderbeauftragten beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden könne. Wegen der damals noch geltenden alten Fassung von Artikel 100 OG war in beiden Räten klar, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht wegen der Ausnahmen in Buchstabe a von Artikel 100 gerade nicht zulässig sein sollte. Dort geht es um Verfügungen auf dem Gebiete der inneren und äusseren Sicherheit unseres Landes. Das heisst, dass der Bundesrat in letzter Instanz entscheiden sollte.

Der Nationalrat wollte zwar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einführen (AB 1992 N 711). Der Ständerat war aber anderer Meinung (AB 1992 S 445). Schliesslich stimmte der Nationalrat dem Ständerat zu (AB 1992 N 1148). Damit ist eindeutig und klar, dass sich die eidgenössischen Räte im Oktober 1992, also nach Verabschiedung des Datenschutzgesetzes, gegen die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgesprochen haben.

Wegen des neuen Ingresses von Artikel 100 OG steht diesem klaren Willen des Gesetzgebers nun der ebenso klare Wortlaut von Artikel 100 entgegen, auf den mangels hinreichender Koordination der Gesetzgebungsarbeit fatalerweise bei der späteren Verabschiedung des gesamten Bundesbeschlusses nicht Rücksicht genommen wird. Das gilt es heute unbedingt zu korrigieren, wenn wir nicht das Bundesgericht eines Tages in grösste Schwierigkeiten bringen wollen. Das Bundesgericht müsste dann nämlich wählen, ob es nun den klaren Willen des Gesetzgebers oder den Wortlaut von Artikel 100 beachten will, Bereinigung im Sinne des Gegenantrags von Herrn Bundesrat Villiger hin oder her.

Deshalb schlage ich Ihnen vor, Artikel 9 des genannten Bundesbeschlusses dahin gehend zu ergänzen, dass der Bundesrat Beschwerdeinstanz ist, und gleichzeitig die Bereinigung bei Artikel 100 OG vorzunehmen. Dann ist klar, dass eben der Bundesrat und nicht das Bundesgericht Beschwerdeinstanz ist, was wir ja wollten.

Nur der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass Artikel 6 Absatz 1 der EMRK einer solchen Lösung nicht entgegensteht. Ich verweise auf die entsprechende Lehre, und zwar statt vieler auf einen Aufsatz von Rainer Schweizer mit dem Titel: «Die schweizerischen Gerichte und das europäische Recht.» (ZSR 1993, zweiter Band, S. 677) Wie das Bundesgericht in einem Genfer Fall aus dem Jahre 1992 (Bundesgerichtsentscheid 118 Ib 277) klar bestätigt hat, entspricht das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesrat in diesen Fällen klar den Garantien der EMRK.

Es tut mir leid, wenn ich Sie mit dieser Juristerei gelangweilt haben sollte. Aber eine gewisse politische Bedeutung ist der von mir aufgeworfenen Frage gewiss nicht abzusprechen. Wenn wir schon bereinigen, sollten wir es gerade richtig machen.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zum Bundesbeschluss und auf der anderen Seite dem Gegenantrag des EMD zu Artikel 100 zuzustimmen. Materiell bringen diese Anträge keine Änderungen gegenüber den von den eidgenössischen Räten seinerzeit – bei der Verabschiedung des Bundesbeschlusses über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft – gefassten Beschlüssen.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Anträge, die jetzt hier begründet worden sind, lagen der Kommission nicht vor. Ich kann deshalb nicht als Berichterstatter im Namen und Auftrag der Kommission sprechen, meine aber persönlich, dass diese Anträge richtig sind und dass man ihnen zustimmen sollte.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Hier habe ich eine bessere Kunde für Herrn Zimmerli als beim letzten Antrag. Ich bitte Sie, diesem Antrag (Ziff. 3bis [neu]) zuzustimmen. Auch hier haben wir unsere Stellungnahme in der Bundesverwaltung relativ breit abgestimmt.

Herr Zimmerli will mit seinem Antrag zu Recht einen gesetzgebungstechnischen Fehler korrigieren und die oberinstanzliche Erledigung von Beschwerden über die Dossiereinsicht dem Bundesrat und nicht dem Bundesgericht zuweisen. Mit der Verabschiedung des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft haben sich die eidgenössischen Räte ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass gegen die Beschwerdeentscheide des EJPD die Beschwerde an den Bundesrat möglich sein solle. Dabei wurde aber übersehen, dass mit dem Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 gegen Verfügungen auf dem Gebiet des Datenschutzes die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht eingeführt worden war.

In dieser Frage ist es zu einem Meinungs austausch zwischen Eidgenössischem Finanzdepartement, das bei Beschwerden bezüglich Ficheneinsicht die Entscheide des Bundesrates vorbereitet, und Bundesgericht gekommen. Anschliessend wurde vorgeschlagen, der Bundesrat solle sich ausdrücklich der Auffassung des Bundesgerichtes anschliessen, wonach gegen Beschwerdeentscheide des EJPD die Verwaltungsgerichtsbeschwerde möglich sei.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement (EJPD) unterstützen wir nun den Antrag Zimmerli, da die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 9 des Bundesbeschlusses über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft und die Streichung von Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a OG dem eigentlichen gesetzgeberischen Willen der eidgenössischen Räte entsprechen.

In diesem Zusammenhang hat das Eidgenössische Finanzdepartement bereits das Bundesgericht orientiert, dass sich die eidgenössischen Räte selbst um die Klärung der oberinstanzlichen Zuständigkeit für Dossiereinsichtsbeschwerden bemühen. Pendente Beschwerdefälle werden vom EJPD erst entschieden, wenn die oberinstanzliche Zuständigkeit definitiv geklärt ist. Diese Änderung bedingt zusätzlich auch eine redaktionelle Anpassung des Einleitungssatzes von Artikel 100 OG, der mit dem Datenschutzgesetz seinerzeit eine neue Fassung erhalten hat.

Ich kann Ihnen also in diesem Sinne empfehlen, Herrn Zimmerli zuzustimmen.

*Angenommen gemäss Antrag Zimmerli
Adopté selon la proposition Zimmerli*

Ziff. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Art. 98 Bst. i

Streichen

Art. 99 Abs. 1 Bst. d, 2; Art. 100 Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Zimmerli
Art. 100 Abs. 2 Bst. a
 Streichen

Ch. 4

Proposition de la commission

Majorité

Art. 98 let. i

Biffer

Art. 99 al. 1 let. d, 2; art. 100 al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Loretan, Bühler Robert, Schoch)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Zimmerli

Art. 100 al. 2 let. a

Biffer

Präsident: Herr Zimmerli zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 5

Antrag der Kommission

Art. 2 Ziff. 10; Art. 3 Ziff. 5; Art. 191b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18 Abs. 1

Wird eine strafbare Handlung auf dienstlichen Befehl begangen, so ist der Vorgesetzte oder der Höhere, der den Befehl erteilt hat, als Täter strafbar.

Art. 18 Abs. 2

Auch der Untergebene ist strafbar, wenn er sich bewusst war, dass er durch die Befolgung des Befehls an einer strafbaren Handlung mitwirkt. Der Richter kann die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 47) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Ch. 5

Proposition de la commission

Art. 2 ch. 10; art. 3 ch. 5; art. 191b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 18 al. 1

Si l'exécution d'un ordre constitue un acte punissable, le chef ou le supérieur qui a donné l'ordre est punissable comme auteur de l'infraction.

Art. 18 al. 2

Le subordonné ou l'inférieur est aussi punissable s'il s'est rendu compte qu'en donnant suite à l'ordre reçu il participait à la commission d'un acte punissable; le juge pourra atténuer librement la peine (art. 47) ou exempter le prévenu de toute peine.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 2 Ziffer 10 Militärstrafgesetz keine Änderungen, keine Anträge. Bei Artikel 3 Ziffer 5 gibt es auch keine Änderungen, hingegen wollen wir den neuen Artikel aus der Revision Militärgesetz hier übernehmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 6

Antrag der Kommission

Art. 11

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 22 Abs. 3

Begründet ein anderer Erlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde zum Entscheid über ein Vorhaben, so erteilt diese Behörde die Ausnahmebewilligung. Diese bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, welches seinerseits die kantonale Fachstelle (Art. 25 Abs. 2) anhört.

Ch. 6

Proposition de la commission

Art. 11

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 22 al. 3

Si une autre norme juridique attribuée à une autorité fédérale la compétence de décider au sujet d'un projet, l'autorisation exceptionnelle est octroyée par cette autorité. L'autorisation doit être approuvée par l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage qui demande pour sa part l'avis du service cantonal chargé de la protection de la nature et du paysage (art. 25 al. 2).

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Zu Artikel 11 habe ich keine Bemerkungen. In Artikel 22 Absatz 3 geht es nur um eine redaktionelle Änderung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 8

Antrag der Kommission

Art. 3 Abs. 1; 11 Abs. 3; 16; 17 Abs. 1; 18; 19 Abs. 2; 24; 25–27; 28 Abs. 3; 33 Abs. 1, 2; 37 Abs. 2; 38 Abs. 1–3; 40 Abs. 4; 86; 92 Abs. 3; 104 Abs. 1, 2; 106; 107 Abs. 2; 108 Abs. 2, 3; 109 Abs. 1; 123 Abs. 1, 2; 125 Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 Abs. 2; 4 Abs. 2; 9 Abs. 4

«Kriegskommissäre» durch «Chefs Kommissariatsdienst» ersetzen.

Art. 44

..., dass die Kosten für die Reise in den Urlaub ganz oder teilweise

Ch. 8

Proposition de la commission

Art. 3 al. 1; 11 al. 3; 16; 17 al. 1; 18; 19 al. 2; 24; 25–27; 28 al. 3; 33 al. 1, 2; 37 al. 2; 38 al. 1–3; 40 al. 4; 86; 92 al. 3; 104 al. 1, 2; 106; 107 al. 2; 108 al. 2, 3; 109 al. 1; 123 al. 1, 2; 125 al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 3 al. 2; 4 al. 2; 9 al. 4

Remplacer «les commissaires des guerres» par «les chefs du service du commissariat».

Art. 44

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: In den Artikeln 3, 4 und 9 werden die «Kriegskommissäre» in «Chefs Kriegskommissariatsdienst» umgetauft.

Die Anpassung in Artikel 44 ist eine rein redaktionelle Angelegenheit. Wir haben gefunden, dass eine «Urlaubsreise» nicht so gut hierher passt, sondern dass es sich eher um eine «Reise in den Urlaub» handelt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 9–16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 9–16

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 17 (neu)*Antrag der Kommission*

Titel

Obligationenrecht

Art. 336c Abs. 1 Bst. a

a. während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militärdienst, Zivildienst, Militärischen Frauen dienst oder Rotkreuzdienst leistet, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;

Ch. 17 (nouveau)*Proposition de la commission*

Titre

Code des obligations

Art. 336c al. 1 let. a

a. pendant que le travailleur accomplit un service obligatoire, militaire ou dans la protection civile, en vertu de la législation fédérale, pendant qu'il sert dans un service féminin de l'armée ou dans un service de la Croix-Rouge ou encore pendant les quatre semaines qui précèdent et qui suivent ce service pour autant qu'il ait duré plus de onze jours;

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Sicherheitspolitische Kommission schlägt eine neue Ziffer 17, nämlich die Änderung des Obligationenrechts (OR), vor. Der Antrag liegt schriftlich vor. Zur Begründung ist folgendes festzuhalten: Es ist festgestellt worden, dass das OR einer Änderung bedarf, wenn wir die Dienstzeiten ändern.

Artikel 336c OR schützt den Arbeitnehmer vor Kündigung während seines Militärdienstes und, sofern die Dienstleistung mehr als 12 Tage dauert, vier Wochen vorher und nachher.

Kündigungen, die in diesen Sperrfristen ausgesprochen werden, sind ungültig. Unter die erweiterte Sperrfrist, also vier Wochen vor und nach dem Dienst, sind bisher auch die zweiwöchigen Dienstleistungen, z. B. EK, gefallen, weil sie 13 Tage dauerten.

Schon heute wird die Truppe grundsätzlich am Freitag entlassen. Die Dienstdauer beträgt bei den zweiwöchigen Diensten somit nur noch 12 Tage; dies wird auch mit der «Armee 95» so bleiben. Rund 40 000 Armeeangehörige werden in der «Armee 95» zweiwöchige Dienste leisten.

Nun könnte man sagen, dass ja das Ganze immer noch im Rahmen ist. Wir glauben aber, dass es richtig ist für den Fall, dass da noch irgendwelche Verschiebungen vorkommen, die Fristen herabzusetzen auf die Dienstleistung von mehr als 11 Tagen – anstatt 12 Tage.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieser Änderung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)*B. Bundesbeschluss über die Organisation der Armee**B. Arrêté fédéral sur l'organisation de l'armée*

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Eintreten haben wir bereits am 16. März 1994 beschlossen. Die Kommission beantragt Ihnen, diesem Beschluss B zuzustimmen.

Wir haben dem Beschluss D, Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation von «Armee 95», am 16. Dezember 1993 zugestimmt. Der Bundesbeschluss B ist eigentlich identisch mit dem Bundesbeschluss D, den übrigens auch der Nationalrat beschlossen hat.

Damals haben wir die Eintretensdebatte für alle Beschlüsse geführt, so dass meines Erachtens auf eine Eintretensdebatte verzichtet werden kann.

Ich bin damit einverstanden, dass man zum Beschluss B über die Organisation der Armee in globo Stellung nimmt; ich habe lediglich zwei, drei Bemerkungen dazu.

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1–5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–5*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Der Beschluss B ist – wie gesagt – an sich mit dem Beschluss D identisch, mit zwei Ausnahmen:

Artikel 2, Soll-Bestand der Armee: «Die Armee verfügt zur Erfüllung ihrer Aufträge im Assistenzdienst und im Aktivdienst über» (Abs. 1) Im Beschluss D war selbstverständlich dieser Assistenzdienst nicht erwähnt, weil wir ja in diesem befristeten Beschluss nichts Neues einführen wollten, also auch keinen Assistenzdienst.

Der Assistenzdienst ist also jetzt im Beschluss B enthalten. Das betrifft selbstverständlich auch Artikel 7: Der Assistenzdienst muss sowohl in Artikel 2 als auch in Artikel 7 erwähnt werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den betreffenden Kantonen die Zahl

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6*Proposition de la commission*

Al. 1

Le Conseil fédéral décide, an accord avec les cantons concernés, le nombre des

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Es ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 6 beim Beschluss D «nach Anhören der betreffenden Kantone» in «im Einvernehmen mit den betreffenden Kantonen» geändert worden ist. Diese Änderung muss nun auch im Bundesbeschluss über die Organisation der Armee, also im Beschluss B, aufgenommen werden.

Im übrigen ist in Beschluss B lediglich noch das Inkrafttreten (Art. 11) anders geregelt.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Bei mir ist jetzt eine gewisse Unsicherheit bei Artikel 6 entstanden. Nach Auffassung meiner Mitarbeiter und nach meiner unmassgeblichen Meinung ist es umgekehrt: Die beiden Räte haben anlässlich der Differenzbereinigung über den Bundesbeschluss D die Anhörung der Kantone beschlossen, nicht das Einvernehmen.

Bühler Robert (R, LU): Herr Bundesrat Villiger hat recht. Es war ja mein Antrag; im Bereinigungsverfahren habe ich darauf verzichtet.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Ich habe die entsprechenden Unterlagen nicht zur Verfügung. Aber wenn Herr Kollege Bühler Robert, der den Antrag gestellt hatte, im Differenzbereinigungsverfahren zugestimmt hat, wird es zweifellos so sein.

*Angenommen gemäss Entwurf des Bundesrates**Adopté selon le projet du Conseil fédéral*

Art. 7–11*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

93.3567

Interpellation Danioth**Zukunft der Munitionsfabrik Altdorf****Avenir de la fabrique
de munitions d'Altdorf***Wortlaut der Interpellation vom 6. Dezember 1993*

Laut kürzlicher Mitteilung des EMD sollen die beiden Munitionsfabriken Altdorf und Thun im Rahmen einer grossen Umstrukturierung eidgenössischer Rüstungsbetriebe unter einer einzigen Leitung zusammengefasst werden. Die Geschäftsleitung dieses Unternehmens soll dem Vernehmen nach in Thun angesiedelt werden. Nebst dem Abbau von gleich vielen Stellen in Altdorf und Thun sind mit der führungsmässigen Herabstufung der Munitionsfabrik Altdorf (MFA) ein Aderlass von zahlreichen Kaderstellen und längerfristig eine qualitative Ausdünnung der MFA verbunden. Da das heutige und zukünftige Schwergewicht der Produktion eher für Altdorf spricht, ist die Entscheidung in Uri auch politisch auf grosse Enttäuschung gestossen.

Ich ersuche den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird angesichts des betrieblichen Potentials die Herabstufung der MFA zur «Filiale» von Thun begründet?
2. Welche Gründe haben nebst den in den Medien genannten für den Standort Thun den Ausschlag gegeben?
3. Ist der Bundesrat bereit, das EMD anzuweisen, die Standortfrage der Geschäftsleitung zu überprüfen beziehungsweise gegebenenfalls durch aussenstehende Fachleute überprüfen zu lassen?
4. Welche Massnahmen ist der Bundesrat zu ergreifen gewillt, um die jeglicher Regional- und Berggebietsförderung, wie auch staatspolitischen Rücksichten, zuwiderlaufende Massnahme in ihren verhängnisvollen Folgen zu mildern?
5. Ist der Bundesrat bereit, bei ähnlichen Entscheidungen inskünftig die kleinen Kantone unserer föderalistischen Struktur entsprechend angemessen zu berücksichtigen?

Texte de l'interpellation du 6 décembre 1993

Le DMF a récemment annoncé qu'il allait doter les deux fabriques de munitions d'Altdorf et de Thoun d'une seule et même direction, cette mesure s'inscrivant dans une vaste restructuration des entreprises fédérales d'armement. A ce qu'il paraît, le siège de cette direction unique se situera à Thoun. Outre le fait que la fabrique d'Altdorf verra disparaître autant d'emplois que celle de Thoun, elle perdra de nombreux postes de cadres, ce qui entraînera son déclassement et, à plus long terme, sa satellisation. Comme les grandes orientations actuelles et futures de la production parlent plutôt en faveur d'Altdorf, les mesures envisagées par le DMF ont suscité une profonde déception dans le canton d'Uri, notamment dans les milieux politiques.

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Compte tenu du potentiel industriel de la fabrique d'Altdorf, quelles sont les raisons qui justifient le déclassement de cette entreprise, qui va devenir pour ainsi dire la filiale de la fabrique de Thoun?
2. Quels sont les arguments déterminants – outre ceux qui ont été mentionnés par les médias – qui ont fait que Thoun a été choisie comme siège de la direction unique?
3. Le Conseil fédéral est-il prêt à ordonner au DMF de réexaminer le choix du siège de la direction ou de confier cette tâche à des experts indépendants?
4. Quelles mesures le Conseil fédéral est-il disposé à prendre pour atténuer les très graves conséquences que va entraîner la décision du DMF, laquelle contredit la politique d'aide aux régions, et notamment aux régions de montagne, tout en allant à l'encontre des intérêts de l'Etat?
5. Le Conseil fédéral est-il prêt à tenir dûment compte des intérêts des petits cantons de notre Etat fédéral s'il était amené à prendre, à l'avenir, d'autres décisions de ce type?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ziegler Oswald

(1)

Danioth Hans (C, UR): An den mehr oder weniger unvermeidlichen Abbau von Arbeitsplätzen des Bundes, vorab in Bereichen der SBB und des Militärs, ist man im Kanton Uri seit einiger Zeit gewöhnt. Vor allem auch bei der Munitionsfabrik Altdorf sind in den letzten Jahren schmerzliche Redimensionierungen mit Stellenabbau durchgeführt worden. Ein harter Schlag war die Ankündigung von Anfang Dezember letzten Jahres, dass abermals 150 Arbeitsplätze abgebaut werden müssten.

Da in solidarischer Weise das Redimensionierungspotential im Zusammenhang mit dem neuen strategischen Umfeld auf beide Munitionsfabriken, also Thun und Altdorf, etwa gleichmässig verteilt wurde, brachte man dies- und jenseits des Stens dem unvermeidlichen Opfer ein gewisses Verständnis entgegen.

Unerwartet und daher um so härter traf die Munitionsfabrik Altdorf, von der Direktion bis zum letzten Mitarbeiter, sowie Behörden und die interessierte Öffentlichkeit die gleichzeitige Mitteilung, dass laut dem Lenkungsausschuss des Teilprojektes «Industriepotential» inskünftig Thun zum Managementsitz nicht nur für die Produktionsstätten von Thun und Wimmis, sondern auch von Altdorf erkoren worden ist.

Die Zusammenfassung der neuen Munitionsfirma unter der Gesamtleitung mit entsprechender Geschäftseinheit mit Sitz in Thun wurde in der Folge auch vom Chef EMD gebilligt. Es wurden hierfür rein geschäftsmässige Überlegungen angeführt. Inzwischen sind schon erste Personalentscheide auf Direktionsebene gefallen, womit offenbar vollendete Tatsachen geschaffen sind.

Die Begründung für die Zurücksetzung von Altdorf vermag im Urnerland jedoch nicht zu überzeugen. Einige grundsätzliche Überlegungen sind in dieser Hinsicht weiterhin aktuell. Zwar ist die Bildung von schlanken Geschäftseinheiten zu begrüssen; dies gilt vor allem dann, wenn sie eine ausgeprägte Autonomie eingeräumt erhalten.

In Altdorf sind drei solche Geschäftseinheiten geplant: nebst der Grosskalibermunition die Umformtechnologie und die Situierung der Hohlladungen. Hinzu kommen die von der Geschäftsleitung in Altdorf aktiv und innovativ getätigten Erweiterungen im zivilen Bereich. Gerade die in jüngster Zeit bewiesene hohe unternehmerische Verantwortung, mit der man sich neuen, bisher ungewohnten Herausforderungen stellte, sowie die Identifizierung von Volk und Behörden mit dem «Schächenwald», wie die Munitionsfabrik wegen ihrer Lage volkstümlich genannt wird, hätten die Standortvergebung des Sitzes nach Uri gerechtfertigt.

Zwar kämpfte auch die Region Thun mit voller Berechtigung für ihr Anliegen. Angesichts der um ein Vielfaches grösseren und auch weiträumigeren Diversifikation mit Militärbetrieben im Berner Oberland bestehen aber doch Unterschiede. Die Gesamtleitung der Munitionsfabrikationsbetriebe wäre angesichts der heutigen Produktivität in Altdorf sowie der voraus-

Fünfte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 6. Oktober 1994, Vormittag
Jeudi 6 octobre 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Haller Gret (S, BE)

93.072

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision

Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1743 hiavor – Voir page 1743 ci-devant

Art. 46 Abs. 4 (Fortsetzung) – Art. 46 al. 4 (suite)

Fehr Lisbeth (V, ZH): Die SVP-Fraktion ist für Beibehaltung der pädagogischen Rekrutenprüfungen. Es scheint uns ungerade, diese an einem einzigen Bericht, nämlich am letztjährigen, zu messen. Rekrutenprüfungen bilden eine aussergewöhnliche Gelegenheit, Untersuchungen in derart breitem Rahmen durchzuführen. Aufgrund dieser Ergebnisse ergibt sich auch die Möglichkeit, allenfalls Korrekturen im Berufs- und Bildungswesen vorzunehmen.

Man darf die Prüfungen auch nicht überbewerten, stellen sie doch im RS-Alltag vielfach einen angenehmen Zeitvertreiber dar; je nach Charakter und Mentalität der einzelnen Rekruten werden diese Prüfungen ernsthafter oder auch lockerer ausgeführt. Allerdings geht hier unter Umständen – das muss man doch zu bedenken geben, angesichts der künftigen RS-Verkürzung – ein wertvoller halber Tag für die Ausbildung verloren. Unter diesem Aspekt könnte man sich durchaus vorstellen, diese Prüfungen z. B. bei der Aushebung durchzuführen. Da sich mehr junge Männer melden müssen als bei der Aushebung in die Armee aufgenommen werden, ergäbe dies ein noch repräsentativeres Bild und würde zudem die Rekrutenschule zeitlich nicht belasten. Doch lassen wir die Prüfungen im Gesetz, Verbesserungen sind ja nicht verboten! Aber wir meinen, der Aufwand sei summa summarum trotz allem lohnenswert.

Grossenbacher Ruth (C, SO): Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass wir uns die Möglichkeit, 25 000 Jugendliche mit einem Budget von 500 000 Franken zu befragen, nicht entgehen lassen sollten. Nicht nur, weil wir in der heutigen Zeit sonst kaum finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um derartige Befragungen durchführen zu können, sondern – und das ist der Kernpunkt – weil diese Befragungen nur für sozialwissenschaftliche Forscher und Bildungsforscher und nicht für militärische Zwecke zur Verfügung stehen. Militärische Themen sind in der Rekrutenprüfung tabu.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen weisen Stärken und Schwächen auf. Ihre Stärken sind:

1. Sie haben jährlich eine feste Population und eignen sich bestens für wiederholte, zyklische Befragungen.
2. Die grosse Zahl von Befragten eignet sich, um extrem kleine Subgruppen zu analysieren.

3. Eine weitere Stärke ist die kontrollierte Befragungssituation, die sehr oft bestritten wird, so auch von Frau Hollenstein.

Alle Experten und Expertinnen – denn es gibt auch Expertinnen, die befragen, und ich habe mit einigen von ihnen gesprochen – stellen jedoch fest, dass die Klassenzimmerbefragung, im geschützten Raum sozusagen, mit einer kontrollierten Situation für die Befragung besser und vorteilhafter ist als eine Feldbefragung, bei der ein Interviewer einzelne Haushalte besucht oder am Telefon befragt. Die Befragungssituation ist dort unkontrollierbar. Dies bestätigt auch ein neutrales privates Institut, das eine Expertise über die pädagogischen Rekrutenbefragungen durchgeführt hat.

Zu den Schwächen, denn diese wollen wir ja auch erwähnen:

1. Die primäre Schwäche der Rekrutenbefragungen ist die fehlende Jugendrepräsentativität. Die Rekruten repräsentieren bloss etwa 30 Prozent der 20jährigen Schweizer Jugend.
2. Eine weitere Schwäche sehe ich darin, dass die Kommission männlich geprägt ist. Nur eine Frau hat dort Einsitz. Die Kommission bestimmt immerhin über die Vergabe der Projekte, da sind männliche und weibliche Meinungen gefragt.
3. Eine letzte Schwäche liegt im schwachen Feedback der Ergebnisse an Schulen und in der Politik. Der Nutzungseffekt ist gering, und das ist sehr schade. Eine Arbeitsgruppe des EMD ist daran, diese Schwächen anzugehen.

Welche Verbesserungen kann man jetzt vorsehen? Sicher ist, dass mehr Frauen in die Kommissionen müssen; aber es besteht auch die Möglichkeit, die Rekrutenschulen nicht flächendeckend zu befragen, also nicht alle 25 000 Rekruten, dafür aber eine repräsentative Zahl von jungen Frauen, von Ausländern, von Nichtdiensttuenden. Das wird jetzt angegangen. Es wurde uns auch bestätigt, dass dies möglich ist.

Ich bin fest überzeugt, dass diese Reformvorschläge nahezu kostenneutral sind, keine umwälzenden organisatorischen Veränderungen nach sich ziehen und sehr bald verwirklicht werden können.

Die CVP-Fraktion ist deshalb bereit, einer Weiterführung der Rekrutenbefragungen zuzustimmen, und sie will auch, dass sie weitergeführt statt eliminiert werden. Verbessern ja, eliminieren nein.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Die Aussagen über die letzten Rekrutenprüfungen haben einigen Staub aufgewirbelt, woraus sich wohl auch der jetzige Vorstoss zu ihrer Abschaffung begründet. Das EMD respektive die Armee könnten Ihrem Entscheid sehr locker entgegensehen, denn diese Befragung dient ja nicht Armeezwecken. Es ist eine allgemeine Befragung für ganz andere, umfassendere Bedürfnisse und Interessen. Rekrutenschulen stellen sowohl Räumlichkeiten als auch die Rekruten für diese Befragung zur Verfügung.

Aufgrund gewisser Vorkommnisse sollen diese Befragungen nun gestrichen werden. Unsere Kommission hat sich mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt. Sie hat sich dokumentieren lassen und hat an einer Sitzung auch den wissenschaftlichen Adjunkten dieser Prüfungskommission angehört. Es ist zuzugeben, dass nicht alle Jugendlichen befragt werden. Es ist zweifellos ein gewichtiger Nachteil, dass zum Beispiel Frauen und Nichtdienstpflichtige nicht befragt werden. Dennoch ist es doch eine einzigartige Chance, dass man jährlich rund 25 000 Jugendliche im Alter von 20 Jahren befragen kann. Diese periodisch weitergeführten Befragungen eröffnen Möglichkeiten, die wohl einmalig sind. Entscheidend ist ja doch nur, wie man die Befragung angeht, wie wissenschaftlich sie durchgeführt wird. Hier sind Verbesserungen geplant, insbesondere eine gezieltere Zusammenarbeit mit dem Nationalfonds und dem Bundesamt für Statistik.

Mit eindeutiger Mehrheit kommt die Mehrheit der Kommission zum Schluss, dass diese Befragungen zu wissenschaftlichen Zwecken nach wie vor beibehalten werden sollten. In diesem Sinne stellen wir Ihnen Antrag.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: Les examens pédagogiques des recrues, appelés «enquêtes à des fins scientifiques» dans la nouvelle loi, ont fait l'objet de nombreuses questions et interventions personnelles auprès du Conseil fédéral ces

derniers mois. Celui-ci a répondu de manière précise et circonstanciée et propose le maintien de ces enquêtes.

La majorité de la commission est du même avis et pense que ces enquêtes se justifient. Il est évident que les recrues ne représentent pas toute la jeunesse et que des enquêtes complémentaires devront être faites auprès des femmes et des hommes du même âge qui n'accomplissent évidemment pas d'école de recrues. Mais si cette recherche universitaire et sociologique garde toute sa valeur, il ne faut pas oublier ceux qui sont sur le terrain. Ce sont presque toujours des enseignants et des cadres des départements cantonaux de l'instruction publique qui mènent les enquêtes et qui ont des contacts directs avec les recrues. Ils tirent beaucoup d'enseignements de ces contacts et peuvent ainsi élaborer des programmes scolaires plus appropriés.

La majorité de la commission vous demande donc de maintenir la possibilité de mener des enquêtes auprès des jeunes recrues. Ces enquêtes ne sont pas trop coûteuses par rapport aux résultats obtenus.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die grosse Zahl – etwa 25 000 – der jährlich befragten Rekruten aus allen Gegenden des Landes macht es möglich, dass auch kleine Minderheiten, wie z. B. Romanischsprachige, Lehrlinge, Mitglieder jugendlicher Subkulturen und andere, in statistisch noch genügender Anzahl kostengünstig befragt werden können. Eine solche Möglichkeit gibt es sonst nicht. So ist z. B. im Rahmen dieser Befragungen die Wahrnehmung der Lebensqualität in den 106 Regionen der Schweiz über 15 Jahre hinweg untersucht worden. Mit den gängigen Methoden der Markt- und Sozialforschungsinstitute können solche Erhebungen nur unter unverhältnismässig grossem finanziellen und personellem Aufwand durchgeführt werden.

In einem Vielkulturenland sind Befragungen, wie sie die Rekrutenbefragungen darstellen, von staatspolitischer Bedeutung. Die zyklisch wiederkehrenden Befragungen ermöglichen auch Langzeitstudien. Derzeit wird eine Befragung über Wertvorstellungen bei jungen Männern und Frauen wiederholt, die schon 1979 und in Teilen 1988 durchgeführt wurde. Dadurch kann der Wertewandel auf methodisch gesicherter Basis sichtbar gemacht werden. Ähnliche Wiederholungen sind für die Erhebung von schulischem Wissen geplant. Sie geben Planungsgrundlagen für die Jugend- und Bildungspolitik.

Noch ein Weiteres: Die Befragung von jungen Leuten im 20. Altersjahr erfolgt an der Schwelle vom Jugendlichen- ins Erwachsenenalter, also in einer Phase, in der wichtige Lebensentscheidungen gefällt werden. Zu wissen, welche Zukunftserwartungen diese Generation hegt und welche Werte und Bildungsvoraussetzungen sie mitbringt, ist vielleicht gerade in einer Zeit des Wandels besonders wichtig.

Zum Vorwurf, die Rekruten würden unzutreffend oder bewusst falsch antworten: Das ist nicht so; Frau Grossenbacher hat darauf hingewiesen. Die Befragungssituation in der Rekrutenschule ist nach Ansicht von Sozialwissenschaftlern eine Stärke der Befragung und keine Schwäche. Bei den privaten Umfragen ist nämlich oft unklar, in welcher Situation die Interviews stattgefunden haben. Ich habe eine Tochter, die kürzlich die Matura abgelegt und mir erzählt hat, wie solche Befragungen von Gleichaltrigen, die etwas Geld verdienen wollen, ungefähr durchgeführt werden. Ich muss Ihnen sagen, das ist nicht gerade vertrauenerweckend. Bei der Rekrutenbefragung haben Vorgesetzte Zutrittsverbot. Es werden alle Regeln des Datenschutzes und der Wahrung der Anonymität strikte beachtet. Es kommen bekanntlich ausschliesslich zivile Themen zur Sprache.

In den letzten 15 Jahren sind mehrere Untersuchungen nicht nur bei Rekruten selbst, sondern auch bei Frauen und nicht Dienst leistenden Männern in ergänzenden repräsentativen Stichproben durchgeführt worden. Geplant ist, solche repräsentative Befragungen in Zukunft für die gesamte junge Wohnbevölkerung der Schweiz fest zu institutionalisieren.

Das Problem der Untervertretung der Frauen bei den Institutionen der Befragungen ist erkannt. Ich habe veranlasst, dass man bei den nächsten Vakanzen hier Abhilfe schafft.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Artikel 46 Absatz 4 nicht nur Grundlage für pädagogische Rekrutenprüfungen ist, sondern auch Befragungen bei der Aushebung und in der Rekrutenschule zulässt, die für die Ausbildung wichtig sein können, die armeerelevant sind. Wir können damit die Ausbildung besser steuern und führen.

Frau Fehr hat noch die Frage aufgeworfen, ob man die Prüfung nicht besser an der Aushebung durchführen könnte. Ich muss leider sagen, dass es an der Aushebung noch schlechter geht als während der Rekrutenschule, weil dort die jungen Leute immer verteilt und beschäftigt sind und weil an einem einzigen Tag ein beträchtliches Programm bewältigt werden muss. Es bleibt deshalb keine andere Lösung, als einen halben Tag während der Rekrutenschule dafür einzusetzen, was aus der Sicht der Armee natürlich schade ist. Es gibt jedoch keine andere Lösung, als die Befragungen dort durchzuführen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Hollenstein abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen

Art. 47–49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Hollenstein, de Dardel, Meier Hans)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 (neu)

Humanitäre Einsätze im Ausland, wie sie durch das IKRK und SKH geleistet werden, werden an die Militärdienstpflicht ganz oder teilweise angerechnet.

Abs. 3 (neu)

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 50

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Hollenstein, de Dardel, Meier Hans)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 (nouveau)

Les engagements humanitaires à l'étranger, comme ceux accomplis pour le CICR ou l'ASC, sont imputés intégralement ou partiellement sur le service militaire obligatoire.

Al. 3 (nouveau)

Le Conseil fédéral règle les détails.

Hollenstein Pia (G, SG), Sprecherin der Minderheit: Im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz wird festgehalten, dass eine sicherheitspolitische Strategie auch aus der Friedensförderung durch Kooperation und Hilfeleistungen bestehe. Im Leitbild «Armee 95» wird unter dem Titel Multifunktionalität das Motto «für den Frieden» betont. Schöne Worte, gewiss. Doch wenn es an die Umsetzung geht, fehlt es oft an Bereitschaft.

Wenn Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen, tun Sie nicht mehr, als mit längst gemachten Versprechungen Ernst zu machen. Der Bundesrat will es mit einer Kann-Formulierung im

Gesetz offenlassen, ob humanitäre Einsätze, z. B. durch das IKRK oder das Schweizerische Katastrophenhilfekorps, an die Militärdienstpflicht angerechnet werden oder nicht. Der Antrag der Minderheit will, dass humanitäre Einsätze im Ausland, wie sie durch das IKRK oder das Schweizerische Katastrophenhilfekorps geleistet werden, an die Militärdienstpflicht ganz oder teilweise angerechnet werden müssen.

Nach der Ablehnung der Blauhelmvorlage dürfen wir uns nicht noch mehr aus dem Bereich der humanitären Dienstleistungen im Ausland verabschieden. Vielleicht ist Ihnen zuwenig bekannt, dass jene Organisationen, die humanitäre Einsätze in Katastrophengebiete vermitteln, grosse Mühe haben, z. B. genügend Ärztinnen und Ärzte für die nötigen Aufgaben zu gewinnen. Gerade für medizinisches Personal ist es sehr schwierig, für solche Einsätze überhaupt Urlaub zu erhalten. Dies nicht etwa grundsätzlich wegen mangelnder Einsicht, sondern weil dieselben Leute oftmals anschliessend auch noch für militärische Wiederholungskurse aufgeboden werden. Eine Lockerung im Sinne einer verpflichtenden Anrechnung wenigstens eines Teils des IKRK-Einsatzes an die Dienstpflicht könnte die Rekrutierungsschwierigkeiten der betreffenden Organisationen etwas mildern. In der Verordnung können dann die Kriterien zur Anrechnung an den Militärdienst genauer festgelegt werden.

Es geht auch darum, mit den rund um die Blauhelmvorlage gemachten Versprechungen, die Rotkreuzorganisationen würden vermehrt unterstützt, Ernst zu machen.

Die Angst – auch Bundesrat Villiger formulierte dies –, dass durch die geforderte minime Lockerung die Wehrpflicht auf kaltem Weg unterlaufen würde, ist unberechtigt. Die sehr hohen Anforderungen für Einsätze in Krisengebieten bleiben bestehen.

Mit der Zustimmung zum Antrag der Minderheit wird jenen wenigen Ärzten, die bereit sind, in Kriegsgebieten die sehr anspruchsvollen, belastenden Aufgaben wahrzunehmen, etwas entgegengekommen. Stimmen wir nicht zu, wächst die Gefahr, dass sich immer weniger Leute zur Verfügung stellen. Die Schweiz wird ihren internationalen Ruf auch im humanitären Bereich weiter schwächen. Mit der Zustimmung zum Antrag der Minderheit stärken wir hingegen die Stellung des Roten Kreuzes im internationalen Bereich.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Das Eidgenössische Militärdepartement hat die Möglichkeit, den Einsatz und die Ausbildung von Angehörigen der Armee im Ausland teilweise oder – ausnahmsweise – ganz an die Dienstpflicht anzurechnen. Darunter fallen Einsätze wie etwa solche in der Friedensförderung, d. h. der Einsatz von Blaumützen – von Blauhelmen sprechen wir ja jetzt nicht mehr –, aber auch solche von Militärbeobachtern, dann die Einsätze von eigentlichen militärischen Funktionären wie Attachés; darunter fallen aber auch Trainingsschulung im Bereiche des Flugwesens oder des Lenkwaffentrainings und auch internationale militärische Sportwettkämpfe. All dies kann teilweise angerechnet werden. Das betrifft auch das Schweizerische Katastrophenhilfekorps. Auch für die Angehörigen dieses Korps ist es möglich, Teile ihrer Dienstleistung anrechnen zu lassen.

Es besteht also eine gewisse Begrenzung auf das engere militärische Umfeld, auf Tätigkeiten militärischer Art, und das aus dem Grunde der Wehrgerechtigkeit. Man kann hier nicht zu weit gehen, ohne Probleme zu schaffen; sonst ist nicht mehr klar, wo die Grenzen sind. Man muss diese verhältnismässig klar aufzeigen, um dann nicht in den Konflikt zu geraten, wer hier auch noch mit einbezogen werden könnte.

Im wesentlichen will die Minderheit – da ja das Schweizerische Katastrophenhilfekorps in diese Reduktionsmöglichkeit bereits mit einbezogen ist – das IKRK mit einbeziehen, d. h. konkret die IKRK-Delegierten. Es sind Hunderte von jungen Leuten, die in den Genuss dieser Regelung kämen. Das scheint der Kommission zu weit zu gehen. Es ist eine Öffnung, die wir nicht vornehmen können. Dies würde für diese Leute praktisch die Freistellung, die Entlassung aus der Wehrpflicht bedeuten; denn diese sind ja während Jahren tätig. Wenn man das auch

nur teilweise anrechnet, würde das rasch die volle Dienstleistung abdecken.

Der Antrag der Minderheit Hollenstein geht entschieden zu weit und muss abgelehnt werden.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: La proposition de la minorité Hollenstein est une idée généreuse, mais il faut bien admettre qu'il s'agit de services tout à fait différents. Laissons aux jeunes un peu de volontariat et d'idéal dans leurs engagements humanitaires.

En fait, ce que demande Mme Hollenstein – elle l'a répété ce matin –, c'est l'imputation d'une partie au moins des services accomplis à l'étranger sur la durée du service militaire obligatoire. C'est déjà plus ou moins réglé dans l'article 50 selon la version du Conseil fédéral; aller plus loin poserait un certain nombre de problèmes difficiles à résoudre.

Où doivent être les médecins? Est-ce qu'ils doivent être à l'étranger pour soigner les gens qui en ont besoin dans des crises ou des conflits? Ou bien est-ce qu'ils doivent être auprès de la troupe pour soigner les soldats suisses? Il faut bien admettre qu'ils doivent être aux deux places et on ne peut pas faire en sorte qu'ils partent, soit tous d'un côté, soit tous de l'autre.

Je vous demande de suivre la majorité de la commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Nach der Fassung des Bundesrates, der der Ständerat zugestimmt hat, und dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission kann das EMD Dienstleistungen im Ausland an die Dienstleistungspflicht anrechnen. Es ist hier natürlich nicht frei; es geht vom gesamten Umfeld und vom Titel des Artikels her nur um eigentliche Dienstleistungen, um militärische Einsätze, und um nichts anderes.

Herr Keller Anton hat darauf hingewiesen, was hier in Frage kommen kann: friedenserhaltende militärische Operationen, Militärmissionen usw. Auch die Tätigkeit des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps haben wir teilweise angerechnet, obschon das aus meiner Sicht ein Grenzfall ist. Das Katastrophenhilfekorps wäre teilweise ohne die Armee nicht einsatzfähig.

Nun will die Minderheit weiter gehen und allgemeine humanitäre Einsätze im Ausland, zum Beispiel diejenigen des IKRK, anrechnen. Das ist nun halt doch eine Unterlaufung der Wehrpflicht auf kaltem Weg, ich kann es leider nicht anders sagen, Frau Hollenstein. Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit ist das einfach nicht möglich. Sonst kommt sofort die Frage auf, warum etwas anderes nicht auch angerechnet werden kann. Ich meine, es gibt viele nützliche Tätigkeiten, die man gerne anrechnen würde!

Ich glaube, dass diesem Anliegen vielleicht zu gegebener Zeit Rechnung getragen werden könnte, wenn, was jetzt eine Studienkommission prüft, die allgemeine Wehrpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht abgelöst würde. Dann wären solche Anrechnungen sicher denkbar. Im Moment jedoch dürfen wir dies aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tun.

Bei den Militärärzten haben wir eine besonders schwierige Situation: Die ärztliche Versorgung in der Truppe, im besonderen auch während der Rekrutenschule, ist wegen Mangels an Ärzten heute schon prekär geworden. In verschiedenen Schulen müssen bereits heute WK-Nachholer aufgeboden werden; kleinere Einheiten können von Zivilärzten vor Ort ärztlich versorgt werden. Aufgaben aber, die der Truppenarzt auch hat, die wichtig sind – z. B. Beurteilung der Diensttauglichkeit, Beratung des Kommandanten, Gruppenmedizin für die Einheit, Ausbildung des Sanitätspersonals usw. –, müssen vernachlässigt werden. Daraus entstehen für die Armee Risiken, die beträchtlich sein können.

Dazu kommt, dass für den Einsatz im Ausland vor allem erfahrene und gut ausgebildete Militärärzte und geschultes Fachpersonal benötigt werden. Das sind jedoch Leute, die, bedingt durch ihre berufliche Laufbahn, schon 30 bis 40 Jahre alt sind und in der Armee nur noch wenige Kurse mit ihrer Einteilungseinheit leisten müssen. Eine Anrechnung dieses Einsatzes würde bedeuten, dass sie vielleicht sofort die ganze Dienstpflicht erfüllt hätten und der Einheit überhaupt nicht mehr zur Verfügung stünden.

Ich bitte Sie, aus all diesen übergeordneten Gründen den Antrag der Minderheit abzulehnen, obwohl ich dem Anliegen durchaus Verständnis entgegenbringen kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	33 Stimmen

Art. 51

Antrag der Kommission

Das Eidgenössische Militärdepartement legt die Ausbildungsziele und Ausbildungsführung für den Einsatz der Armee fest.

Art. 51

Proposition de la commission

Le Département militaire fédéral fixe les buts et règle la conduite de l'instruction en fonction de l'engagement de l'armée.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe die Protokolle und die Anträge zu Artikel 51 noch einmal durchgelesen und glaube, dass sich hier ein kleiner Fehler eingeschlichen hat. Es sollte auf der Fahne beim Satz «Das Eidgenössische Militärdepartement legt die Ausbildungsziele und die Ausbildungsführung für den Einsatz der Armee fest» nicht «Absatz 2» heissen, denn diese Formulierung Ihrer Kommission ersetzt die bundesrätliche Fassung ganz. Die Aufteilung in einen Absatz 1 und einen Absatz 2 fällt also weg.

Der Ständerat wollte ja mit seiner Formulierung festschreiben, dass nur so viel ausgebildet wird, wie für die Erfüllung des Auftrages nötig ist. Im Hinblick auf die Multifunktionalität müssen also nicht alle alles können. Nun ist es eigentlich logischer, wenn man das an den Einsatz der Armee und nicht an die abstrakte Umschreibung des Auftrages anbindet. Die Formulierung Ihrer Kommission sagt das gleiche wie die ständerätliche, aber sie sagt es besser. Deshalb kann man es dabei bewenden lassen. Artikel 51 in der ständerätlichen Fassung wird also durch diesen Satz vollständig ersetzt.

Angenommen – Adopté

Art. 52–59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 60

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz)

Die neuernannten Korporale bestehen in der Regel eine vollumfängliche Rekrutenschule ihrer Truppengattung.

Art. 60

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz)

En règle générale, les caporaux nouvellement nommés accomplissent une école de recrues complète dans leur arme.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: J'annonce mes intérêts: mon frère est commandant d'école et j'ai souvent parlé avec lui des difficultés liées à la nouvelle présentation de l'article 60 et des préoccupations qu'ont tous les commandants d'école en relation avec ce nouvel article.

De quoi s'agit-il? Actuellement, les articles 127 et 128 de la loi fédérale sur l'organisation militaire prévoient une école de sous-officiers de 27 jours, c'est-à-dire de quatre semaines, et ensuite l'obligation pour les caporaux de suivre une école de recrues complète dans leur arme, ce qui signifie qu'ils ont quatre semaines d'école de sous-officiers et 17 semaines d'école de recrues, soit 21 semaines. Si nous maintenons le système actuel, il y aurait quatre semaines d'école de sous-officiers et 15 semaines d'école de recrues, 19 semaines au total, soit deux de moins.

Dans le projet du Conseil fédéral, on supprime la précision relative à quatre semaines, donc 27 jours, pour laisser, ce qui est tout à fait normal, à l'alinéa 3, au Conseil fédéral le droit de fixer la durée de l'instruction, mais on prévoit aussi à l'alinéa 2 qu'il n'y a plus l'exigence de faire une école de recrues complète dans une arme. Là est le problème. L'idée du Conseil fédéral, c'est, le cas échéant, de porter de quatre à six semaines la durée de l'école de sous-officiers, de manière à ne pas prolonger la durée totale du service (parce qu'il y aurait alors 6 et 15, soit 21 semaines comme actuellement), mais plutôt à pouvoir diminuer la durée totale du service des sous-officiers, et de faire se chevaucher les trois dernières semaines de l'école de sous-officiers et les trois premières de l'école de recrues, si bien que les sous-officiers n'auraient plus que six semaines d'école de sous-officiers plus 12 semaines d'école de recrues, soit 18 semaines en tout donc trois semaines de moins qu'à l'heure actuelle. L'idée du Conseil fédéral est parfaitement légitime: il est juste, compte tenu des exigences de la vie économique et professionnelle, de chercher à diminuer la durée du service.

Le problème qui se pose tient cependant au chevauchement envisagé et qui ne résulte pas de la loi. Ce chevauchement pose des problèmes à trois points de vue: des problèmes humains, des problèmes d'instruction et des problèmes de sécurité.

1. Problèmes humains d'abord. Imaginez la difficulté que peuvent éprouver des caporaux à entrer dans une école de recrues qui «roule» depuis trois semaines déjà, et dans laquelle les groupes se sont formés, les hommes se connaissent. Arrivent alors, après trois semaines, les caporaux. Il y a, sur le plan de l'insertion de ceux-ci, un problème humain réel dont certains caporaux que nous avons eu l'occasion d'interroger ont fait état, problèmes qui sont évidemment différents, il faut le dire, selon les armes.

Problèmes humains, du point de vue des recrues. Pendant les trois semaines où les recrues n'ont pas de caporaux, elles devront, parce que les lieutenants ne peuvent pas tout faire, le cas échéant, trouver des responsables. On va responsabiliser certaines recrues, et c'est bien, mais après trois semaines on va leur reprendre cette responsabilité puisque les caporaux arrivent. Certains caporaux ont eu l'occasion de constater, dans une expérience partielle – il n'y a pas encore d'expérience complète à ce jour –, que cela déresponsabilise, après trois semaines, un certain nombre de recrues, ce qui pose un problème humain.

Problèmes humains pour les lieutenants qui se trouvent, pendant trois semaines, sans aide de caporaux pour faire face à l'entrée de l'école de recrues. Problèmes humains parce qu'ils sont épuisés, parce qu'ils ne peuvent pas faire face à toutes les tâches, parce qu'ils ne sont plus formés pour remplacer les caporaux. Ils ne sont pas formés pour cela. Certes, encore une fois, selon les armes – et je crois qu'il est nécessaire d'avoir une souplesse – le problème est un peu différent.

Problèmes humains pour les instructeurs qui doivent, pendant les trois semaines où l'école de sous-officiers et l'école de re-

crues se recouvrent, assurer pleinement la formation des caporaux futurs ainsi que la formation dans le cadre de l'école de recrues. Très peu de personnes peuvent travailler plus de 24 heures par jour, même si elles y ajoutent les nuits, selon la bonne plaisanterie militaire. Voilà pour les problèmes humains.

2. Problèmes d'instruction: Vous savez comme moi que la qualité de la formation ne dépend pas forcément de la durée. Le fait de prolonger de quatre à six semaines l'école de sous-officiers n'est pas une garantie de meilleure formation. On a pu constater, parce que nous sommes allés en sous-commission interroger aussi des caporaux, que si la formation des trois premières semaines est assez intense, puisque les caporaux sont pris en main pour eux-mêmes, en revanche les trois semaines suivantes, ils ne peuvent pas être formés de façon aussi intense; il y a du temps perdu, il y a le sentiment que la formation n'a pas gagné ou ne gagnerait pas à cette espèce de division du temps de formation. Or, l'instruction, vous le savez, est fondamentale pour «Armée 95».

En ce qui concerne les recrues, bien des officiers ou des sous-officiers nous ont fait part de la difficulté, voire de l'impossibilité qu'il y aurait à assurer, sur les 12 semaines restantes, la formation suffisante de nos recrues. Je le répète, toute la valeur d'«Armée 95» repose sur l'instruction. Si elle n'est pas parfaitement donnée dès l'école de recrues, sachant que les cours de répétition n'interviendront que tous les deux ans, il y a là un problème réel, problème qui varie, il faut le dire, selon les armes.

3. Enfin, je l'ai déjà dit, il y a des problèmes de sécurité, qui tiennent à un encadrement déficient, par la force des choses, pendant les trois premières semaines d'école de recrues. Ces risques existent, et vous savez que, malheureusement, les risques entraînent très souvent des dangers pour les humains. Mais aussi problèmes de sécurité parce que, dans certaines places d'armes, il n'y a pas les infrastructures suffisantes pour assurer la coexistence d'une école de sous-officiers et d'une école de recrues – rangement et surveillance du matériel, remise du matériel. Les conséquences peuvent être dramatiques. Nous engageons une responsabilité considérable.

Ma proposition de minorité permet de tenter l'expérience que souhaite, à juste titre, le Conseil fédéral, mais non pas de la rendre déjà générale. En reprenant la formulation «une école de recrues complète» de la loi actuelle, en précisant «en règle générale» – ce que je fais –, on assure la possibilité d'essayer ce nouveau système, notamment dans les armes qui s'y prêtent, mais on empêche une généralisation absolue dès maintenant, alors que nous ne savons pas si le résultat sera positif partout, mais que nous savons en revanche, au stade actuel, qu'il y a un grand nombre de difficultés.

Je vous demande, dans l'intérêt d'«Armée 95», dans l'intérêt de l'instruction dont dépend tout le succès de cette nouvelle formule excellente, de soutenir ma proposition de minorité qui, encore une fois, n'empêche pas le Conseil fédéral de faire, comme il le souhaite et c'est légitime, certains essais et de tenter certaines nouveautés.

Tschuppert Karl (R, LU): Nach diesem sehr ausführlichen Exkurs von Frau Sandoz möchte ich trotzdem im Namen der FDP-Fraktion beantragen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Frau Sandoz sagt zu Recht, dass ihre Formulierung so flexibel sei, dass die Versuche mit den Unteroffiziersschulen weitergeführt werden können. Wenn Sie aber dem Minderheitsantrag zustimmen und sich das neue Ausbildungskonzept trotz Frau Sandoz' Bedenken in den weiteren Versuchen weiterhin bewährt, müssten wir, um es definitiv einzuführen, in Kürze wieder eine Gesetzesänderung vornehmen. Das ist nicht sinnvoll.

Persönlich bin ich davon überzeugt, dass sich das neue Modell mit einer sechswöchigen Unteroffiziersschule und einer dreiwöchigen Überschneidung durchsetzen wird. Ich hatte Gelegenheit, mit unserer Subkommission 3 im Monat August eine RS zu besuchen, wo dieses Modell angewendet und von allen Seiten sehr positiv beurteilt wurde. Es wurde übereinstimmend ausgeführt, dass die künftigen Unteroffiziere selbständiger würden und bei der Ausbildung viel mehr

Sicherheit zeigten. Zudem wurde festgehalten, dass mit dem neuen Modell die technischen Kenntnisse merklich verbessert werden könnten. Wichtig ist allerdings – das geben wir zu –, dass während der zeitlichen Überlappung der beiden Schulen der Bestand der Instruktoren vollzählig ist oder sogar noch verstärkt wird.

Wir von der FDP sind überzeugt, dass dieses neue Ausbildungskonzept die erwarteten Verbesserungen bringen wird und dass die gegenwärtigen Kinderkrankheiten – so könnte man es nennen –, die es zugegebenermassen noch gibt, sich nach einer gewissen Anlaufzeit lösen – oder besser: heilen – lassen. Wir müssen aber dem EMD die Chance geben, die Versuche weiterzuführen und nach Abschluss der Versuchsphase das Modell auch definitiv einführen zu können, wenn es sich tatsächlich bewährt.

Wenn Sie aber dem Minderheitsantrag Sandoz zustimmen, kann das Projekt nach Abschluss der Versuche nicht eingeführt werden, und das würden wir ausserordentlich bedauern. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Sandoz abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Auch die SVP-Fraktion sieht ein gewisses Problem im Zusammenhang mit der verlängerten theoretischen Ausbildung von Unteroffizieren. Sie haben es gehört: Die Unteroffiziersschule soll künftig sechs Wochen dauern; drei Wochen davon entfallen auf den Anfang der Rekrutenschule. Man verlängert den theoretischen Teil um zwei Wochen und verkürzt den praktischen, das Abverdiene. Gegenüber der heutigen Regelung würde dies – infolge der vorgesehenen RS-Kürzung – effektiv fünf Wochen weniger praktische Ausbildung bedeuten. Das ist kein Pappentier, insbesondere wenn man bedenkt, dass praktische Erfahrung im Führen von Leuten ein nicht zu unterschätzender Faktor in der Ausbildung ist.

Man sollte eine theoretische Ausbildung nicht überbewerten, wichtig ist die Qualität und nicht die Quantität. Es kommt der leidige Umstand dazu, dass in den ersten Wochen einer RS der Leutnant allein mit seinem Zug auskommen muss, was verständlicherweise zu dessen Überforderung führt – dies um so mehr, als er ja diese Funktion zum ersten Mal ausübt. Gut, er ist auf die Hilfe von Instruktoren angewiesen. Wir wissen, dass wir zuwenig Instruktoren haben. Unter ihnen gibt es qualifizierte, weniger qualifizierte und unqualifizierte. Unteroffiziere kommen dann in ein eingespieltes System hinein und wissen nicht, was in der Ausbildung bereits abgedeckt worden ist. Stoffüberschneidungen und Leerläufe sind vorprogrammiert.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Anfang der RS optimal funktionieren sollte. Was einmal verpasst wurde, kann nicht wieder eingeholt werden. Ich persönlich sehe auch die Möglichkeit, dass man die angehenden Korporale am Ende ihrer eigenen RS in einer ersten Tranche noch zwei zusätzliche Theorie Wochen absolvieren lässt. Damit wäre mindestens ein optimaler Start der RS gewährleistet. Die SVP-Fraktion hat die Problematik erkannt; eine Mehrheit stimmt dem Minderheitsantrag Sandoz zu, weil sie weitere Abstriche in der praktischen Ausbildung klar missbilligt.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Borer Roland (A, SO): Dies ist einer der seltenen Fälle, wo die Mehrheit der Fraktion der Freiheits-Partei Frau Sandoz nicht unterstützen kann. Aber auch das soll zwischendurch einmal vorkommen.

Auch wir haben das Problem der Instruktoren erkannt. Wir sehen, dass diese Überschneidung von RS und Unteroffiziersschule zu Problemen führen kann. Wir sind aber der Meinung, dass das Problem EMD-intern gelöst werden muss und auch gelöst werden kann. Nach unserer Ansicht lässt die Formulierung, wie sie der Bundesrat vorsieht und wie ihr die Mehrheit folgen will, alle zukünftigen Lösungen offen. Es ist mit der Formulierung des Bundesrates absolut möglich, dass man in Zukunft, wenn das Projekt, dass die Unteroffiziersschule die Re-

krutenschule während zweier Wochen überschneidet, scheitern sollte, wieder zu einem System des Hintereinanders kommt.

Wir sehen in der Formulierung des Bundesrates keine Probleme. Wenn wir aber der Formulierung gemäss Minderheit folgen, heisst das, dass auf jeden Fall das System der klaren Abgrenzung der Unteroffiziersschule von der Rekrutenschule verfolgt werden muss. Für uns bedeutet dies einen Rückschritt.

Wir sind der Meinung, dass man dem Neuen eine Chance geben muss. Wir meinen aber auch, dass man zum Altbewährten zurückgehen sollte, wenn sich das Neue nicht bewährt. In diesem Bereich haben wir in den Vorsteher des EMD das absolute Vertrauen, dass er im Falle, dass das alte System besser wäre, zu diesem zurückkehren würde.

Eines ist eine Tatsache: Bis heute wurde der Unteroffiziersausbildung in unserer Armee zuwenig Zeit gewidmet. Dies hatte zur Folge, dass wir zum Teil schlecht oder nicht vollständig ausgebildete Unteroffiziere hatten. Es ist also eine absolute Notwendigkeit, dass die Unteroffiziere in Zukunft besser und damit auch länger ausgebildet werden. Auf der anderen Seite will aber die Wirtschaft unsere jungen Schweizer, teilweise auch Schweizerinnen, dem Militär, der Armee, nur möglichst kurzzeitig zur Verfügung stellen. Um hier beiden, einer guten Unteroffiziersausbildung und auch der Wirtschaft, entgegenzukommen, hat das EMD, glauben wir, den gangbaren Weg, einen guten Kompromiss gefunden.

Wir werden der Mehrheit zustimmen. Wir werden aber keine Hemmungen haben – sollte sich das System in Zukunft nicht bewähren –, diesbezügliche Rückkommens- und spätere Änderungsanträge für die Rückkehr zum alten System zu unterstützen.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Worum geht es bei Artikel 60 Absatz 2? Es geht darum, dass die Unteroffiziere besser ausgebildet werden sollten, ohne Verlängerung ihrer Dienstzeit. Das ist natürlich ein Problem, das gewisse Anpassungen, vielleicht sogar gewisse Zwänge erfordert. Die Lösung, die das EMD plant, ist die, dass man die Unteroffiziersschule auf sechs Wochen verlängern will, also zwei Wochen mehr als bisher. Damit ergibt sich eine Verkürzung des Abverdienens in der Rekrutenschule um drei Wochen. Während dieser drei Wochen ist der Zugführer mit den Rekruten allein; die Unteroffiziere sind dann eben noch in ihrer spezifischen Ausbildung. Dieses Modell will man fördern, damit das Schwergewicht auf der seit Jahren und Jahrzehnten immer wieder verlangten besseren Ausbildung der Unteroffiziere liegt. Da ist man bereit, sich zu arrangieren.

Der Bundesrat bietet hier die entsprechende Formulierung an. Es ist eine offene, eine flexible Formulierung, die es ermöglicht, diesen Weg zu gehen – und zwar auf breiter Front, an allen Schulen –, weil man ihn als notwendig erachtet.

Demgegenüber beantragt die Minderheit Sandoz eine viel engere Formulierung. Sie schliesst es auch nicht ganz aus, dass man Experimente durchführen kann. Sie sagt aber, dass von den neuernannten Korporalen in der Regel eine «volumfängliche» Rekrutenschule geleistet wird, und das heisst klar, dass man diesen Versuch nicht in der ganzen Breite, wie es wünschenswert ist, durchführen kann.

Deswegen beantragt Ihnen die Kommission mit 18 zu 1 Stimmen Ablehnung des Antrages der Minderheit Sandoz.

Wir haben uns anlässlich von Subkommissionsbesuchen bei verschiedenen Rekrutenschulen, wo dieses Experiment bereits durchgeführt wurde, überzeugen können, dass die neue Regelung insgesamt positiv ist, so dass man sie jetzt auf der ganzen Front einführen sollte. Wenn es sich dann nicht bewähren sollte – was ich persönlich nicht glaube –, dann ermöglicht die flexible Formulierung des Bundesrates, dass man auch wieder darauf zurückkommen kann.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: Par sa proposition de minorité, M^{me} Sandoz soulève tout le problème de l'instruction des sous-officiers dans l'«Armée 95». La commission a longuement entendu le chef de l'instruction sur ce point, et elle a même été voir, par sous-commissions interposées, la mise en

place dans les écoles de recrues de cette nouvelle formation et intégration des sous-officiers.

Je rappelle que la formation des sous-officiers se fera, dès l'année prochaine, non plus pendant quatre semaines, mais pendant six semaines: trois avant l'école de recrues et trois au début de l'école de recrues. Cette façon de faire est nouvelle, je dirais même qu'elle est audacieuse et demande une grande disponibilité des instructeurs qui doivent assumer pendant trois semaines l'école de sous-officiers et le début de l'école de recrues. Elle demande également de gros efforts aux lieutenants, qui sont seuls avec les recrues pour la formation individuelle et pour la formation de base. Avec l'arrivée des sous-officiers à l'école de recrues commence alors l'instruction de groupe et l'instruction technique des armes lourdes.

La commission est d'avis que cette formule, bien qu'imparfaite, mérite d'être étudiée. Elle fait donc confiance au chef du département, ainsi qu'aux responsables de l'instruction, pour poursuivre et voir si cette façon de faire est bénéfique pour les intéressés. C'est pourquoi la commission est favorable à une formulation très générale dans la loi, qui permet d'aller de l'avant, de tirer des enseignements de ce qui est mis en place pour l'instant. Avec la proposition de minorité, on fixe un peu trop le cadre, qui devient plus rigide, puisque M^{me} Sandoz impose aux sous-officiers de faire la totalité de l'école de sous-officiers.

Je vous propose donc de vous rallier à la majorité de votre commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es ist für mich ausserordentlich wichtig, dass Sie den Antrag der Minderheit Sandoz ablehnen. Es geht hier um ein ziemlich schwieriges Optimierungsproblem in der Ausbildung. Sie sollten nicht durch starre Formulierungen die Möglichkeit der Anpassung der Ausbildung an neue Umstände verhindern. Wir stehen natürlich in einem Zielkonflikt: Einerseits müssen wir die Ausbildung des Unteroffiziers markant verbessern, andererseits müssen wir aber versuchen, die gesamten Ausbildungszeiten zu verkürzen.

Der Konflikt zwischen militärischer und ziviler Ausbildung ist in letzter Zeit sehr viel grösser geworden. Wir müssen Rahmenbedingungen schaffen, die auch beruflich stark belasteten oder in Ausbildung befindlichen jungen Schweizern ermöglichen, eine militärische Karriere zu machen. Es scheint mir für die Armee eher verkraftbar, in der Ausbildung irgendwo eine Konzession zu machen, aber dafür noch die richtigen Leute zu bekommen, als die Ausbildung immer mehr auszudehnen und die richtigen Leute als Kader nicht mehr zu bekommen – das ist ausserordentlich wichtig.

Zum Unteroffizier: Die Hauptlast der militärischen Grundausbildung in der Armee trägt der Unteroffizier. Er verfügt aber als Vertreter der untersten Hierarchiestufe über die geringste Erfahrung und auch über die kürzeste Kaderausbildung. Aus psychologischer Sicht hat der Korporal einen ziemlich schwierigen Stand. Er verfügt in der Regel weder reife- noch persönlichkeitsmässig über die notwendige Überlegenheit. Wir müssen ihn also in seiner fachlichen Autorität als Führer und Ausbilder stützen; wir müssen ihm einen grösseren Vorsprung in der Führungsfähigkeit geben, als er ihn heute hat. Das bedingt eine längere Ausbildungszeit. Auf der anderen Seite habe ich Ihnen gesagt, dass wir seine Ausbildung trotzdem verkürzen müssen. Wir müssen versuchen, die zivile und militärische Ausbildung bezüglich Lehrabschluss, Maturitätsprüfungen, Semesterbeginn an den Hochschulen usw. besser zu koordinieren. Und hier ist es nötig, dass wir nicht nur die Rekrutenschule um zwei Wochen, sondern auch die Unteroffiziersschule um eine Woche verkürzen und trotzdem die Gesamtausbildung verlängern.

Ich hätte Verständnis für die starke Kritik an diesem Modell, wenn wir noch keinerlei Erfahrung hätten. Ich selber war auch relativ skeptisch, als wir die ersten Versuche einleiteten. Aber es ist nicht so, dass wir jetzt bei dieser Formulierung von Hypothesen ausgehen, sondern wir gehen von einer doch recht breiten Erfahrung aus; ausser in einem Fall waren die Erfahrungen mit diesem neuen Modell ermutigend und positiv. Die Selbständigkeit und auch die Eigenverantwortung der Rekruten konnten durch die ersten drei Wochen ohne Korporale ge-

steigert werden, was positiv ist. Es kommt dazu, dass die Zugführer die Rekruten nach diesen drei Wochen wesentlich besser kennen als nach dem alten System. Das ist psychologisch wichtig.

Der Ausbildungsstand der Unteroffiziere war erheblich besser, und die drei Rekrutenschulwochen ohne Gruppenführer sind verkraftbar. Es ist allerdings richtig, dass hier dem Instruktor eine grosse Aufgabe zukommt. Auch der Einsatz geeigneter Instruktoren und Unteroffiziere als Klassenlehrer in der Unteroffiziersschule hat sich bewährt.

Natürlich ist dieses Modell nicht ganz problemlos. Zum Beispiel haben sehr viele Leutnants vor diesen ersten drei Wochen etwas Angst gehabt. Wir müssen also auch in den Offiziersschulen den angehenden Zugführern etwas mehr mitgeben. Die bestehenden Mängel sind behebbare. Ich habe selber mit Unteroffizieren, mit Rekruten, mit Zugführern und mit Schulkommandanten, die Erfahrung hatten, eingehend über diese Problematik gesprochen. Das Hauptproblem ist natürlich nach wie vor der Mangel an Instruktoren. Aber ich kann Ihnen zusichern, dass wir dieses Problem in den nächsten Jahren lösen können. Der Ausbildungschef hat mir einen äusserst guten Bericht über diese Problematik unterbreitet.

Im Rahmen des Abbaus von Personal im EMD werden wir in den nächsten Jahren auch eine gewisse Kompensation bei der Anzahl der Instruktoren und des Lehrpersonals durchführen können, so dass ich davon ausgehe, dass das Instruktorproblem in drei, vier, fünf Jahren endgültig behoben sein sollte. Daraus folgere ich, dass dieses neue Modell eine Chance darstellt. Es gilt nun, diese nicht durch eine starre Regelung zu verhindern.

Natürlich lässt die Formulierung der Minderheit Sandoz es zu, die Versuche weiterzuführen. Aber sie lässt es eben nicht zu, diese dann zur Regel werden zu lassen. Umgekehrt lässt die flexible Formulierung des Bundesrates es zu, auf die alte Lösung zurückzukommen, wenn sich das neue Modell nicht bewährt. Ich kann Ihnen versichern, dass wir dies ungesäumt täten, wenn sich dieses Modell wirklich nicht bewähren sollte. Aber bis jetzt hat es sich bewährt. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass wir auf dieser Linie weiterfahren können. Es mag Änderungen geben – in der Anzahl Wochen usw. –, aber da brauchen wir eine gewisse Flexibilität. Sie sollten grundsätzlich keine Gesetze schaffen, die für den Ausbildungsbereich zum Korsett werden, das sich nicht mehr durchbrechen lässt, wenn sich die Zeiten und die Ausbildungsbedürfnisse ändern. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Sandoz abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 61–67

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 68

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Dünki, Carobbio, de Dardel, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät Alexander)

.... der Armee in denjenigen Jahren, in welchen sie keine obligatorischen Ausbildungsdienste oder Wiederholungskurse leisten, ausserdienstliche Schiessübungen bestehen:

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Bischof, Meier Hans)

Subalternoffiziere können die Schiesspflicht mit der Pistole statt mit dem Sturmgewehr erfüllen.

Abs. 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 68

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Dünki, Carobbio, de Dardel, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät Alexander)

Doivent effectuer des exercices de tir hors du service, les années au cours desquelles ils n'accomplissent pas de service d'instruction ni de cours de répétition, les militaires suivants:

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Bischof, Meier Hans)

Les officiers subalternes peuvent accomplir le tir obligatoire avec le pistolet au lieu du fusil d'assaut.

Al. 4–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Dünki Max (U, ZH), Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 25 habe ich gestern für die Beibehaltung der obligatorischen Schiesspflicht gestimmt. Ich hoffe, Sie haben dies bemerkt. Ich bin mir voll bewusst, dass das Schiessen eine der wichtigsten Tätigkeiten des Soldaten ist. Er muss die Waffe richtig handhaben können, und auch der Wartung ist grösste Beachtung zu schenken. Das haben Sie alles gestern beim Grundsätzlichen gehört.

Niemand kann aber bestreiten, dass die Handhabung der Waffe und dergleichen zu den eigentlichen Aufgaben der militärischen Aus- und Weiterbildung gehört. Auch wenn ich zugebe, dass die Absolvierung der ausserdienstlichen Schiesspflicht eine lange Tradition und sogar einen gesellschaftlichen Stellenwert hat, ist sie vom militärischen Standpunkt aus gesehen sicher nicht absolut notwendig. Wenn ein Wehrmann in den Dienst einrückt, soll und muss er Gelegenheit bekommen, an der persönlichen Waffe ausgebildet zu werden. Das gehört nach meiner Meinung zum Dienstbetrieb und muss Priorität haben. Leider wird diese Aufgabe von vielen Kommandanten nicht immer ernst genug genommen. Sie vernachlässigen eine Hauptaufgabe des Militärs. Sie sollten von den Vorgesetzten etwas unter Druck gesetzt werden. Schiessübungen gehören in erster Linie zum Dienstbetrieb. Darum bin ich der Meinung, dass der Wehrmann nur noch in denjenigen Jahren das Obligatorische schiessen sollte, in welchen er keinen Militärdienst leistet. Eine solche Regelung würde der Wehr- oder Schlagkraft der Armee keinen Schaden zufügen. Für viele wäre es aber eine Erleichterung.

Ich würde empfehlen, einmal bei den Wehrmännern eine Umfrage zu veranstalten, um festzustellen, was sie zu meinem Vorschlag sagen. Ich bin überzeugt, dass er von der grossen Mehrheit befürwortet würde. Als Sektionschef habe ich mit vielen Unteroffizieren und Soldaten Kontakt und auch mit Verantwortlichen von Schiessvereinen. Mein Antrag stammt aus solchen Kreisen. Auch Armeebefürworter und gute Soldaten empfinden das jährliche Obligatorische als Schikane, das keiner Notwendigkeit mehr entspricht.

Gestern waren die Sprecher der bürgerlichen Mehrheit ganz ehrlich, und ich danke Ihnen dafür. Am Obligatorischen wird nur wegen der Schützenvereine festgehalten. Der Bund will ihnen diese Aufgabe weiterhin zuhalten, damit ihre Existenz finanziell gesichert bleibt. Dieses Privileg haben wir ihnen gestern auch bestätigt. Was wollen wir eigentlich noch mehr? Die finanzielle Basis ist gesichert. Es gibt kein «Schützenvereinssterben».

Ich glaube nicht, dass es in der Armee am Schiesskönnen mangelt. Soviel mir bekannt ist, kennen auch andere Staaten keine ausserdienstliche Schiesspflicht. Hier sind wir Schweizer wieder ein Sonderfall. Wir sind doch im Schiessen nicht schlechter als die anderen. Sonst wäre es um unsere Abwehrbereitschaft schlecht bestellt.

Bei der grossen Mehrheit unserer Soldaten mangelt es bei einer ganz anderen Disziplin, ich meine bei der Marschtüchtigkeit. Man würde der Armee einen grösseren Gefallen erweisen, wenn man vorschriebe, jeder Dienstpflichtige müsse pro Jahr eine ausserdienstliche, obligatorische 20-Kilometer-Marschübung absolvieren. Das hätte Sinn für die Armee und würde etwas bringen. Mancher Wanderverein hätte auch Freude, wenn der Bund solche Veranstaltungen mitfinanzieren würde. Wandergruppen gehören eben nicht zu den staats-erhaltenden Organisationen. Ihre Tradition kann nicht auf unseren mutigen Wilhelm Tell gestützt werden. Darum können sie auch nicht für die Armee im ausserdienstlichen Bereich eine dringend erforderliche Aufgabe übernehmen.

Zum Lärmproblem: Jetzt müssen Massnahmen getroffen werden, damit die Lärmschutzverordnungen bei den Schützenhäusern eingehalten werden. Das wird in Zukunft sehr viel Geld kosten. Ohne die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Kantone können die meisten Gemeinden bei ihren Schützenhäusern den Vorschriften nicht gerecht werden. Lärmimmissionen zu vermeiden oder zu verringern ist das beste und billigste Mittel. Auch aus dieser Sicht ist der Antrag sicher begründet.

Es handelt sich um einen Vermittlungsantrag. Bitte unterstützen Sie ihn. Es wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Die Aufhebung des ausserdienstlichen Schiessobligatoriums wird früher oder später wieder aufs Tapet kommen. Das Parlament hat eine Vordenkerrolle zu übernehmen. Überlassen wir die Initiative nicht ändern, die eventuell militärfeindliche Motive vertreten. Ich wäre Ihnen für Ihre Zustimmung dankbar.

Bischof Hardi (D, ZH), Sprecher der Minderheit: Sie sehen bei Artikel 68 Absatz 3, dass ich zusammen mit Herrn Meier Hans eine kleine Minderheit bilde. Trotzdem steht hinter diesem Antrag auch der Wunsch einiger tausend Mitbürgerinnen und Mitbürger. Explizit sind damit die Mitglieder des Schweizerischen Schützenvereins gemeint. Was für ein Gedanke veranlasste mich, diesen Antrag in der Kommission überhaupt zu stellen?

Bei Artikel 68 Absatz 3 kann – ich betone: kann – der Bundesrat vorsehen, dass «Subalternoffiziere die Schiesspflicht mit der Pistole statt mit dem Sturmgewehr erfüllen». Der Ausdruck «kann vorsehen» ist mir zuwenig präzise, das heisst soviel wie «vielleicht einmal». Deshalb möchte die Minderheit bei diesem Artikel, dass die Formulierung «Der Bundesrat kann» durch «Subalternoffiziere können» ersetzt wird. Damit würde es neu heissen: «Subalternoffiziere können die Schiesspflicht mit der Pistole statt mit dem Sturmgewehr erfüllen.» In der Dokumentation des EMD betreffend Militärgesetz vom letzten September hiess es bei Artikel 68 Absatz 3 noch «können». Praktisch identisch dasselbe bei der Dokumentation «Armee 95» und Ausbildung», auch vom letzten September, wo das EMD schrieb: «Subalternoffiziere können neu wählen, ob sie das obligatorische Programm mit der Pistole oder mit dem Sturmgewehr schiessen wollen.» In der Kommission las man plötzlich nichts mehr von dieser Version; das bewog mich zu meinem Antrag, damit die letztjährigen Aussagen des EMD, die den Schützenvereinen in der gesamten Schweiz dazumal unterbreitet wurden, nicht an Glaubwürdigkeit verlieren.

Herr Bundesrat, Sie wissen, dass die Begehren des Schweizerischen Schützenvereins bei diesem Artikel sogar noch weiter gehen, das heisst, der Schweizerische Schützenverein würde

es begrüssen, wenn die Schiesspflicht mit der Pistole erfüllt werden müsste. Mit der bundesrätlichen Version wäre jeder Subalternoffizier, der seine Schiesspflicht erfüllen möchte, gezwungen, ein Sturmgewehr von irgend jemandem auszuleihen. Das wäre jedesmal mit einem riesigen Aufwand verbunden. Nicht genug damit, dass jeder heutige Subalternoffizier das Hantieren mit dem Sturmgewehr x-hundertmal in der RS gelernt und nachträglich in jedem WK wieder geübt hat.

Ein Mitglied unserer Kommission behauptete, dass sich sehr oft subalternoffiziere in der Folge gar nicht mehr um das Sturmgewehr kümmern würden, es sei teilweise sogar katastrophal, welche Kenntnisse Subalternoffiziere der mittleren Jahrgänge hinsichtlich des Sturmgewehrs hätten. Darauf kann ich nur folgendes erwidern: Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so würde ich behaupten, dass diese Leute in dieser Position völlig unfähig wären und dass sie auch nicht befugt wären, den Rang eines Offiziers zu bekleiden. Ich bin mir bewusst, dass Subalternoffiziere die Schiesspflicht teilweise heute schon mit der Pistole erfüllen können. Ich teile sogar Ihre Auffassung, Herr Bundesrat, dass die Zugführer im Obligatorischen die Kriegs- und nicht die Selbstverteidigungswaffe trainieren müssten. Doch irgendwann kommen auch Sie zur Einsicht – oder es ergeben sich plötzlich Änderungen –, so dass die Erfüllung der Schiesspflicht mit der Pistole doch noch Sinn macht.

Ich bitte Sie, auch wenn gewaltige Investitionen getätigt werden müssen, dem Schweizerischen Schützenverein dieses wichtige Instrument zu gewähren und dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Hari Fritz (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion habe ich unsere Ablehnung des Antrages der Minderheit Dünki bereits bei Artikel 25 begründet.

Einzig nachzuholen ist noch, dass wir auch den Antrag der Minderheit Bischof ablehnen. Die SVP-Fraktion ist überzeugt, dass auch die Offiziere die Handhabung des Sturmgewehrs beherrschen müssen und somit die obligatorische Übung mit dieser Waffe zu absolvieren haben. Als zusätzliches Argument kann man den wertvollen Kontakt zwischen Unteroffizieren, Soldaten und Offizieren in den Schiessvereinen anführen.

Wir beantragen also, den Antrag der Minderheit Dünki und den Antrag der Minderheit Bischof abzulehnen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Bei Artikel 25 haben wir mit deutlicher Mehrheit, nämlich im Verhältnis von 3 zu 1, beschlossen, an der ausserdienstlichen Schiesspflicht festzuhalten. Der Minderheitsantrag Dünki möchte diese Pflicht gewissermassen «halbieren». Er sieht vor, dass die Schiesspflicht wann immer möglich nicht ausserdienstlich, sondern im Rahmen der Wehrpflicht erfüllt wird. Das bedeutet beim vorgesehenen Zweijahresrhythmus der Wiederholungskurse für 80 Prozent der Armeeangehörigen eine Reduktion der ausserdienstlichen Schiesspflicht um die Hälfte. Für eine Minderheit würde die ausserdienstliche Pflicht sogar völlig wegfallen.

Aus folgenden zwei Gründen bitten wir Sie, den Antrag der Minderheit Dünki abzulehnen:

1. Mit unserem Grundsatzentscheid bei Artikel 25 haben wir auch am System festgehalten, dass die Schützenvereine die Infrastruktur für die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht zur Verfügung zu stellen haben. Für die Bereitstellung einer solchen Infrastruktur erhalten die Schützenvereine eine Subvention, und diese Infrastruktur ist auf jährliche Benützung angelegt. Mit anderen Worten: Es geht nicht so sehr um die Subvention von staatserhaltenden Organisationen, sondern es geht einfach darum, dass es unter dem Gesichtspunkt von Aufwand und Ertrag rationeller ist, wenn die bestehende Infrastruktur jährlich genutzt wird.

2. Zudem wird die Anzahl der Ausbildungstage mit der «Armee 95» ohnehin reduziert. Die Arbeitspläne für die alle zwei Jahre stattfindenden Wiederholungskurse werden dicht sein – sie sollen sogar vor allem dicht sein. Jedenfalls würde etwas schieflaufen, wenn es künftig möglich wäre, einen Tag Präzisionsschiessen – ohne Abstriche – ins Ausbildungsprogramm zu integrieren. Dazu kommt, dass der Zeitaufwand für die ausserdienstlichen Pflichten ohnehin stark sinkt, weil die Inspek-

tionen weitgehend wegfallen. Im Verhältnis gesehen, kürzen wir an keinem Ort stärker als beim Zeitaufwand für die ausserdienstlichen Pflichten. Darum bin ich der Meinung, wir sollten nicht bei den ausserdienstlichen Pflichten weiter kürzen.

Wenn Herr Dünki eine Umfrage anregt, wie es die Angehörigen der Armee mit der ausserdienstlichen Dienstpflicht halten möchten, empfehle ich ihm, gleich noch die Frage anzuschliessen, ob sie nicht lieber den Siebenstundentag statt die bisherige Regelung haben möchten. Wahrscheinlich ergäbe es auch da eine Mehrheit. Es muss wieder einmal daran erinnert werden, dass die Wehrpflicht, wie ihr Name sagt, Pflichten bringt und dass diese bei uns auch solche ausserhalb der Dienstleistungen einschliessen.

Wenn wir also wollen, dass die quantitativen Abstriche bei der Ausbildung der «Armee 95» durch eine qualitative Optimierung kompensiert werden, müssen wir dafür besorgt sein, dass das Obligatorische wirklich und durchgehend eine ausserdienstliche Pflicht bleibt, was angesichts der Redimensionierung der ausserdienstlichen Pflichten sehr wohl zumutbar ist. Wir bitten Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Dünki zu Absatz 1 abzulehnen.

Das gleiche gilt für den Antrag der Minderheit Bischof zu Absatz 3: Die Subalternoffiziere, die als Zugführer eingesetzt sind, sollen ihr Obligatorisches nicht mit der persönlichen Waffe schießen, sondern mit jener, die auch ihre Mannschaft benützt; schliesslich sind sie für die Ausbildung verantwortlich. Diese Argumentation ist sachlich sinnvoll. Also sollte es nicht völlig dem Belieben der Subalternoffiziere überlassen werden, mit welcher Waffe sie das Obligatorische schießen. Stimmen Sie deshalb in beiden Fällen der Mehrheit zu!

Leu Josef (C, LU): Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Bezüglich des Minderheitsantrages Dünki möchte ich mich nicht weiter äussern. Ich kann nur meine Vorredner in ihrer Argumentation unterstützen.

Bezüglich Schiesspflicht für Subalternoffiziere gilt es in der Frage, ob Pistole oder Sturmgewehr, grösstmögliche Flexibilität zu wahren. Schliesslich ist das Sturmgewehr die eigentliche Kriegswaffe und nicht die Pistole. Dem Bundesrat soll es vorbehalten sein, hier die näheren Bestimmungen zu erlassen. Es wäre falsch, das Obligatorische allgemein auf die Pistolenträger auszuweiten. Dazu fehlen die nötigen Schiessstände; es bräuchte grosse Investitionen, welche nicht nur den finanziellen Rahmen, sondern auch den Rahmen der Verhältnismässigkeit sprengen würden.

Ich bitte Sie also im Namen der CVP-Fraktion, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Wir haben die Debatte über die ausserdienstliche Schiesspflicht grundsätzlich geführt und haben uns mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen.

Herr Dünki möchte nun gewissermassen einen Zweijahresrhythmus einführen. Die Schiesspflicht soll nur in jenen Jahren bestehen, in denen kein Dienst geleistet wird. Es ist wenig sinnvoll, dass man die bereits gekürzten Dienstzeiten durch Standschiessen nochmals kürzt. Standschiessen sind zudem mit Lärmimmissionen verbunden, die von verschiedenen WK-Gemeinden als zusätzliche Belastung empfunden würden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass wir mit der Anerkennung der ausserdienstlichen Schiesspflicht auch die Schützenverbände anerkannt haben, die diese Schiessen durchführen. Und wir haben uns auch dafür ausgesprochen, einen Beitrag zu ihrer Unterstützung zu leisten. Mit der Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag würden wir die Möglichkeiten der Schützenverbände schmälern, die doch die Infrastruktur für diese Schiessen zur Verfügung stellen müssen. Ich glaube, das muss man ehrlicherweise auch zugeben. Man darf auch erwähnen, dass diese Verbände grosse Leistungen erbringen. Sie bilden zum Beispiel pro Jahr 20 000 Jungschützen aus; das sind Leistungen, die Anerkennung verdienen.

Die Kommissionsmehrheit kam doch dazu – bei einem gewissem Verständnis für die Anliegen –, den Antrag der Minderheit Dünki klar abzulehnen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: Les réponses précises des porte-parole des groupes me permettent d'être très bref sur ce sujet.

Ce que l'on reproche en fait à la proposition de minorité Dünki, c'est de faire un transfert de tout ou partie de l'activité hors service sur les cours de répétition. Je vous rappelle qu'en fait, dans «Armée 95», nous avons déjà diminué l'ensemble des jours de service. Donc, si l'on transfère encore tout ce qui peut se faire hors service – c'est-à-dire les tirs et le maniement de l'arme – eh bien, nous chargerons d'une journée chaque année les cours de répétition, car il faut organiser le tir, faire les cours de rattrapage, et les contrôles seront extrêmement difficiles. Cela demande du temps et c'est pratiquement une journée qui sera perdue pour les tirs et le maniement de l'arme.

Je vous invite dès lors à ne pas charger encore davantage les cours de répétition qui le seront déjà beaucoup dès l'année prochaine et à voter pour la proposition de la majorité de la commission.

La proposition de la minorité Bischof demande que le chef de section puisse faire les tirs avec le pistolet. Là, si la majorité a laissé une formulation très générale, en disant que le Conseil fédéral «peut prévoir», c'est simplement parce que nous estimons que le chef de section doit être un exemple. D'une part, il doit connaître toutes les armes de la section et, d'autre part, il est normal que, dans les stands, avec sa troupe, il soit à même de tirer avec le fusil d'assaut.

Là également, je vous propose de repousser la proposition de minorité Bischof.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zuerst zu Absatz 1: Wir sind der Meinung, dass die Fassung der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates beibehalten werden sollte, und zwar im wesentlichen aus drei Gründen.

1. Die Arbeitszeit für die Armeeeingehörigenden wird auch im dreiwöchigen WK alle zwei Jahre sehr dicht sein müssen; die Erfüllung der Schiesspflicht – jeder, der schon einmal so ein Schiessen im WK mitgemacht hat, weiss das – ist jedoch mit einem relativ grossen Zeitaufwand verbunden. Vor allem würde dies dann in jenen Einheiten zum Problem, die jährlich nur 14 Tage Dienst leisten müssen.

2. Es ist von einigen Vorrednern erwähnt worden: Wir müssen hier durchaus auch die Interessen der Schützenvereine berücksichtigen; wir können diese nicht völlig ausser acht lassen. Sie haben eine Infrastruktur aufgebaut, die belegt werden muss. Sie erhalten dafür auch gewisse Subventionen. In zahlreichen Vereinen würde der organisatorische Aufwand im Vergleich zum jährlich durchgeführten obligatorischen Schiessen unverhältnismässig gross, wenn diese Schiessen auf die Hälfte oder weniger reduziert würden. Wir dürfen das also nicht unterschätzen.

Es wurde auch auf die andere Bedeutung der Schützenvereine hingewiesen, z. B. bei der Ausbildung von Jungschützen und Leitern.

3. Wir stellen fest, dass die Gemeinden immer weniger Interesse an Schiessübungen von WK-Truppen haben. Wir müssen ja auch im WK die gemeindeeigenen Schiessstände benützen. Dort ist der Widerstand gegen zusätzliche Schiessen doch recht gross geworden. Die Gemeinden haben ja die eigenen Schützenvereine, die mit der Schiesszeit auskommen müssen. Da gibt es doch beachtliche Widerstände. Deshalb ist eine Verlagerung der obligatorischen Schiessen von den Gemeinden auf die Truppen nicht erwünscht. Aber für mich ist das Hauptargument das Argument der Ausbildungszeit, die nicht mehr zur Verfügung steht.

Zum Antrag der Minderheit Bischof zu Absatz 3: Ich meine auch hier, dass es gut wäre, wenn Sie eine flexible Lösung wählen würden, die dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, sie je nach Umständen wieder anzupassen. Ich kann Ihnen sagen, Herr Bischof, dass wir im Entwurf der Verordnung, den man mir unterbreitet hat, beabsichtigen, eine Lösung in Ihrem Sinne vorzusehen. Ich werde das nicht verändern, obwohl ich persönlich der Meinung bin: Eigentlich wäre es prioritär, dass der Zugführer mit der Waffe schießt, die sein Zug als Kriegswaffe hat.

Sie haben gesagt, der Aufwand für einen Zugführer, ein Gewehr zu beschaffen, sei dann relativ gross. Ich war einige Jahre in dieser Lage. Ich bin halt jeweils in den Schiessstand gegangen, habe beim nächsten Kollegen das Gewehr genommen und habe das Obligatorische immer bestanden. Das Problem ist also auch informell und ohne viel Aufwand lösbar, es sei denn, Sie seien irgendwo in einem Schiessstand, wo Sie keine Person kennen. Aber das ist doch eher selten.

Ob sich in einigen Jahren aus übergeordneten Gründen vielleicht doch eine andere Lösung aufdrängen wird, kann man nicht sagen. Deshalb wäre ich froh, wenn Sie der Mehrheit zustimmen würden.

Herr Leu Josef hat hier noch kurz erwähnt, dass er der Meinung sei, man solle kein Pistolenobligatorium für die Pistolenträger einführen. Ich kann ihn beruhigen. Die Geschäftsleitung des EMD hat schon zweimal beschlossen, auf ein Obligatorium für Pistolenträger zu verzichten, und zwar genau aus den Gründen, die er hier erwähnt hat.

Ich möchte Sie also bitten, bei den Absätzen 1 und 3 mit der Mehrheit zu stimmen und die Anträge der Minderheiten abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Abs. 4–6 – Al. 4–6

Angenommen – Adopté

Art. 69

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Hollenstein, Carobbio, de Dardel, Gross Andreas)
Streichen

Art. 69

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Hollenstein, Carobbio, de Dardel, Gross Andreas)
Biffer

Hollenstein Pia (G, SG), Sprecherin der Minderheit: Mit Artikel 69 sichert das Gesetz einerseits Vereinen und Verbänden, welche Jugendliche für die zukünftige militärische Aufgabe vorbereiten, finanzielle Unterstützung zu. Es geht also um die finanzielle Unterstützung von vordienstlicher Ausbildung. In Absatz 2 wird andererseits dem EMD Gelegenheit gegeben, selber vordienstliche Ausbildungskurse durchzuführen oder andere Organisationen damit zu beauftragen.

Der Minderheitsantrag will nun diese Möglichkeit aus dem Gesetz streichen. Die Minderheit will die Gefahr vermindern, dass zivile Bereiche militarisiert werden. Die Unterstützung vordienstlicher Ausbildungen durch das EMD fördert eine Militarisierung ziviler Vereine und Verbände. Dagegen wehrt sich die Kommissionsminderheit.

Ein weiterer Grund für unseren Antrag ist die Tatsache, dass die vordienstlichen und privaten Bestrebungen kaum öffentlich zu kontrollieren sind und keiner Rechenschaftspflicht unterliegen. Weiter sind vordienstliche Ausbildungen, die auf das Militär ausgerichtet sind, oft auch hierarchisch strukturiert und

haben oft auch eine ideologische Ausrichtung – mindestens tendenzmässig. Jedenfalls werden solche Ausbildungen den heutigen Anforderungen einer Pädagogik, die das eigentliche Menschsein fördert, nur selten oder nie gerecht.

Weil ich alle Bestrebungen ablehne, die eine Militarisierung des Zivilen fördern, bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Hollenstein abzulehnen. Frau Hollenstein, Sie haben dämonische Worte wie «Militarisierung ziviler Bereiche», oder «ideologische Ausrichtung» gebraucht. Wenn man die Wirklichkeit dieser vordienstlichen Ausbildung wirklich kennt, dann kommt man zur Auffassung, dass Sie ohne Grund Gespenster sehen.

Worum geht es? Es geht darum, dass vordienstliche Ausbildung möglich wird; diese ist in gewissen Bereichen unerlässlich. Beispielsweise ist die fliegerische Vorschulung unerlässlich für jemanden, der Pilot werden will. Auch die Funker brauchen eine Vorschulung; das ist technisch gesehen eine verhältnismässig anspruchsvolle Tätigkeit. Eine Milizarmee ist darauf angewiesen, dass derartige Vorschulungen stattfinden können. Seien wir doch froh darüber, dass private Vereine diese Vorschulung ermöglichen.

Die Instruktion in diesen Kursen ist technischer Art. In diesen Kursen findet also keine ideologische Ausrichtung oder Beeinflussung statt. Natürlich werden die Kurse nicht gerade von Armeegegnern geleitet. Aber das sind die meisten von uns ja auch nicht. Ich weise darauf hin, dass diese Kurse freiwillig besucht werden können.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Hollenstein abzulehnen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: Dans une armée de milice, toujours plus technique, il faut bien des formations préliminaires. Cette formation permet ensuite, au recrutement, de faire des choix en connaissance de cause.

Les connaissances acquises avant le service dans certains domaines facilitent évidemment l'instruction le jour où la recrue commence l'instruction militaire. Comme à l'article précédent, tout ce qui est fait avant le service n'a pas besoin d'être fait pendant, c'est un gain de temps au moment où, encore une fois, on a diminué le nombre de jours d'instruction.

Ceux qui bénéficient de cette instruction préliminaire sont de jeunes pilotes, ou ceux qui s'engagent dans des formations de radios; ce sont des passionnés et ils ont, jusqu'à maintenant, fait ce service avec une grande disponibilité. Cette formule a toujours donné satisfaction.

C'est pourquoi je vous propose de suivre la majorité de votre commission.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Auch ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag Hollenstein abzulehnen.

Die vordienstliche Ausbildung vermittelt für gewisse Truppengattungen Fertigkeiten, die dort nötig sind und die aus zeitlichen Gründen in der Rekrutenschule nicht erworben werden können; ich denke an Piloten, Pontoniere, Funkspezialisten usw. Es ist für gewisse Funktionen nötig, beruht auf absoluter Freiwilligkeit, bringt aber den Stellungspflichtigen bei der Aushebung und in der Rekrutenschule gewisse Vorteile. Die Einteilung in gewisse Truppengattungen oder Funktionen wird sogar vom Bestehen solcher Kurse abhängig gemacht.

Im Jahre 1993 haben etwa 25 000 Jugendliche beider Geschlechter freiwillig Kurse der vordienstlichen Ausbildung besucht. Ich finde das eigentlich toll. Dass dadurch das Verständnis für die Armee gefördert wird, empfinde ich als positiv. Andere Leute mögen das nicht so positiv finden, aber es ist eigentlich auch im Hinblick auf eine demokratisch legitimierte Armee durchaus legitim, den Jugendlichen vielleicht schon vorher etwas Freude an der Armee mitzugeben.

All die Ängste, die Frau Hollenstein geäussert hat, wären dann angebracht, wenn man Jugendliche zwingen würde, so etwas zu tun, wenn man sie indoktrinieren würde, aber das ist wirklich nicht der Fall. Ich kann Sie nur ermutigen, vielleicht einmal in einer freien Stunde mit ein paar Pontonieren an einem sol-

chen Kurs teilzunehmen, um zu schauen, ob das nicht etwas Gutes für die Jungen ist.
In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen

Art. 70

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Armee wird für den Aktivdienst eingesetzt. Bei Bedarf kann sie für Friedensförderungsdienst und Assistenzdienst eingesetzt werden.

Minderheit

(Leu Josef, Bürgi, Fritschi Oscar, Grossenbacher, Meier Hans, Schnider, Tschuppert Karl)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 70

Proposition de la commission

Majorité

L'armée est engagée dans le cadre du service actif. Elle peut, en tant que de besoins, être engagée dans le cadre du service de promotion de la paix et du service d'appui.

Minorité

(Leu Josef, Bürgi, Fritschi Oscar, Grossenbacher, Meier Hans, Schnider, Tschuppert Karl)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leu Josef (C, LU), Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, bei Artikel 70 mit der Minderheit dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Der umfassende Armeeauftrag ist in Artikel 1 dieses Gesetzes hierarchisch klar definiert. Bei Artikel 70 geht es in der Reihenfolge der Einsatzarten nicht um eine Gewichtung. Es geht höchstens um eine Aufzählung der Einsatzarten unter Berücksichtigung einer möglichen Eskalationsleiter. Das scheint mir logisch und passt in die Systematik unserer neuen Sicherheitspolitik. Ich betone nochmals: Die Hierarchie der verschiedenen Einsatzarten wird nicht hier, sondern in Artikel 1 geregelt.

Ich bitte Sie auch im Namen der CVP-Fraktion, mit der Minderheit zu stimmen.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Es ist keine grosse Sache, worüber Sie zu entscheiden haben. Die Mehrheit hat diese Formulierung der neuen Formulierung in Artikel 1 angepasst. Diese Anpassung haben wir nachträglich vorgenommen. Es ging darum, zu betonen, dass der erste Einsatz der Armee der Einsatz im Aktivdienst ist, dass dieser defensive Auftrag ihr Hauptauftrag ist und dass das andere subsidiär hinzukommt. Das ist die Übereinstimmung zwischen Artikel 70 und Artikel 1.

Ich bitte Sie, aus einer gewissen Logik heraus dem zu folgen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: La proposition de la majorité de la commission, à l'article 70, découle de la proposition de la commission à l'article 1er alinéa 2, et qui a été acceptée, où l'on voit très bien que l'armée, dans un premier temps, a une mission: «... la défense de la Suisse et de sa population et contribue à leur protection», et qu'ensuite elle a des missions de deuxième importance.

C'est la raison pour laquelle la proposition de la majorité de la commission à l'article 70 reprend exactement ce qui a été décidé à l'article 1er. Seuls quelques mots ont été changés, soit: article 1er alinéa 3 «en outre», article 70 «en tant que de besoins». Cette modification permet de retrouver une systématique qui est logique.

Je vous invite à refuser la proposition de la minorité qui reprend le projet du Conseil fédéral.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Von welthistorischer Bedeutung ist dieser Entscheid nicht. Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Es geht in diesem Kapitel um die Einsatzarten der Armee; in Artikel 70 wird eigentlich nur deklarativ aufgezählt, was für Einsatzarten es gibt, und in den folgenden Artikeln werden sie spezifiziert.

Sie haben in Artikel 1 den Auftrag der Armee hierarchisiert. Dagegen habe ich mich nicht gewehrt, weil man diese Meinung haben kann und weil diese Hierarchisierung auch besteht. Deshalb ist es nicht nötig, hier die Einsatzarten noch einmal zu hierarchisieren.

Die Formulierung der Mehrheit ist insofern auch unlogisch, als die Armee auch im Aktivdienst nur bei Bedarf eingesetzt wird. Auch für den Friedensförderungsdienst und den Assistenzdienst wird sie bei Bedarf eingesetzt. Das ist eine Selbstverständlichkeit.

Aber wie gesagt, die Welt fällt nicht um, wie auch immer Sie stimmen. Mir scheint die von der Minderheit beantragte Formulierung des Bundesrates logischer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen

Art. 71

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Der Friedensförderungsdienst wird unbewaffnet geleistet.

Art. 71

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Le service de promotion de la paix est non armé.

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

e. zur Erfüllung anderer Aufgaben

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Rechsteiner

Abs. 1 Bst. e

Streichen

Art. 72

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Rechsteiner

Al. 1 let. e

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 73, 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Ich habe nur zu Artikel 74 eine Bemerkung respektive eine Frage an Herrn Bundesrat Villiger.

Bei Katastrophen im Ausland ist es ja so, dass das dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zugehörige Katastrophenhilfekorps zuerst zum Einsatz kommt. Ist die Annahme richtig, dass zusätzliche Kräfte aus der Armee, die zum Einsatz kommen, dem Katastrophenhilfekorps respektive dessen Kommando im Sinne der Subsidiarität unterstellt werden? Nach meiner Meinung wären sie dem Katastrophenhilfekorps tatsächlich unterstellt. Ist das richtig?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wir haben diesen Fall noch nie gehabt. Ich gehe davon aus, dass es hier ähnlich gemacht würde wie beim subsidiären Dienst im Inland, dass also der Auftrag von den Zivilen formuliert wird, aber die militärische Führung von der eingesetzten Truppe selber wahrgenommen wird.

Wenn wir an Auslandsätze von Armeeangehörigen denken, so meinen wir in erster Linie schon das grenznahe Ausland. Wenn z. B. das Puschlav überschwemmt wird und die Überschwemmung bis nach Tirano hinunter geht, dann lässt man die Bagger bis dorthin fahren. Aber es ist ganz klar, dass prioritär das Schweizerische Katastrophenhilfekorps eingesetzt wird. Es müsste wahrscheinlich schon um eine recht grosse Katastrophe gehen, bis wir hier auch Armeeangehörige mitgeben würden. Wir können sie aber nicht verpflichten, weil wir die verfassungsmässige Grundlage für einen verpflichtenden Einsatz im Ausland nicht haben. Deshalb ist das ein freiwilliger Dienst.

Es stellt sich auch noch die Frage, wie ein solches Korps zusammengestellt werden soll. Im Prinzip gehe ich davon aus, dass man es so lösen würde, wie Sie es angedeutet haben.

Angenommen – Adopté

Art. 75

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gross Andreas, Carobbio, de Dardel, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans)

.... Wochen, so muss die Bundesversammlung unverzüglich einberufen werden. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 75

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gross Andreas, Carobbio, de Dardel, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans)

L'Assemblée fédérale doit être immédiatement convoquée pour autant que la mise sur pied comprenne plus de 2000 militaires ou qu'elle dure plus de trois semaines. (Biffer le reste de l'alinéa)

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Gross Andreas (S, ZH), Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 75 Absatz 2 geht es um die Einberufung der Bundesversammlung, wenn mehr als 2000 Armeeangehörige aufgeboden werden oder wenn der Einsatz länger als drei Wochen dauert.

Der Bundesrat – sofern er sich an die ursprüngliche Intention hält –, sieht vor, dass der Einsatz – wenn mehr als 2000 Soldaten aufgeboden werden oder wenn der Einsatz länger als drei Wochen dauert – in der folgenden Session von der Bundesversammlung genehmigt werden muss. Ich denke, dass dieses Vorgehen weder dem Respekt, den wir diesen 2000 Soldaten entgegenbringen müssen, noch unserer Solidarität in bezug auf die Sache, deretwegen diese 2000 Leute so lange eingesetzt werden, Rechnung trägt. Es ist recht und billig, dass wir einen solchen Fall nicht einfach nur militärisch anschauen und ebensowenig bloss der Exekutive überlassen, denn Sie wissen ganz genau, dass solche Fälle auch eine politische Dimension haben. Immer, wenn z. B. Katastrophen passieren, sagt man: «Wir müssen helfen!» Es ist auch richtig so. Aber auf der anderen Seite müssen wir zum Ausdruck bringen, dass wir die Verantwortung für solche Einsätze nicht einfach der Exekutive überlassen, sondern bereit sind, als Parlament unsern Anteil an dieser Verantwortung mitzuübernehmen.

Deshalb bitte ich, solche weit gehenden Einsätze, solche grossen Fragen nicht einfach dem Bundesrat, nicht einfach dem Militär zu überlassen. Wir müssen vielmehr als Parlament und politisch unsere Mitverantwortung übernehmen und das dokumentieren, indem wir in solchen Fällen unverzüglich zusammentreten und über die Katastrophe, die meistens die Ursache für solche grossen Einsätze ist, diskutieren und sie mitverarbeiten. Wir müssen dies auch als Beitrag dazu tun, dass das Land, die Bürgerinnen und Bürger selber, solche Ereignisse besser verarbeiten kann.

Hess Otto (V, TG): Die SVP-Fraktion ist bei Artikel 75 Absatz 2 für den Antrag der Mehrheit und lehnt den Antrag der Minderheit Gross Andreas ab.

Bei einem Einsatz für den Assistenzdienst ist es von grösster Wichtigkeit, dass für das Aufgebot eine genügende Flexibilität möglich ist. Nur mit der Delegation der Kompetenz an den Bundesrat oder an das Eidgenössische Militärdepartement ist diese Flexibilität gewährleistet. Damit aber grosse Aufgebote politisch abgesichert sind, scheint es uns richtig, dass der Einsatz, wenn mehr als 2000 Armeeangehörige aufgeboden werden und er sich über mehr als drei Wochen erstreckt, von der Bundesversammlung in der nächsten Session genehmigt wird oder – falls der Einsatz bereits beendet ist – vom Bundesrat über den Einsatz Bericht erstattet wird.

Der Antrag der Minderheit Gross Andreas, wonach die Bundesversammlung unverzüglich einberufen werden muss, scheint uns zu kompliziert, wenig flexibel und verhindert einen raschen Einsatz. Denn der rasche Einsatz und das sofortige Handeln sind für den Erfolg eines solchen Einsatzes sehr entscheidend.

Aus diesen Überlegungen bittet Sie die SVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Der Antrag der Minderheit Gross Andreas steht unter dem Kapitel «Assistenzdienst», es geht also um subsidiäre Hilfe durch die Armee, im speziellen bei grossen Katastrophen. Herr Gross verlangt nun, dass die Bundesversammlung einzuberufen wäre, wenn mehr als 2000 Angehörige aufgeboden werden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert. Herr Gross übernimmt damit die Formel, wie sie für den Ordnungsdienst nötig ist, und hebt den Assistenzdienst, diesen Einsatz ausserhalb des Aktivdienstes, auf die Stufe jener Massnahme, die wir für den Ordnungsdienst vorgesehen haben. Unseres Erachtens ist diese Hürde zu hoch angesetzt und erlaubt nicht die Flexibilität, die in solchen Fällen notwendig ist. Deshalb erachten wir die Massnahme insgesamt als nicht verhältnismässig und bitten Sie, den Antrag abzulehnen. Beim ordentlichen Sitzungsrhythmus des Parlamentes ist auch aus zeitlicher Hinsicht nicht die Notwendigkeit gegeben, dass wir uns in einem solchen Fall zu einer ausserordentlichen Session versammeln müssten, um zu beschliessen.

Ich bitte Sie also um Ablehnung des Antrages der Minderheit Gross Andreas; die Kommission fällt ihren Entscheid mit 12 zu 4 Stimmen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: Il faut faire ici la différence avec l'article 82 qui concerne le service d'ordre, auquel cas, dès qu'il y a plus de 2000 hommes mobilisés ou que l'intervention dure plus de trois semaines, le Conseil fédéral convoque immédiatement l'Assemblée fédérale.

Ici, par contre, il s'agit du service d'appui. Cela concerne les interventions ou l'assistance en cas de catastrophe.

Faut-il convoquer immédiatement l'Assemblée fédérale lorsqu'un régiment – un régiment renforcé compte plus de 2000 hommes – est mis sur pied? Je crois, par exemple, que si l'on avait appelé un régiment pour l'envoyer à Brigue, il aurait été quand même un peu exagéré de convoquer immédiatement l'Assemblée fédérale.

Dès lors, je vous propose de repousser la proposition de minorité, d'autant plus que l'article 86 de la constitution prévoit que, lorsque 50 conseillers nationaux ou cinq cantons le demandent, on peut immédiatement convoquer l'Assemblée fédérale. Il y a donc là une soupape au cas où une minorité de 50 conseillers considéreraient que l'Assemblée doit être immédiatement convoquée.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wir haben versucht, Ihnen eine Kompetenzordnung vorzuschlagen, die der Tragweite des jeweiligen Einsatzes angemessen ist. Die grösste Dramatik hat natürlich der Aktivdienst. Dort schlagen wir Ihnen vor, dass das Parlament die Entscheidungskompetenz hat. Beim Assistenzdienst hingegen wollen wir sie dem Bundesrat geben, aber mit einer parlamentarischen Kontrollmöglichkeit.

Wir sind der Meinung, dass der Bundesrat flexibel handeln können muss. Es kann z. B. um einen Konferenzschutz gehen, für den es vielleicht 900 Mann braucht, der aber länger als drei Wochen dauert. Da finden wir, es sei unverhältnismässig, wenn wir dafür das Parlament einberufen müssten.

Es ist meistens auch so, dass Truppen, die ohnehin im Dienst sind, in erster Priorität für Assistenzdienste eingesetzt werden. Deshalb ist das Argument, man sei der Truppe gegenüber verpflichtet, ein besonderes Zeichen zu setzen, nicht sehr gewichtig. Ob einer den WK an einer Konferenz in Genf macht oder im Ausbildungsdienst in Krauchthal, ist nicht so wahnsinnig unterschiedlich. Und Sie haben dann die Möglichkeit, vom Bundesrat Rechenschaft zu verlangen. Sie können den Einsatz genehmigen, wenn Sie ohnehin Session haben. Im andern Fall muss der Bundesrat nachträglich Rechenschaft ablegen. Das ergibt doch einen Rechtfertigungsdruck, der den Bundesrat daran hindern wird, leichtfertig irgendwo Truppen einzusetzen.

Nach Verfassung gibt es noch ein allerletztes Sicherheitsventil: Wenn die sieben Damen und Herren in Bern eine besondere Fehlentscheidung treffen sollten, könnten nach Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung 50 Mitglieder des Nationalrates jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen

Art. 76, 77

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 78

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 78

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 79, 80

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 81

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Meier Hans, Bischof, Carobbio, de Dardel, Dünki, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)

....

b. Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 81

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Meier Hans, Bischof, Carobbio, de Dardel, Dünki, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)

....

b. Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 82–87

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 88

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Meier Hans, Bischof, Carobbio, de Dardel, Dünki, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)

Streichen

Art. 88

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Meier Hans, Bischof, Carobbio, de Dardel, Dünki, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 89–92

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 93

Antrag der Kommission

Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
.... von Grossen Verbänden bedürfen der

Art. 93

Proposition de la commission

Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
.... de Grandes Unités doivent être

Angenommen – Adopté

Art. 94–103

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 104

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Rechsteiner

Abs. 2
.... es seine Aufgaben erfordern. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 3
....
b. die Tätigkeit des Nachrichtendienstes im Aktivdienst;
....

Art. 104

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Rechsteiner

Al. 2
.... ses tâches l'exigent. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 3
....
b. de renseignements en période de service actif;
....

Rechsteiner Paul (S, SG): Bei Artikel 104, beim Nachrichtendienst, dem militärischen Geheimdienst, möchte ich Ihnen beantragen, den zweiten Satz von Absatz 2 zu streichen, d. h., dass der militärische Geheimdienst nicht befugt ist, «Personendaten in Abweichung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ins Ausland» weiterzugeben. Worum geht es bei dieser Bestimmung? Das Bundesgesetz über den Datenschutz regelt und schützt in Artikel 6 Absatz 1 Personendaten in dem Sinne, als diese nicht ins Ausland bekanntgegeben werden dürfen, «wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet

würde, namentlich weil ein Datenschutz fehlt, der dem schweizerischen gleichwertig ist». Es ist ein Prinzip des Datenschutzrechtes, dass eine Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten ins Ausland nicht in der Weise erfolgen darf, dass die Persönlichkeit schwerwiegend verletzt würde.

Mit dem zweiten Satz von Artikel 104 Absatz 2 soll diese Bestimmung im Einzelfall nun abgeschafft, ausgehöhlt werden. Ich meine, dazu besteht keine Notwendigkeit. Wir dürfen nicht in Kauf nehmen, dass der Persönlichkeitsschutz hier verletzt wird. Es gibt andere Möglichkeiten, diesen Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, beispielsweise dann, wenn sich der Datenschutzbeauftragte dazu äussern kann. Ich meine, dass beim militärischen Geheimdienst diese Einschränkung erfolgen muss.

Im weiteren bin ich der Auffassung, dass der militärische Geheimdienst beim Assistenzdienst nichts zu suchen hat, dass also in dem Sinne Artikel 104 Absatz 3 Litera b enger gefasst werden soll.

Da ich jetzt im Zusammenhang mit dem militärischen Geheimdienst mit dem Nachrichtendienst, gerade das Wort habe, möchte ich Herrn Bundesrat Villiger fragen, wie es sich mit der Umsetzung der Forderungen der PUK EMD in bezug auf den ausserordentlichen Nachrichtendienst verhält. Es haben ja diesbezüglich gewisse Probleme bestanden. Die PUK EMD hat gefordert, dass der ausserordentliche Nachrichtendienst in den ordentlichen Nachrichtendienst, in den ordentlichen militärischen Geheimdienst, integriert werden müsse. Es gab damit gewisse Probleme. Die Geschäftsprüfungsdelegation hat moniert, dass der ausserordentliche Nachrichtendienst integriert werden müsse. Ist dieser ausserordentliche Nachrichtendienst jetzt integriert? Wie verhält es sich damit? Gibt es tatsächlich keinen ausserordentlichen Nachrichtendienst mehr? Das noch eine Frage an Herrn Bundesrat Villiger.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Diese Anträge konnten in der Kommission nicht besprochen werden, deshalb haben die Berichterstatter darauf verzichtet, das Wort zu ergreifen. Es ist eine juristische Materie, und deshalb nehme ich direkt dazu Stellung.

Zum ersten Teil des Antrages auf Streichung des zweiten Satzes von Artikel 104 Absatz 2: Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz verbietet die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland, wenn der ausländische Staat keinen gleichwertigen Datenschutz hat. Etliche unserer europäischen Nachbarn, mit denen der Nachrichtendienst Kontakte pflegt, haben einen weniger stark ausgebauten Datenschutz als die Schweiz selber. Wenn der Nachrichtendienst also beispielsweise etwas exklusiv über den Gesundheitszustand eines allgemein geächteten Diktators irgendwo auf der Welt erfahren würde, dann könnte er das einem Partnerdienst nicht weitergeben. Unser Datenschutzgesetz schützt die Daten ausländischer Machthaber genau gleich wie die Daten der Schweizer Bürger. Bei der vorgesehenen Ausnahme, die Herr Rechsteiner streichen will, geht es ausschliesslich um Auslandsdaten. Personendaten von Schweizern gehören nicht zum Aufklärungsgebiet des Nachrichtendienstes, wie das in Artikel 104 Absatz 1 unmissverständlich festgehalten wird.

Ich bitte Sie deshalb, diesen ersten Teil des Antrages Rechsteiner abzulehnen.

Zum Antrag zu Artikel 104 Absatz 3 Buchstabe b: Nicht nur im Aktivdienst, sondern auch im Assistenzdienst kann der Einsatz nachrichtendienstlicher Elemente der Armee notwendig sein. Denken Sie etwa an den Einsatz der Armee zur subsidiären Unterstützung der Polizei im Rahmen einer internationalen Konferenz in Genf. Es wäre sträflich, wenn von vornherein auf die Aufklärungsmöglichkeiten der Armee etwa im grenznahen Raum verzichtet würde. Geschützte Rechtspositionen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern werden durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Assistenzdienst nicht beeinträchtigt.

Ich bitte Sie deshalb, auch diesen zweiten Teil des Antrages Rechsteiner abzulehnen.

Zur Frage des ausserordentlichen Nachrichtendienstes: Die Geschäftsprüfungsdelegation ist über diese Dinge informiert worden; den Anträgen der PUK EMD wurde entsprochen. So

viel ich weiss, hat man einige der möglichen Quellen ganz normal in den normalen Nachrichtendienst eingegliedert. Einige – sogar sehr nützliche – sind weggefallen, weil es nicht mehr möglich war, wie bisher weiterzuarbeiten. Es gibt in diesem Bereich nichts mehr zu verbergen.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

80 Stimmen

Für den Antrag Rechsteiner

28 Stimmen

Art. 105

Antrag der Kommission

Abs. 1 Einleitung, Bst. b–e, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. a

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Meier Hans, Carobbio, de Dardel, Dünki, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)

Streichen

Antrag Rechsteiner

Abs. 1 Bst. d

Streichen

Abs. 2bis (neu)

Mit Ausnahme der Personensicherheitsüberprüfungen, der Erhebungen über den Schutz des militärischen Geheimnisses, von Militärpersonen und Militäranlagen ist der Dienst für militärische Sicherheit nicht befugt, Daten über Personen im Inland zu bearbeiten. Unzulässig sind insbesondere Erhebungen über die politische Gesinnung von Angehörigen der Armee und über armeefeindliche Umtriebe von Zivilpersonen.

Abs. 3

....

c. für den Fall des Aktivdienstes;

d. für den Fall des Aktivdienstes;

....

Eventualantrag Rechsteiner

Abs. 1 Bst. d

d. er beschafft Nachrichten, wenn seine Angehörigen zu Aktivdienst aufgeboden sind;

Art. 105

Proposition de la commission

Al. 1 introduction, let. b–e, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. a

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Meier Hans, Carobbio, de Dardel, Dünki, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)

Biffer

Proposition Rechsteiner

Al. 1 let. d

Biffer

Al. 2bis (nouveau)

A l'exception des contrôles de sécurité relatifs à des personnes, des recherches concernant la protection du secret militaire, de militaires et d'installations militaires, le service de sécurité militaire n'est pas habilité à traiter des données concernant des personnes à l'intérieur du pays. Sont notamment inadmissibles les recherches sur les opinions politiques de militaires et les agissements hostiles à l'armée commis par des civils.

Al. 3

....

c. en cas de service actif, la protection;

Al. 3 let. d

d. en cas de service actif, les exceptions;

....

Proposition subsidiaire Rechsteiner

Al. 1 let. d

d. il procède à la recherche de renseignements lorsque ses membres sont mis sur pied pour un service actif;

Meier Hans (G, ZH), Sprecher der Minderheit: Ich bin Mitglied der Geschäftsprüfungsdelegation. Die Aufgabe der Delegation besteht darin, die Tätigkeit des Staates im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit zu überprüfen. Die Delegation begrüsst die klare und detaillierte Umschreibung der Aufgaben des Dienstes für militärische Sicherheit in Artikel 105. Die klare Eingrenzung der Aufgaben in Absatz 1 Buchstaben b bis e stellt ein rechtstaatlich einwandfreies Funktionieren dieses wichtigen Dienstes sicher. Dadurch sollen neue Fehlentwicklungen der unkontrollierten Datenerfassung vermieden werden.

Die Bestimmungen in Artikel 105 Absatz 1 Buchstaben b bis e enthalten sämtliche Elemente, die für die Auftrags Erfüllung durch den Dienst für militärische Sicherheit erforderlich sind. Auf Seite 95 der Botschaft hat der Bundesrat festgehalten, dass für die ordentliche Lage «die präventive Sicherung der Armee vor Spionage, Sabotage und die Abwehr rechtswidriger Handlungen gegen die militärische Landesverteidigung alleinige Aufgabe der Polizei des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben im Staatsschutzbereich» sei.

Absatz 1 Buchstabe a, der dem Dienst für militärische Sicherheit den Auftrag erteilt, die militärische Sicherheitslage zu beurteilen, ist höchst gefährlich. Die Gefahr besteht, dass der Dienst auch in Friedenszeiten eine allgemeine Lagebeurteilung zu erstellen beginnt und sich dafür eigene Nachrichten beschafft. Aktive Nachrichtenbeschaffung in Friedenszeiten ist dem Dienst für militärische Sicherheit aber ausdrücklich verboten. Aufgabe und Kompetenzen stimmen nicht überein. Der Dienst für militärische Sicherheit gerät in Gefahr, in altes Fahrwasser zu gelangen und sich für die Erfüllung seiner Aufgabe widerrechtlich Nachrichten zu beschaffen. Die Delegation hat in den Beratungen der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates auf diesen Widerspruch hingewiesen und den Antrag gestellt, Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe a ersatzlos zu streichen. Dem wurde nicht entsprochen.

Ich mache mir keine Illusionen über den Erfolg des Antrages der Minderheit, halte ihn aber ausdrücklich aufrecht, damit die Befürchtungen der Geschäftsprüfungsdelegation Eingang in die Materialien finden.

Rechsteiner Paul (S, SG): Es geht bei Artikel 105 um etwas von noch grösserer Tragweite als bei Artikel 104, beim Nachrichtendienst.

Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe d hat eine noch grössere Tragweite als das, was die Minderheit Meier Hans bei Buchstabe a beantragt. Es geht nämlich darum, dass die Abteilung Abwehr (heute Dienst für militärische Sicherheit) bereits wieder – und zwar auch beim Assistenzdienst – präventiv überwachen darf, präventiv Informationen beschaffen darf, auch über Personen im Inland.

Die PUK EMD hatte klar festgehalten, dass die Abteilung Abwehr keine Informationen mehr über Personen im Inland sammeln dürfe, insbesondere keine Informationen mehr über die politische Gesinnung von Armeangehörigen und auch keine mehr über die armeekritische Einstellung von Zivilpersonen. Wenn Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe d in der vorliegenden Fassung beschlossen wird, wird diese elementare Erkenntnis bereits im Assistenzdienst wieder ausgehöhlt, und das in Friedenszeiten.

Assistenzdienst soll ja beispielsweise im Zusammenhang mit dem Armeeeinsatz beim Waidspital in Zürich geleistet werden. Nach dieser Bestimmung soll es also in solchen Fällen

bereits wieder möglich werden, z. B. Informationen über die politische Einstellung von Soldaten, aber auch von Zivilpersonen zu beschaffen. Diese präventive Tätigkeit darf nicht sein. Die PUK EMD hat klar gefordert, es solle Aufgabe der Bundespolizei sein, diese präventive Überwachung vorzunehmen; das ist zwar fragwürdig, aber mindestens wurde diese Trennung gefordert, und sie ist grundsätzlich auch seitens des Bundesrates anerkannt worden.

Ich möchte mit meinem Antrag verhindern, dass diese Informationsbeschaffung in Zukunft noch möglich sein kann, indem ich Ihnen als Hauptantrag beantrage, diesen Teil der Bestimmung zu streichen. Als Eventualantrag möchte ich diese Bestimmung auf den Aktivdienst beschränken, sie beim Assistenzdienst aber als nicht zulässig erklären.

Mit Absatz 2bis schlage ich Ihnen eine neue Formulierung vor, welche mindestens die politische Gesinnung für die Abteilung Abwehr für tabu erklärt. Ich habe die Formulierung wortwörtlich vom seinerzeitigen Postulat 5 der PUK EMD übernommen, das ja überwiesen worden ist. Diese minimale Sicherheitskautele übernimmt wörtlich die Formulierung der PUK EMD; das muss als minimale Sicherung eingebaut werden, wenn wir nicht wieder Zustände erhalten wollen, wie sie vor der Einberufung der PUK im EMD bestanden haben.

Fritsch Oscar (R, ZH): Ich halte mich kurz, aber ich möchte mich trotzdem äussern, damit der Kommissionssprecher nachher nicht sagen muss, er hätte es gern gesehen, wenn sich noch ein Fraktionssprecher gemeldet hätte.

Der Dienst für militärische Sicherheit «beurteilt die militärische Sicherheitslage». Das ist die vom Minderheitsantrag Meier Hans angefochtene Formulierung.

Unseres Erachtens wird von den Gegnern fast irrational viel Böses in diese Bestimmung hineinprojiziert. Naheliegender ist doch nicht der Gedanke an unkontrollierte Datenerfassung. Naheliegender ist vielmehr der Gedanke, dass eine Beurteilung der Lage der selbstverständliche Ausgangspunkt jeden Handelns darstellen sollte. Es soll ja sogar bei Politikern und Parlamentariern erwünscht sein, dass sie eine Lagebeurteilung vornehmen, bevor sie ans Rednerpult treten.

Wir bitten Sie deshalb, nicht unnötig Dämonen hinter dieser Bestimmung zu sehen, sondern diese Aufzählung der Aufgaben als völlig natürlichen Handlungsablauf zu betrachten.

Das gleiche, dass nämlich unnötig Dämonen in eine Bestimmung hineinprojiziert werden, gilt auch für den Antrag Rechsteiner für einen neuen Absatz 2bis in Artikel 105. «Erhebungen über armeefeindliche Umtriebe von Zivilpersonen» gehören nun wirklich zur Aufgabe des Dienstes für militärische Sicherheit. Das wollen wir nicht wegdiskutieren.

Die FDP-Fraktion bittet Sie, der Mehrheit bzw. der Kommission zuzustimmen.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Der Antrag der Minderheit Meier Hans will dem Dienst für militärische Sicherheit die Möglichkeit absprechen, die militärische Sicherheitslage zu beurteilen. Das erachten wir als eine nicht angemessene Forderung, denn der militärische Sicherheitsdienst soll doch die Lage laufend beurteilen können. Etwas anderes ist es mit der Nachrichtenbeschaffung. Da ist in Buchstabe d klar geregelt, dass in Friedenszeiten durch diesen Dienst keine Nachrichtenbeschaffung erfolgen kann. Zweifellos wird er Nachrichten erhalten, beispielsweise von der Bundespolizei. Er wird solche Nachrichten beurteilen können, aber entscheidend ist, dass er sie nur in Assistenzdienst- und Aktivdienstzeiten beschaffen kann. Dort ist es unbestritten.

Herr Meier, die neueingeführte Delegation der Geschäftsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungsdelegation, sollte in der Lage sein, die Tätigkeit der beiden Dienste, des Nachrichtendienstes wie des Dienstes für militärische Sicherheit, mit jener Gründlichkeit und Sicherheit zu beurteilen, dass eine Rückkehr in altes Fahrwasser nicht passieren kann. Sonst würde mit dieser Delegation selbst etwas nicht stimmen; oder wir hätten das Instrument nicht so geschmiedet, dass es uns

wirklich die Sicherheit geben kann, dass sich Vorkommnisse wie jene, die zur Einberufung der PUK EMD führten, nicht mehr wiederholen.

Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag Meier Hans abzulehnen; in der Kommission war das mit 16 zu 7 Stimmen der Fall.

Zu den Anträgen von Herrn Rechsteiner wird sich Herr Bundesrat Villiger direkt äussern.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: La minorité a, à cet article, des craintes infondées concernant la protection des personnes. Le service de sécurité militaire, pour faire son travail, doit bien procéder à des appréciations de la situation et faire des analyses.

Il est bien précisé à la lettre d de l'alinéa 1er que la recherche de renseignements sur des personnes ne peut se faire que lors du service actif ou du service d'appui. En temps de paix, la sécurité préventive de l'armée à l'égard de l'espionnage, du sabotage et de la lutte contre les activités illicites portant atteinte à la défense militaire du pays est uniquement du ressort des polices de la Confédération, des cantons et des communes. Ce n'est que lors du service actif ou du service d'appui que le service de sécurité militaire prend le relais et mène ses propres investigations et procède, à ce moment-là, à la recherche de renseignements sur des personnes. Il n'y aura donc pas de fiches en temps de paix. Le service de sécurité militaire que l'on met en place doit tout de même bien faire son travail. Je vous invite donc à repousser la proposition de minorité.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe durchaus Verständnis für die Sorgen und Bedenken der Antragsteller. Ich gestatte mir deshalb, auch zuhanden der Materialien etwas ins Detail zu gehen.

Ich glaube, dass die Bedenken unberechtigt sind. So wie das Gesetz formuliert ist, können Sie durchaus guten Gewissens der Mehrheit bzw. der Kommission zustimmen, ohne dass Sie damit Gefahr laufen, ins Fichenzeitalter zurückzufallen. Um gewisse Versuchungen von vornherein zu vermeiden, sind wir sogar so weit gegangen, dass wir den militärischen Sicherheitsdienst aus der Untergruppe Nachrichten ausgegliedert und anderswo unterstellt haben, obschon das auch intern relativ umstritten war.

Zum Minderheitsantrag Meier Hans: Der Ausgangspunkt jeder militärischen, aber auch jeder zivilen Tätigkeit ist ja immer eine Lagebeurteilung; das ist der Einstieg in jede Problemlösung, das gilt auch für den militärischen Sicherheitsdienst. Wenn er die Lage nicht beurteilt, kann er seine Aufgabe schlicht nicht erfüllen. Er muss sich also vom allgemeinen Umfeld ein Bild machen können. Auf der anderen Seite verbietet Artikel 105 in ordentlichen Lagen die Nachrichtenbeschaffung ganz klar, indem er gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e die Beschaffung von Nachrichten nur gestattet, «wenn seine Angehörigen zu Assistenz- oder zu Aktivdienst aufgeboden sind». Ich komme auf die Frage des Assistenzdienstes noch zurück. Das heisst im Umkehrschluss, dass es ganz klar nicht gestattet ist, in normalen Zeiten Nachrichten zu beschaffen: In Friedenszeiten ist ganz klar die zivile Polizei für Nachrichtenbeschaffung, Spionage- und Sabotageabwehr zuständig. Erst im Assistenz- oder Aktivdienst kommt ein Einsatz des Dienstes für militärische Sicherheit in Frage.

Deshalb sind die Befürchtungen der Minderheit, die Lagebeurteilung könnte Ausgangspunkt für Tätigkeiten im Bereich der Nachrichtenbeschaffung sein, unbegründet.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Meier Hans abzulehnen. Abgesehen davon kann ja die Geschäftsprüfungsdelegation das jeweils überprüfen.

Zum Antrag Rechsteiner auf Streichung von Absatz 1 Buchstabe d und nachher noch kurz zum Eventualantrag Rechsteiner: Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe d entspricht der Motion der PUK EMD, mit der verlangt wurde, dass in ordentlichen Lagen die militärische Nachrichtenbeschaffung über armeefeindliche Umtriebe von Zivilpersonen einzustellen sei. Das ist also glasklar, das tun wir nicht. Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe d ist damals auch mit der Geschäftsprüfungsdelegation besprochen worden, die für die Kontrolle von Staatsschutz, Nachrichtendienst und Dienst für militärische Sicherheit zuständig ist.

Dieser Artikel sagt klar, was der Dienst für militärische Sicherheit wann tun darf. Er verankert also die heutige Praxis im Gesetz, wonach die aktive Nachrichtenbeschaffung in Friedenszeiten ausschliesslich der zivilen Polizei von Bund, Kantonen und Gemeinden vorbehalten ist. Wenn Sie nun den Buchstaben d von Artikel 105 Absatz 1 streichen, dann entfällt diese wichtige Beschränkung auch. Das wollen Sie wahrscheinlich nicht, das will auch der Bundesrat nicht. Dann könnte, Herr Meier Hans, Buchstabe a missbraucht werden, weil nicht mehr gesagt wird, wann der Dienst für militärische Sicherheit überhaupt Nachrichten beschaffen darf.

Aber auch der Eventualantrag Rechsteiner, also die Beschränkung der Nachrichtenbeschaffung auf den Aktivdienst, schafft mehr Probleme, als er löst. Wenn der Dienst für militärische Sicherheit zu einem Assistenzzeinsatz – der immer unter ziviler Einsatzverantwortung steht – aufgeboten würde, müsste ja der Bundesrat, der für das Aufgebot zuständig ist, den Auftrag ganz genau festlegen. Der Dienst kann sich also nicht selber in Marsch setzen. Dadurch wird Missbräuchen vorgebeugt, und die politische Kontrolle ist gewährleistet.

Ich bitte Sie, auch den Eventualantrag abzulehnen.

Zu Artikel 105 Absatz 2bis (neu): Artikel 105 umschreibt die Aufgaben des Dienstes für militärische Sicherheit umfassend. Die Bearbeitung von Personendaten ist ausdrücklich auf diesen Aufgabenbereich beschränkt. Das Bundesgesetz über den Datenschutz findet auch im Bereich der militärischen Sicherheit Anwendung. Die nötigen Ausnahmen sind in Artikel 105 Absatz 2 abschliessend aufgezählt. Diese Bestimmung wurde in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten erarbeitet. Es wäre nun falsch, in einem neuen Absatz 2bis noch mehr ins Detail zu gehen, ohne die Einzelheiten wirklich zu regeln. Das muss andernorts geschehen.

Der ganze Bereich der Personensicherheitsüberprüfungen, auch der militärischen, wird zum Beispiel im neuen Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit ausführlich geregelt. Das Militärgesetz wäre dafür nicht der richtige Ort. Dass Erhebungen über die politische Gesinnung und über armeefeindliche Umtriebe in Friedenszeiten unzulässig sind, ergibt sich klar aus Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe d, zu dem ich mich vorher geäussert habe. Das kann höchstens die Bundespolizei tun. Es findet also von Seiten des Dienstes für militärische Sicherheit keine aktive Nachrichtenbeschaffung statt, weder über armeefeindliche Umtriebe von Zivilpersonen noch über die politische Gesinnung, nicht einmal im Interesse einer einfachen Lagebeurteilung, sondern überhaupt nicht. Artikel 105 ist diesbezüglich glasklar.

Zum Antrag Rechsteiner auf Streichung des Assistenzdienstes in den Buchstaben c und d von Absatz 3. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass nicht etwa die Armee oder gar der Dienst für militärische Sicherheit in aller Stille zu Personendatenbearbeitung ohne Wissen der Betroffenen übergehen kann, wie es vielleicht in der Vor-PUK-Ära hätte sein können. Der konkrete Entscheid in diesem wichtigen Bereich bleibt bewusst dem Bundesrat vorbehalten. Es braucht also einen formellen Bundesratsentscheid, wenn in einer ausserordentlichen Lage zur geheimen Personendatenbearbeitung übergegangen werden müsste. Damit kann ich Ihnen mit gutem Gewissen versichern: Zustände, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, werden nicht mehr vorkommen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Meier Hans und den Antrag Rechsteiner sowie den Eventualantrag Rechsteiner abzulehnen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Herr Bundesrat Villiger, Sie haben vorhin aufgrund der Erkenntnisse der PUK EMD anerkannt, dass in Friedenszeiten keine Informationen mehr über Personen im Inland beschafft würden. Das stimmt insoweit nicht, als der Assistenzdienst in Artikel 105 Absatz 1 Litera d integriert ist. Wenn ich meinen Hauptantrag auf Streichung dieser Litera d zurückziehe, müssten Sie umgekehrt zugeben, dass bei Assistenzdienst, der ja in Friedenszeiten geleistet wird, keine präventive Datenbeschaffung über Personen im Inland stattfinden darf. Ich ziehe in diesem Sinne meinen Hauptantrag zurück, halte aber den Eventualantrag aufrecht, nämlich keine

Informationsbeschaffung in Friedenszeiten, also im Assistenzdienst.

Auch den Antrag für Absatz 2bis (neu) muss ich aufrechterhalten. Er enthält, als Sicherheit, wörtlich das Postulat, das die PUK EMD formuliert und dieser Rat überwiesen hat.

Abs. 1 Einleitung, Bst. b, c, e; 2; 3 Bst. a, b, e

Al. 1 introduction, let. b, c, e; 2; 3 let. a, b, e

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 32 Stimmen

Abs. 1 Bst. d; 3 Bst. c, d – Al. 1 let. d; 3 let. c, d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 89 Stimmen

Für den Antrag Rechsteiner 30 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rechsteiner 29 Stimmen

Dagegen 86 Stimmen

Art. 106–118

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 119

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Hollenstein)

.... werden. Waffen dürfen nicht in Eigentum von Diensttuenden übergehen.

Art. 119

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Hollenstein)

.... militaire. Les armes ne peuvent devenir propriété du militaire.

Abs. 1, 2, 4 – Al. 1, 2, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Hollenstein Pia (G, SG), Sprecherin der Minderheit: Für mich gibt es keinen einzigen plausiblen Grund, dass sogar noch die nicht mehr militärpflichtigen Männer zu Hause eine vom Staat geschenkte Waffe aufbewahren. Mit meinem Antrag will ich, dass in Zukunft in weniger Haushalten eine Waffe griffbereit ist. Deshalb die Ergänzung zu Artikel 119 Absatz 3: «Waffen dürfen nicht in Eigentum von Diensttuenden übergehen.»

Mit einer Gefährdung der militärischen Aufgabe hat mein Antrag nichts zu tun, weil er nur die nicht mehr Dienstpflichtigen betrifft.

Es ist erwiesen, dass zwischen der Anzahl vorhandener Schusswaffen und der Anzahl von Gewalttaten mit solchen Waffen ein Zusammenhang besteht. Auch wenn in der Vergangenheit nur relativ wenige Unfälle mit Militärwaffen passierten, gilt es, diese wenigen möglichst zu verhindern, anstatt mit der Erhöhung der Waffendichte in Privathaushalten Gewalttaten Vorschub zu leisten. Leider unterscheidet die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesamtes für Polizeiwesen die Art der bei Gewalttaten verwendeten Schusswaffen nicht.

Von der Möglichkeit, die Schusswaffe nach der Entlassung aus dem Militärdienst zu behalten, macht ein Grossteil, die Mehrheit der Austretenden Gebrauch. In den letzten 16 Jahren wurden 93 805 Karabiner, 20 195 Pistolen und 16 002 Sturmgewehre abgegeben – die Sturmgewehre fast ausschliesslich im Jahre 1993; das Überlassen der Sturmgewehre 57 wurde ja erst 1991 möglich.

Es besteht nicht nur die potentielle Gefahr, dass von der Waffe Gebrauch gemacht wird. Als Unsinn bezeichne ich die Waffenverteilung auch, weil dadurch dem Waffenhandel und Waffenexport Vorschub geleistet wird, zum Teil illegal – ein ohnehin unrühmliches Kapitel in der Schweizer Geschichte.

Schliesslich entzieht sich das EMD durch die grosszügige Verteilung von Schusswaffen der Entsorgungsverantwortung.

Ich bin mir bewusst, dass dieser Minderheitsantrag bei den Schützenvereinen keinen Enthusiasmus auslösen wird. Wir müssen aber auch zugeben, dass sich der Bund in keinem Gesetzesartikel für die Schusswaffen der Schützenvereine zuständig erklärt.

Ich beantrage Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, weil das EMD für die Schusswaffen der Schützenvereine nicht zuständig ist, weil es aus wehrpolitischer Beurteilung keinen einzigen Grund gibt, militärische Schusswaffen zivilen Personen zu überlassen, weil durch die hohe Schusswaffendichte in den Schweizer Haushalten ein Restrisiko für Gewalttaten besteht – das gibt Herr Bundesrat Villiger auch zu – und weil sich das EMD mit der Überführung der militärischen Schusswaffen in zivile Hände der Entsorgungsverantwortung entzieht.

Bürgi Jakob (C, SZ): Ich begreife Frau Hollenstein. Sie kann nicht erfassen, was es für einen abtretenden Soldaten bedeutet, wenn er bei der Entlassungsinspektion vom Kreiskommandanten das Gewehr übernehmen darf. Das unterstützt den Milizcharakter der Schweizer Armee. Der Soldat kann das Gewehr zu Hause aufbewahren. Dieses Gewehr war das Werkzeug des Soldaten, das ihn in den vergangenen dreissig Jahren bei der Ausbildung, im Schiessstand und auf langen Marschen begleitet hat. Alle Soldaten nehmen dieses Geschenk als Entgelt für die militärische Leistung mit Freuden an. Jeder Ausländer, aber auch jeder Kriminelle kann sich in der Schweiz problemlos Waffen besorgen. Ich sehe daher nicht ein, warum der abtretende Schweizer Soldat keine Waffe mehr besitzen darf, nachdem er dreissig Jahre lang – in Zukunft zwanzig Jahre lang – bewiesen hat, dass er zu dieser Waffe Sorge tragen kann.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Hollenstein abzulehnen.

Misteli Marguerite (G, SO): Die Mehrheit der grünen Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Hollenstein zu Artikel 119 Absatz 3: «Waffen dürfen nicht in Eigentum von Diensttuenden übergehen.»

Was will diese Ergänzung der Minderheit Hollenstein konkret? Sie will, dass der Staat Wehrmännern – vielleicht auch wenigen Wehrfrauen – die Waffe nach Ablauf der Militärpflicht nicht als Geschenk übergibt: kein Waffengeschenk bezahlt aus Steuergeldern. Wir finden ein solches Geschenk, in Anbetracht der Ausführungen von Frau Hollenstein, inakzeptabel, und ich möchte diesen Ausführungen noch zwei weitere Aspekte anfügen:

1. Es wird gesagt, dass das Eigentum an Waffen ein Grundrecht ehemaliger Wehrmänner und Wehrfrauen sei. Meine Herren, das ist ein starkes Wort! Dienstpflichtige werden aus-

gemustert, und weil die Zeughäuser Mühe haben, die abgegebenen Waffen zu entsorgen, wird auf deren Druck, möglichst viele Waffen loszuwerden, ein Grundrecht konstruiert. Der zweite Satz von Artikel 18 Absatz 3 der Bundesverfassung lautet: «Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.» Wenn ein Militärdienstpflichtiger ausgemustert ist, ist er kein Wehrmann mehr. Wir stellen diesem vermeintlichen Grundrecht das Grundrecht nach Schutz der Betroffenen – die Familienangehörigen, vorwiegend Frauen und Kinder, und andere Zivilpersonen – vor Gewaltverbrechen gegenüber.

Wir haben in der Schweiz keine Kriminalstatistik, welche über den Einsatz der Militärwaffen in Familiendramen und anderen Gewaltverbrechen Auskunft gibt. Statistiken aus den USA zeigen aber eine klare Korrelation zwischen der zivilen Waffendichte und Familiendramen und Gewaltverbrechen. Die Übergabe der Militärschusswaffe an die aus dem Wehrdienst Entlassenen vergrössert die Waffendichte. Über die Folgen davon können Sie tagtäglich in den Zeitungen lesen. Die Propagierung eines Grundrechtes des Schweizer auf Besitz der früheren Dienstwaffe finden wir im heutigen Umfeld der nationalen Konflikte, wie sie im ehemaligen Jugoslawien, in Liberia, in Rwanda stattfinden, makaber. Die Leidtragenden dieser kriegerischen Auseinandersetzungen sind die Zivilbevölkerung und vor allem wieder Frauen und Kinder.

2. Dieses patriotische Recht des Schweizer Mannes – und um den Mann geht es hier –, seine frühere Dienstwaffe als Eigentum zu bekommen, trägt seinen Teil zur Akzeptanz der Waffenproduktion in der Schweiz bei, und das betrifft nicht nur Waffen für den Eigenbedarf, sondern auch für den Waffenexport. Waffen werden bei uns immer noch wie irgendwelche andere selbstverständliche Güter behandelt.

Diese Haltung hat dazu geführt, dass heute weite Regionen dieser Welt vor Waffen strotzen. Das Schwedische, internationale Friedensforschungsinstitut (Sipri) weist zwar einen Rückgang des internationalen Waffenexportes aus. Aber diese Statistik umfasst ausschliesslich die grossen Waffensysteme. Der Handel mit Schusswaffen hingegen, welcher nicht registriert ist, hat zugenommen, und es ist allgemein bekannt, dass die Dunkelziffer des illegalen Schusswaffenhandels sehr gross ist. Einige grosse Waffenhändler wickeln ihre illegalen Geschäfte von der Schweiz aus ab. Dementsprechend vergrössert sich das Morden auf dieser Welt; das ist die bittere Konsequenz dieses Patriotismus: diese Demonstration falschverstandener Männlichkeit, die immer auch Menschlichkeit sein sollte. Deshalb stimmt die grosse Mehrheit der grünen Fraktion dem Minderheitsantrag Hollenstein zu und fordert Sie auf, das gleiche zu tun.

Bonny Jean-Pierre (R, BE): Frau Kollegin Misteli, ich schätze Sie, aber ich glaube – entschuldigen Sie jetzt dieses Wortspiel – Sie haben soeben etwas über das Ziel «hinausgeschossen».

In der Tat, die freisinnige Fraktion empfiehlt Ihnen, den Antrag der Minderheit Hollenstein abzulehnen. Es geht hier nicht um eine weltbewegende Frage, und ich glaube, es ist völlig überzogen, wenn wir jetzt das Problem der Waffengewalt in der Welt draussen – das ist ein echtes Problem – an der einfachen Tatsache aufhängen, dass der schweizerische Milizwehrmann auch in Zukunft das Recht haben soll, bei Beendigung des Militärdienstes seine Waffe zu behalten. Ich glaube, in der Politik geht es ab und zu nicht nur um Paragraphen, sondern es geht auch um Symbole. Und es ist eben ein Symbol unserer Milizarmee, dass der Wehrmann nach Abschluss des Militärdienstes seine Waffe, die ihn während vielen Dienstdagen begleitet hat – während Dienstdagen, die er vielleicht nicht immer mit Freude geleistet hat, aber diese Zeit ist irgendwie ein Stück von ihm geworden –, behalten kann. Hier sollten wir kein falsches Signal geben, sondern eine gute Tradition bewahren und damit auch ein Symbol unserer Milizarmee.

Im übrigen muss ich sagen: Die Missbräuche, die vorkommen können, kann ich nicht bestreiten, aber sie sind doch sehr selten. Frau Misteli und andere Befürworter des Minderheitsantrages müssen sicher auch zugeben, dass einer, der zur Waffe greifen will, sie bekommen wird, auch wenn er die Waffe nicht zu Hause in seinem Schrank findet.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag Hollenstein abzulehnen.

Jenni Peter (A, BE): «Waffen dürfen nicht», steht im Minderheitsantrag. Einmal mehr soll etwas verboten werden, obwohl überhaupt kein Anlass dazu besteht. Die Begründungen von Frau Hollenstein und Frau Misteli sind nun wirklich an den Haaren herbeigezogen. Sie wollen wieder einmal mündigen Schweizern etwas vorenthalten, was über viele Jahre zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Sie diskriminieren Bürger, für die ein verfassungsmässiges Recht besteht, eine Waffe zu besitzen. Nicht jedem Schweizer ist es finanziell möglich, die Dienstwaffe zu erwerben. Jedem Kriminellen wird es aber weiterhin möglich sein, eine Waffe zu beschaffen. Sie bestrafen jene, die sich an Gesetz und Ordnung halten und für die das Schiessen ein Hobby oder sogar ein Sport ist. Die Freiheits-Partei ist der Meinung, dass die Dienstwaffe am Ende der Dienstzeit abgegeben werden kann, ja sie ist sogar der Meinung, dass die Dienstwaffe am Ende der Dienstzeit abgegeben werden soll. Bitte unterstützen Sie den Antrag der Mehrheit.

Präsidentin: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Etwas habe ich bei Ihrem temperamentvollen Auftritt nicht verstanden, Frau Misteli: Warum soll diese Massnahme den Waffenhandel anheizen? Wenn Sie dem Wehrmann die Waffe nach Hause geben, dann kauft er ja keine!

Zu Frau Hollenstein möchte ich sagen: Nicht nur die Schützenvereine, sondern wahrscheinlich auch alle Wehrmänner werden den Minderheitsantrag nicht mit Enthusiasmus zur Kenntnis nehmen; das möchte ich Ihnen, mit Blick auf die nächsten Wahlen, zu bedenken geben. Sehr populär ist dieser Minderheitsantrag nicht!

Zur Sache selbst: Dass der Wehrmann seine Waffe behalten kann, ist ein traditionelles Recht, das sich aus Artikel 18 Absatz 3 der Bundesverfassung ableitet. Frau Misteli hat ihn allerdings mit anderer Absicht zitiert. Zu behaupten, dass nun ausgerechnet die entlassenen Wehrmänner besonders gefährlich würden und dass sie deswegen entwaffnet werden müssten – Frau Hollenstein, Sie haben diese Formulierung gebraucht: «müssen entwaffnet werden» –, ist doch, wie Herr Bonny gesagt hat, über das Ziel hinausgeschossen. Aufgrund dieser Bestimmung einen Zusammenhang zum ausländischen Waffenhandel herzustellen ist auch masslos überbissen. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Hollenstein abzulehnen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: Je dirai à M^{me} Hollenstein que le soldat suisse, qui dort pendant des années avec son fusil et qui le promène par tous les temps, y est forcément attaché, et il est évident que le moment de la séparation est toujours douloureux.

Ceci dit, le soldat ne devient pas automatiquement propriétaire de son arme. Il faut remplir certaines conditions, avoir effectué un certain nombre de tirs, par exemple, et poursuivre les tirs militaires et les tirs en campagne. Les noms de ceux qui gardent leur arme sont enregistrés, et il y a là une analogie avec ceux qui demandent un permis d'achat pour une arme. La seule différence, c'est la gratuité. C'est vrai que l'on pourrait demander un petit pécule à ceux qui, à l'avenir, voudront garder leur fusil.

En conclusion, je vous demande de repousser la proposition de minorité.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es geht in der Tat um ein Problem, das nicht nur rein rational fassbar ist, denn für viele schweizerische Dienstleistende ist die Waffe das Symbol für etwas, was sie während Jahren mitgetragen, womit sie sich identifiziert haben. Sie möchten das mit nach Hause nehmen. Ich teile die Meinung von Herrn Keller Anton, dass Sie in diesem Land wahrscheinlich einen mittleren Aufruhr hätten, wenn Sie das abschaffen würden.

Ich bin mir aber bewusst, dass sich die Frage der Risiken, die man eingeht, stellt. Wir sind der Meinung, dass der zweite Satz von Artikel 18 Absatz 3 der Bundesverfassung auch dann anwendbar ist, wenn der entlassene Wehrmann kein Wehrmann mehr ist, und dass der Bund nur das Recht hat, dafür die gesetzlichen Bedingungen zu regeln. In diesem Sinne haben wir eine gewisse Regelung getroffen.

Wir geben z. B. die modernen Sturmgewehre nicht als Maschinenwaffen an Private ab, sondern wir ändern diese Gewehr ab. Auch das stösst auf Widerstand. Aber das wollen wir durchsetzen. Es wird also jedes Sturmgewehr umgebaut. Trotzdem bleibt ein gewisses Restrisiko. Jedesmal, wenn ich von einer Tat höre, bei der Waffen im Spiel waren, interessiere ich mich dafür, ob es Armeewaffen waren oder nicht. In den wenigsten Fällen handelt es sich um Armeewaffen. Aber auch wenn es sich um Armeewaffen handelt, muss man sich fragen, ob der Delinquent nicht sonst irgendeine Waffe gefunden hätte. Ich bin der Meinung, dass sich die grosse Mehrheit der Schweizer, wenn nicht fast alle, dieser Verantwortung, die sie mit dieser Waffe zu Hause tragen, würdig gezeigt haben.

Wir haben noch eine zweite, kleinere Bremse eingebaut: Wir wollen die Waffe nur jenen geben, die durch einen Tatbeweis zeigen, dass sie eine gewisse Beziehung dazu haben. Deshalb haben wir die Schiesspflicht. Man muss nachweisen, dass man während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus der Armee mindestens einmal das Obligatorische, aber auch das Feldschiessen absolviert hat. Aus diesem Grunde, stellen wir fest, beziehen nur etwa die Hälfte der Wehrmänner ihre Waffen. Frau Hollenstein hat andere Zahlen. Die Zahlen, die mir meine Verwaltung gegeben hat, lauten: 1993 haben von 28 700 Wehrmännern 13 000, also etwas weniger als die Hälfte, ihre Waffe behalten. Wir halten im übrigen bei der Abgabe Name, Vorname, Matrikelnummer und die Adresse des Bezügers fest, damit wir eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit haben.

Wir haben diesen Tatbeweis deshalb eingeführt, weil wir glauben, dass die Gefahr, dass diese Waffen in den Handel gelangen, dann grösser ist, wenn auch Leute die Waffe nach Hause mitnehmen können, die dazu keine Beziehung haben. Dieser Tatbeweis, der die Risiken des allgemeinen Waffenumlaufes in der Schweiz sicher reduzieren wird, hat bestimmt eine gewisse Bremswirkung.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Hollenstein abzulehnen.

Zusätzlich noch folgendes: Unter anderem von den Entsorgern ist ein gewisser Druck ausgeübt worden, Frau Hollenstein, man möge diesen Tatbeweis abschaffen. In meinem Departement sähe man es lieber, dass den Wehrmännern noch mehr Waffen abgegeben würden, weil es in der Tat ein Entsorgungsproblem gibt. Es ist aber nicht so, dass wir sie nur deshalb abgeben. Auch wenn Sie den Kopf schütteln, Frau Misteli, dem ist nicht so! Wir werden aber trotz des Entsorgungsproblems bei diesem Tatbeweis bleiben, weil er unseres Erachtens das Restrisiko, das ohnehin nicht so gross ist, immerhin noch einmal vermindern hilft.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen

Art. 120

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 121

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 122–128*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 129***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit(Fritschi Oscar, Borer Roland, Cincera, Fehr, Mamie, Maurer, Sandoz, Savary, Tschuppert Karl)
Streichen*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3 (neu)**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Sandoz)

Der Waffenplatzverwalter ist dem Waffenplatzkommandanten unterstellt.

Art. 129*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité(Fritschi Oscar, Borer Roland, Cincera, Fehr, Mamie, Maurer, Sandoz, Savary, Tschuppert Karl)
Biffer*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3 (nouveau)**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Sandoz)

L'intendant de la place d'armes est subordonné au commandant de la place.

Fritschi Oscar (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Ich unterbreite Ihnen einen Minderheitsantrag, für den ich kräftig Prügel beziehen werde. Darum lege ich jetzt schon Wert auf die Feststellung, dass diese verbalen Prügel nicht gerechtfertigt sind. Zuerst zum Antrag zu Absatz 1 selbst: Ich bitte Sie, die Bestimmung zu streichen, wonach die Zahl der Waffenplätze auf 40 zu beschränken ist. Um Missverständnissen von vornherein vorzubeugen, halte ich drei Punkte fest:

1. Ich sehe in absehbarer Zeit kein Bedürfnis, über 40 Waffenplätze hinauszugehen.

2. Ich verstehe, dass sich die Landesregierung durch ihr im Abstimmungskampf, im Vorfeld der Abstimmung vom 6. Juni 1993, gegebenes Versprechen, nicht über 40 Waffenplätze hinauszugehen, gebunden fühlt. Ich kann im übrigen auch psychologisch gut nachfühlen, dass mit diesem Versprechen im Abstimmungskampf gefochten wurde. Es geht mir also nicht darum, Vorwürfe zu machen.

3. Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass eine Kreditvorlage für einen zusätzlichen Waffenplatz vors Parlament kommen müsste. Mit anderen Worten: Es geht heute nicht darum, dass mehr als 40 Waffenplätze gebaut werden sollen.

Nun zu den Prügeln: Man wird mir entgegen, der Antrag der Minderheit widerspreche Treu und Glauben. Die hier vorgesehene Beschränkung sei im Abstimmungskampf um die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim

Militär» als indirekter Gegenvorschlag propagiert worden. Man wird weiter sagen, das sei ein gewissermassen offizielles Versprechen, und nach dem Schwenker nach der Abstimmung über die Alpen-Initiative sei Vorsicht geboten; es unterscheide niemand, ob der Bundesrat oder das Parlament etwas versprochen habe, es sei einfach «Bern». Die politische Fairness stehe also auf dem Spiel.

Darauf ist indessen zu erwidern, dass der Vergleich mit der Alpen-Initiative hinkt und dass die Argumentation im übrigen höchst gefährlich ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Parlament kann sich heute erstmals dazu äussern, ob es diese Beschränkung im Gesetz will oder nicht. In der Botschaft zur Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» habe ich keinen Hinweis gefunden, es sei ein indirekter Gegenvorschlag geplant. Während der Verhandlungen im Nationalrat hat der EMD-Chef erst im Schlusswort, d. h. nach gewalteter Debatte, als also niemand mehr eingreifen konnte, im Konjunktiv seine Absicht erklärt: «Ich lasse gegenwärtig prüfen, ob wir eine Begrenzung auf 40 Waffenplätze beispielsweise auf Gesetzesstufe festlegen könnten.» (AB 1992 N 120)

Man kann also sicher nicht davon sprechen, das Parlament habe vorgängig eine indirekte Zustimmung gegeben. Zum Zeitpunkt der Abstimmung über die «Anti-Waffenplatz-Initiative» lag die Botschaft zum Militärgesetz noch nicht vor. Und in der Vernehmlassung hat es Parteien gegeben, die dieser Beschränkung opponiert haben.

Wenn nun aber die Regierung mit vorgängigen Versprechungen in der Öffentlichkeit ein Fait accompli schaffen könnte und das Parlament hinterher von seinen Kompetenzen gar nicht mehr Gebrauch machen dürfte, müsste man wohl den Spiess umkehren und sagen: Es geht wirklich um einen Verstoß gegen das Fair play, aber gefoult wurde hier das Parlament.

Ich bin übrigens überzeugt, dass genau jene Kreise, die jetzt sagen, «Bern» habe gesprochen, es werde im Land nicht unterschieden, welche Instanz zuständig sei, es gelte also, solidarisch zu sein, nicht gleich reagieren würden, wenn Gleiches beispielsweise im Bereich der Sozialpolitik geschehen würde. Schliesslich noch zur sachlichen Argumentation: Hier kann ich mich kurz fassen, denn die Argumente liegen auf der Hand. Im Militärgesetz eine Beschränkung auf 40 Waffenplätze einzuführen ist systemfremd. Die Ausbildung der Armee ist eine Aufgabe des Bundes, für die sich dieser nicht zu entschuldigen braucht und bei der er sich nicht voreilend selber Einschränkungen dekretieren soll. Im Meinungsstreit um Kernkraftwerke ist es dem Bundesrat auch nie in den Sinn gekommen, den «Anti-Atom-Initiativen» einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher die Zahl der Kernkraftwerke begrenzt.

Die Kommission hat meinen Streichungsantrag verhältnismässig knapp, mit 11 zu 9 Stimmen, in die Minderheit versetzt. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag, und sei es auch nur als Demonstration, dass diese Form von in der Sache unzumessigen Gegenvorschlägen und Kompromissen nicht weiter gepflegt werden soll.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Une précision quant à cette proposition de minorité à l'alinéa 3 (nouveau): par suite du déroulement de la procédure en deux lectures, il n'a pas été possible de récolter les signatures des six personnes qui avaient soutenu cette proposition de minorité. Ce n'est donc pas du tout une proposition d'une minorité composée d'une seule personne: en commission, il y avait 6 voix contre 6 et 9 abstentions, ce qui montre bien que la question était délicate.

En fait, la question qui se pose est la suivante: l'intendant d'une place d'armes est un gestionnaire civil, dont la gestion n'est surveillée par personne, et la pratique montre que, dans certains cas, cette gestion n'est pas faite dans l'intérêt des militaires qui utilisent la place d'armes, mais uniquement dans l'intérêt de civils qui pourraient l'utiliser.

En commission, l'assurance nous a été donnée que les autorités militaires étaient conscientes de cette question, qu'elles allaient revoir le cahier des charges des intendants et vérifier la gestion. Si cette assurance est donnée en plénum, il va de soi

que je retirerai ma proposition de minorité à cet alinéa 3 (nouveau).

Schneider Theodor (C, LU): Bei der Abstimmung über die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» haben wir im Abstimmungskampf die Beschränkung anerkannt. Würden wir bei Absatz 1 der Minderheit Fritschi Oscar zustimmen, wären wir dem Volk gegenüber ungläubwürdig. Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass 40 Waffenplätze genügen.

Persönlich finde ich es aber fehl am Platz, wenn neuaufgetauchte Organisationen, mit ganz anderen Interessen, massive Einschränkungen für Schiessplätze, die jahrelang und bestens funktioniert haben, erzwingen können, wie dies zum Beispiel in meiner engeren Heimat der Fall war.

Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie aber, bei Artikel 1 dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Hess Otto (V, TG): Die SVP-Fraktion stimmt zwar nicht einstimmig, aber doch mehrheitlich dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu. Die Mehrheit unserer Fraktion, und ich gehöre dazu, vertritt die Auffassung, dass das, was damals im Abstimmungskampf um die Waffenplatz-Initiative gesagt wurde, in diesem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung seinen Niederschlag finden soll. Kaum jemand hat sich damals gegen den ersten Teil jener Initiative aufgelehnt, wonach 40 Waffenplätze genug sind, weder hier in diesem Saal noch im Abstimmungskampf vor dem Volk. Die Meinungen sind wegen des zweiten und dritten Teils jener Initiative aufeinandergeprallt. Alle waren sich einig, dass 40 Waffenplätze genug sind, dass wir ohnehin nicht mehr als 40 Waffenplätze betreiben und dass wir auch in Zukunft, mit Blick auf die Redimensionierung unserer Armee, mit 40 Waffenplätzen auskommen müssen. Es scheint mir deshalb richtig und ehrlich, dass diese «40 Waffenplätze» im Militärgesetz festgeschrieben werden.

Möglicherweise hat gerade dieses Bekenntnis zur künftigen Zahl der Waffenplätze mitgeholfen, dass die Waffenplatz-Initiative damals so deutlich abgelehnt worden ist. Ich meine, wir müssen hier ein Versprechen einlösen, das wir im Kampf gegen die Waffenplatz-Initiative abgegeben haben.

Es geht mir um die Glaubwürdigkeit unserer Politik, und aus dieser Überlegung bitte ich Sie im Namen einer Fraktionsmehrheit, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Tschuppert Karl (R, LU): Die Diskussion, ob wir die Beschränkung auf 40 Waffenplätze ins Gesetz schreiben sollen, ist eine Auseinandersetzung zwischen einer reinen, sauberen Rechtsetzung und der psychologischen Wirkung dieser Rechtsetzung. Wir erinnern uns alle daran, dass auch die Gegner der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» der Meinung waren, die Armee könne auf 40 Waffenplätzen, zurzeit sind es 39, ausgebildet werden. Das Schweizervolk lehnte die Initiative und damit ein Festschreiben dieser Zahlen in die Verfassung deutlich ab. Jetzt wird, trotz dem Nein des Volkes, beantragt, diese Zahl im Gesetz festzuschreiben. Begründet wird dieser Schritt mit Begriffen wie Glaubwürdigkeit und psychologische Wirkung.

Wir müssen uns aber als Gesetzgeber bewusst sein, dass wir eine Beschränkung in ein Gesetz schreiben, die vom Volk auf Verfassungsstufe abgelehnt worden ist. Sie müssen also entscheiden, ob die rechtstechnischen oder die psychologischen Argumente wichtiger sind.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen bei Absatz 1, dem rechtstechnischen Argument den Vorzug zu geben und dem Antrag der Minderheit Fritschi Oscar zuzustimmen.

Noch ein Wort zum Antrag der Minderheit Sandoz zu Absatz 3, den wir in der Fraktion nicht beraten konnten. Rein militärisch gesehen hat Frau Sandoz natürlich recht; politisch gesehen ist dieser Minderheitsantrag jedoch falsch, denn in den meisten Fällen sind die Kantone für die Waffenplätze zuständig.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion ist geschlossen der Meinung, dass die Fassung des Bundesrates, wonach

Bund und Kanton höchstens 40 Waffenplätze betreiben, im Gesetz festgeschrieben werden soll. Damit werden nicht nur die gemachten Versprechungen rund um die Abstimmung über die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» eingehalten; es wird auch zugegeben, dass 40 Waffenplätze zur Erfüllung des militärischen Auftrages, wie er im Leitbild «Armee 95» vorgesehen ist, genügen. Die Fixierung auf 40 Waffenplätze ist schon deshalb nichts Revolutionäres, weil lediglich die Zahl, nicht aber die beanspruchte Fläche festgelegt wird.

Mit Artikel 129 Absatz 1 wird leider nur die Zahl der Waffenplätze erfasst. Sinnvoll und wünschenswert wäre auch die Plafonierung der Übungs-, Schiess- und Flugplätze. Gerade in diesem Bereich bestehen Aus- und Neubauprojekte mit nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Mit Absatz 1 werden die Ausbaupläne des EMD in diesem Bereich keineswegs behindert.

Im Namen der Grünen bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Fritschi Oscar abzulehnen und der Formulierung des Bundesrates zuzustimmen.

Borer Roland (A, SO): Die Fraktion der Freiheits-Partei wird bei Absatz 1 geschlossen den Minderheitsantrag unterstützen.

Wir diskutieren jetzt über alles und jedes im Zusammenhang mit der Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Ich bin erstaunt darüber, dass die damaligen Gegner heute sagen, vielleicht sei die Initiative nur gerade deswegen abgelehnt worden, weil der Bundesrat gesagt habe, 40 Waffenplätze seien genug, wir bräuchten nicht mehr.

Es wird nun alles und jedes in dieses Abstimmungsergebnis hineininterpretiert. Dabei hat es überhaupt keinen Sinn, Interpretationen vorzunehmen.

Tatsache ist: Das Volk hat an der Urne entschieden, es hat die Initiative massiv abgelehnt. Darunter gibt es sicher auch Leute, die gefunden haben, man müsste die Flexibilität wahren, damit nötigenfalls 41 Waffenplätze gebaut oder betrieben werden könnten. Sie müssen doch einfach das Resultat betrachten, das Resultat beurteilen, und da ist die Sachlage klar, glasklar: Das Volk hat die Initiative grossmehrheitlich abgelehnt.

Vielleicht kommen wir in drei, vier oder zehn Jahren zu einem neuen Ausbildungskonzept. Vielleicht brauchen wir dann nicht mehr so grosse Waffenplätze, sondern viel kleinere, die vielleicht nur aus einzelnen Simulatorgebäuden bestehen, aber über die ganze Schweiz verteilt sind. Vielleicht brauchen wir dann 50 Waffenplätze, die jedoch weniger stören als die 40 Waffenplätze heute. Lassen wir doch dem Bundesrat die Freiheit, hier Entscheidungen zu treffen: Und am Schluss muss das Parlament ja immer noch zur Finanzierung von allenfalls mehr Waffenplätzen ja sagen. Das ist der Grund, warum wir die Minderheit Fritschi Oscar unterstützen. Wir glauben daran, dass das EMD auch ein wenig Flexibilität braucht. Meine Damen und Herren Bürgerliche, misstrauen Sie dem EMD doch nicht immer. Wenn es um eine EMD-Sache geht, werden Sie immer misstrauisch, geht es aber um den öffentlichen Verkehr, sagen Sie zu allem und jedem auf Vorrat ja. Trauen Sie doch auch einmal dem EMD zu, dass dieses den Volksentscheid respektiert und nach Möglichkeit auch mit diesen 40 Waffenplätzen zufrieden ist.

Zum Minderheitsantrag Sandoz zu Absatz 3: Wir sind der Meinung, dass bezüglich Führung eines Waffenplatzes, Kontakt zu den zivilen Stellen und Kontakt zu der Truppe, eindeutige, vernünftige und klare Verhältnisse geschaffen werden müssen. Es muss klar geregelt sein, wer auf einem Waffenplatz am Schluss entscheidet. Wir sind selbstverständlich auch der Meinung, dass man den Antrag zurückziehen kann, wenn Herr Bundesrat Villiger zusichert, dass mit entsprechenden Pflichtenheften klare Befehls- und Führungsstrukturen aufgebaut werden.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Herr Fritschi Oscar, Sie haben scharfsinnige Überlegungen angestellt, aber Sie können deswegen gleichwohl den Bundesrat nicht in die Ecke stellen und ihm die alleinige Verantwortung für diese Be-

schränkung auf 40 Waffenplätze überbinden. Denn wir, das Parlament, haben doch den Abstimmungskampf bestritten, und ich könnte jetzt die Frage stellen: Wer hat nicht mit diesem Argument gefochten? Es war, glaube ich, auch für uns entscheidend, dass wir eine Aussage über diese Beschränkung machen konnten; ich habe es auch getan, die Frage der Glaubwürdigkeit betrifft auch mich. Deshalb lehnt auch die Mehrheit der Kommission den Antrag der Minderheit Fritschli Oscar ab.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: A l'article 129, on a introduit dans la loi une promesse du Conseil fédéral qui a été faite lors des votations sur l'initiative populaire «40 places d'armes, ça suffit!». C'est une promesse politique. Les groupes se sont exprimés sur ce point. Doit-on mettre ceci dans la loi ou non? Là est la question. Je vous laisse apprécier.

Je dirai quelques mots sur la proposition de minorité à l'alinéa 3, qui veut que l'intendant de la place d'armes soit subordonné au commandant de la place d'armes, en tout cas du point de vue hiérarchique. Ce sont pourtant deux fonctions tout à fait différentes. L'intendant représente le propriétaire. Il est chargé des relations avec les communes, le canton ou la Confédération. Il est au courant de tous les contrats, de tout ce qui se passe depuis des années sur la place d'armes.

Le commandant, par contre, arrive sur cette place d'armes pour un temps limité, généralement deux ou trois ans. En fait, il est le locataire ou l'utilisateur de cette place d'armes ou de cette place de tir. Dès lors, les deux doivent collaborer, afin d'avoir les meilleures relations, tant avec la troupe qu'avec les communes ou les civils.

Le chef de l'instruction à qui nous avons soumis ce problème nous a dit qu'il allait le régler de la manière la plus adéquate. Il s'agit d'étudier chaque cas. Il s'agit de voir sur chaque place d'armes quelle est la personnalité qui remplirait le mieux la fonction de représentant de la place d'armes.

Dès lors, j'espère que M^{me} Sandoz retirera sa proposition de minorité. En tout cas, si elle la maintient, je vous demande de voter contre.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich fange an mit dem Minderheitsantrag Sandoz zu Absatz 3. Ich bin sehr froh, dass Frau Sandoz ihn zurückzieht. Es wäre falsch, ein administratives Unterstellungsverhältnis auf Gesetzesstufe zu regeln. Ich sage aber trotzdem ein paar Dinge zum Problem und beantworte nachher ihre Frage, denn es ist kein einfaches Problem.

Wir waren in der Geschäftsleitung des Departements auch der Meinung, wir müssten dieses Problem im Sinne von Frau Sandoz regeln, sind aber zum Schluss gekommen, dass es einfach nicht geht, und zwar deshalb, weil nur formal eine klare Situation entstünde. In der Praxis sind aber die Verhältnisse auf den Waffenplätzen kompliziert und unterschiedlich. Der kantonale Waffenplatzverwalter müsste also einem eidgenössischen Kommandanten unterstellt sein, und diesem Ansinnen widersetzen sich natürlich die Kantone aufs deutlichste. Darum ist diese Lösung nicht praktikabel. Auf zahlreichen Waffenplätzen ist der Waffenplatzkommandant zugleich Schulkommandant. Der Schulkommandant ist aber während längeren Perioden nicht auf dem Platz. Der Schulkommandant und der Waffenplatzkommandant üben ihre Funktion während etwa dreier Jahre aus. Der Waffenplatzverwalter übt seine Funktion aber länger aus, vielleicht viele Jahre, und praktisch alle Kontakte zu zivilen Partnern und Behörden laufen über den Verwalter. Das betrifft Vertragsverhandlungen, Nutzungsänderungen usw. Der häufige Wechsel der Waffenplatzkommandanten würde wieder Unsicherheit in diese Beziehung bringen.

Der Entwurf über die Verordnung über die Waffenplätze sah seinerzeit diese Unterstellung vor, aber wir haben das wieder gestrichen. Die Teilnahme an der Vernehmlassung, aber auch die Personalverbände haben sich dagegen gewehrt. Der Aufgabenbereich des Waffenplatzverwalters umfasst nicht nur Tätigkeiten auf dem eigentlichen Waffenplatz. Er ist manchmal für verschiedene Waffenplätze verantwortlich. Der Waffenplatzverwalter muss mit seiner umfassenden Tätigkeit verschiedenen Herren unterstellt werden, den Kantonen, dem

Bund usw. Das führt zu Konflikten. Die Behörden der Kantone und Waffenplatzgemeinden legen grossen Wert auf eine Anlaufstelle für ihre Anliegen, und diese sollte während längerer Zeit durch eine Person besetzt sein. Das sind einige Argumente.

Wir haben vorgesehen, in der Verordnung folgenden Text einzufügen: «Waffenplatzkommandant und Waffenplatzverwalter sind hierarchisch gleichgestellt. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das EMD kann für bundeseigene Waffenplätze Abweichungen von diesem Grundsatz verfügen.» Wo wir selber Herr sind, können wir also Abweichungen verfügen. Hier ist nun vorgesehen, Frau Sandoz, dass wir klare Pflichtenhefte schaffen wollen. Die müssen aber nicht uniform für alle sein, sondern können an die gegebene Situation des einzelnen Waffenplatzes adaptiert werden. Wir haben damit eine Lösung sozusagen nach Mass gefunden, die sicher helfen wird, die Probleme zu lösen oder zumindest zu entschärfen. Ich entnehme ihrem Nicken, dass Sie von dieser Antwort befriedigt sind.

Zum Problem der 40 Waffenplätze. Wir haben die Abstimmung über die Waffenplatz-Initiative gewonnen. Ich bin ausserordentlich glücklich, dass das Schweizervolk die Initiative abgelehnt hat. Wenn Sie sich aber vergegenwärtigen, wie Sie alle gegen diese Initiative gekämpft haben, wie Sie die politische Situation vor der Abstimmung noch beurteilt haben, als wir alle nicht sicher waren, ob wir diese Abstimmung gewinnen, dann war damals doch wesentlich weniger Selbstbewusstsein zu verspüren als jetzt, wo das Volk entschieden hat. Im Bundesrat haben wir uns damals dafür entschieden, keinen indirekten oder direkten Gegenvorschlag zu dieser Initiative zu machen. Aber wir sagten: Wir machen gewisse politische Zusagen – es waren zwei:

1. Wir kommen in der Ausgestaltung des Verfahrens für die Genehmigung von militärischen Bauten und Anlagen gewissen Anliegen der Initianten entgegen.

2. Weil wir ohnehin nicht mehr als 40 Waffenplätze brauchen und weil wir die Ängste, das EMD expandiere dauernd – was ja nicht stimmt –, entschärfen wollten, erklärten wir, diese Zahl im Gesetz festschreiben zu wollen.

Nun ist mir völlig klar, dass nicht alle von Ihnen diese gleiche zweite Zusage in ihren Referaten vor der Abstimmung gemacht haben, dass vielleicht nicht einmal alle von Ihnen davon überzeugt waren. Aber ich habe das damals öffentlich vertreten und mit mir auch viele Parlamentarier, die gegen diese Initiative angetreten sind.

Ich fühle mich persönlich an dieses Versprechen gebunden. Es geht um ein Stück politische Glaubwürdigkeit, was immer einzelne unter Ihnen vorher auch gesagt und festgelegt haben. Es wird uns Politikern immer vorgeworfen, wir würden bei jedem Biswind wieder anders argumentieren. Wir würden je nach Wahlage oder politischer Situation opportunistisch unsere Argumente wechseln. Sie haben auch in letzter Zeit von Beispielen gehört, wo kritisiert worden ist, man habe vorher das gesagt und nachher das. Deshalb ist es für mich völlig unerheblich, wie viele Bürgerinnen und Bürger aufgrund dieser Zusage ihre Meinung geändert haben. Es geht darum, dass man nachher das realisiert, was man vorher gesagt hat. Dazu stehe ich.

Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie der Mehrheit zustimmen könnten, auch wenn ich zubilligen muss, dass wir – auch wenn Sie Absatz 1 streichen – nicht mehr als 40 Waffenplätze einrichten werden und dass es nicht nötig ist, diese Zahl im Gesetz festzuschreiben. Gerade in der heutigen Zeit der allgemeinen Verunsicherung ist das Problem der politischen Glaubwürdigkeit ein sehr viel sensibleres Problem, als man häufig annimmt. Wir sollten diese Glaubwürdigkeit nicht immer wieder stückchenweise aufs Spiel setzen.

In diesem Sinne bin ich überzeugt, dass wir Absatz 1 von Artikel 129 im Gesetz beibehalten sollten.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

69 Stimmen
51 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Präsidentin: Frau Sandoz lässt mitteilen, dass sie ihren Min-
derheitsantrag zurückzieht.

Art. 130

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 131

Antrag der Kommission

Titel

Bewilligungspflicht

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 131

Proposition de la commission

Titre

Régime de l'autorisation

Al. 1–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 132, 132bis, 132ter, 132quater, 133–148

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 149

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Haering Binder

Abs. 4

Streichen

Art. 149

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Haering Binder

Al. 4

Biffer

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Haering Binder Barbara (S, ZH): Hätte zu diesen Bestimmungen eine Eintretensdebatte stattgefunden, so hätte ich nicht etwa kritisiert, dass die Artikel 7 und 13 zwangsläufig zu einer 450 000 Mann starken Armee führen und dass wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten hier andere Perspektiven haben. Diese Diskussion haben wir geführt, und wir werden sie bald wieder führen, wenn unsere Abrüstungs-Initiative zur Debatte steht. Aber ich hätte kritisiert, dass dieses Gesetz bis in seine Details von einer Philosophie der Ausuferung geprägt ist: ein ausufernder Militärauftrag bis hin zum Assistenzdienst, eine ausufernde Übertragung hoheitlich-militärischer Funktionen auf private Milizorganisationen, ein ausuferndes Requisiti-

onsrecht, eine ausufernde Bespitzelung, eine ausufernde Klientelwirtschaft, die Übernahme von Kosten von privaten Vereinen und das Enteignungsrecht für private Vereine. Zu verschiedenen dieser Punkte wurden im Verlauf dieser Debatte bereits Anträge gestellt – zu anderen Punkten nicht, weil wir nicht immer hier vorne antreten können.

Auf dieser Linie der Ausuferung der militärischen in die zivile Gesellschaft liegt auch der vorliegende Absatz 4 von Artikel 149. Sie gehen vom Grundsatz aus, dass Daten von Armeeangehörigen privaten militärnahen Vereinen, privaten Schiessvereinen zur Mitgliederwerbung und zur Bearbeitung übergeben werden können. Private Vereine, deren Ziel und Hobby militärische Tätigkeiten sind, sollen also von der Armee direkt profitieren können, die Arbeit privater Organisationen mit einer klaren politischen Zielsetzung und einer klaren politischen Ausrichtung soll von der Armee direkt unterstützt werden. Dagegen will ich mich wehren. Die historischen Erfahrungen, die gegen diese Bestimmungen sprechen, sind alt, und sie sind zahlreich.

Beginnen wir bei den Bürgerwehren: Nach dem Ersten Weltkrieg haben Offiziere Unterlagen der Armee missbraucht, um Bürgerwehren aufzubauen. Enden wir bei der Mobilisierung dieser Vereine im Rahmen des Abstimmungskampfes um die Beschaffung der F/A-18 im letzten Jahr.

Für mich ist deshalb aus staatspolitischen Gründen klar, dass der Grundsatz lauten muss: Daten von Militärangehörigen werden nicht an private Organisationen weitergegeben; wenn Soldaten das dennoch wünschen, sollen sie dies bewusst der Armee mitteilen.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Frau Haering Binder will in Artikel 149 Absatz 4 die Zustellung von Daten von Armeeangehörigen an militärische Vereinigungen und Schiessvereine unterbinden.

Worum geht es im wesentlichen? Es geht um Adressen; so wird beispielsweise ein Absolvent der Offiziersschule wahrscheinlich von seiner örtlichen Offiziersgesellschaft angeschrieben. Das sind normale Kontaktaufnahmen, und sie haben gar nichts mit der besonderen Bedeutung des Datenschutzes zu tun. Es heisst weiter: «Die Angehörigen der Armee können verlangen, dass Daten, die ihre Person betreffen, nicht weitergegeben werden.» Selbst so weit geht man; die Formulierung ist also sehr vorsichtig. Damit hat das Ganze eine Dimension. Wir können ohne weiteres zustimmen, insbesondere auch deswegen, weil wir die militärischen Vereinigungen und Schiessvereine, in einem früheren Artikel, bereits in ihrer Stellung anerkannt haben.

Ich bitte Sie also, den Antrag Haering Binder abzulehnen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Frau Haering Binder hat eine charmante und nette Art, auch böse Dinge so zu sagen, dass man gar nicht merkt, wie böse sie sind, und ich sage genau gleich nett: Ihre Bemerkungen zur «Ausuferung» und Worte wie «ausufernde Bespitzelung» usw. möchte ich doch in aller Höflichkeit zurückweisen. Ich glaube, das ist falsch und ungerecht.

Zu Ihrem Antrag: Artikel 149 Absatz 4 steht in engem Zusammenhang mit den Artikeln 67 und 69 des Gesetzes. Nach diesen beiden Artikeln unterstützt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite die Tätigkeiten der militärischen Verbände und der Schiessvereine für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung für das Schiesswesen ausser Dienst und für die vordienstliche Ausbildung.

Schon heute erhalten die militärischen Vereine und Verbände die Adressen von Stellungspflichtigen und von Angehörigen der Armee für die Werbung zum Mitmachen einer ausserdienstlichen Tätigkeit oder im Schiesswesen. Diese heutige Regelung stützt sich auf die Artikel 125 und 126 der Militärorganisation und ist in der Kontrollverordnung Pisa vom Bundesrat enthalten.

In der Zeit von 1990 bis 1994 ist rund 150 Anfragen von militärischen Vereinigungen um Abgabe von Adressmaterial entsprochen worden. Die Bestimmung von Artikel 149 Absatz 4 wurde aus Gründen des Datenschutzes ins Militärgesetz aufgenommen. Es ist richtig, dass Sie nun darüber entscheiden.

Die Einzelheiten werden im Verordnungsrecht im Einklang mit dem Datenschutzrecht geregelt werden. Ein Angehöriger der Armee hat beispielsweise das Recht, seine Daten sperren zu lassen. Ich würde auch nicht dulden, dass die Adressen für den Aufbau von Bürgerwehren oder Ähnlichem missbraucht würden. Solche Ängste sind wirklich unbegründet; das wäre wirklich ein Missbrauch des Zweckes dieser gesetzlichen Grundlage. Das könnte niemals toleriert werden. Wenn man weiterhin die militärischen Vereinigungen unterstützen will und ihnen eine Bedeutung beimisst, dann darf man ihnen in diesem Sinne auch die Entgegennahme von Adressmaterial nicht verwehren, weil sie sonst ihre Aufgabe kaum erfüllen können.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Haering Binder abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	80 Stimmen
Für den Antrag Haering Binder	33 Stimmen

Art. 150–154

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts Modification et abrogation du droit en vigueur

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2, 3, 4 Art. 98 Bst. i

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Meier Hans, Carobbio, de Dardel, Dünki, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2, 3, 4 art. 98 let. i

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Meier Hans, Carobbio, de Dardel, Dünki, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Tschäppät Alexander)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 3bis; 4 Art. 99 Abs. 1 Bst. d, 2, Art. 100 Abs. 2; 5 Art. 2 Ziff. 10, Art. 3 Ziff. 5, Art. 191b; 6–17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3bis; 4 art. 99 al. 1 Bst. d, 2, art. 100 al. 2; 5 art. 2 ch. 10, art. 3 ch. 5, art. 191b; 6–17

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 18

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 5 art. 18

Proposition de la commission

Biffer

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Mit der Annahme des Antrages Alexander Tschäppät der Minderheit bei Artikel 32 Absatz 3 gilt der Beschluss des Ständerates zu Ziffer 5 Artikel 18 als angenommen.

Angenommen gemäss Beschluss des Ständerates Adopté selon la décision du Conseil des Etats

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Allenspach, Aubry, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bürgi, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Couchepin, Darbellay, Deiss, Dettling, Dreher, Eggly, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Graber, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gysin, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hubacher, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Maeder, Maspoli, Mauch Rolf, Meier Hans, Meier Samuel, Moser, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Weyeneth, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Züger

(99)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Bäumlin, Fankhauser, Goll, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Leuenberger Ernst, Misteli, Rechsteiner, Steiger Hans, Weder Hansjürg

(11)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bär, Baumann, Béguelin, Borel François, Bundi, Diener, Engenberger, Gross Andreas, Hollenstein, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Meyer Theo, Vollmer, Zbinden

(14)

Abwesend sind – Sont absents:

Aregger, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Blocher, Bodenmann, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bühlmann, Bühler Gerold, Caccia, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Columberg, Comby, Cornaz, Danuser, de Dardel, David, Dormann, Ducret, Dünki, Duvoisin, Fasel, von Felten, Frey Walter, Gonseth, Grendelmeier, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hildbrand, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jöri, Ledergerber, Leemann, Loeb François, Maitre, Mamie, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Maurer, Miesch, Mühlemann, Müller, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Robert, Rohrbasser, Ruffy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Sieber, Spielmann, Spoerry, Strahm Rudolf, Stucky, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Zwahlen, Zwygart

(75)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas: Haller

(1)

B. Bundesbeschluss über die Organisation der Armee B. Arrêté fédéral sur l'organisation de l'armée

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz, Borer Roland, Cincera, Fritschi, Mamie, Maurer, Ruf, Savary, Schnider, Tschuppert Karl)

.... zur Erfüllung ihres Auftrages über einen Bestand von ungefähr 400 000 Militärdienstpflichtigen

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz, Borer Roland, Cincera, Fritschi, Mamie, Maurer, Ruf, Savary, Schnider, Tschuppert Karl)

Pour accomplir sa mission, l'armée dispose d'un effectif de 400 000 militaires environ, incorporés

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Cette proposition de minorité a été soutenue en commission par 9 voix contre 9, et la majorité l'a emporté grâce à la voix prépondérante du président. Ceci montre bien à quel point la question est importante.

La différence entre le projet du Conseil fédéral et la proposition de la minorité tient à ceci: tout le monde est d'accord que la réorganisation de l'armée entraîne une diminution de l'effectif actuel d'un tiers environ, qui passera de quelque 600 000 hommes à quelque 400 000; l'organisation d'«Armée 95» dépend notamment de cette diminution.

Si l'on suit le projet du Conseil fédéral, cela signifie que l'on peut, sans débat politique, diminuer encore de façon considérable le nombre d'hommes dans l'armée, que l'on peut, sans débat politique, passer éventuellement de 400 000 à 250 000, ou 200 000, comme d'aucuns le souhaitent et comme on l'entend quelquefois annoncer déjà dans des discussions et des débats officiels.

Au contraire, si vous acceptez la proposition de la minorité, cela signifie que l'on ne peut pas procéder à une diminution importante sans un débat politique au Parlement et une modification de la loi. Il va de soi qu'une variation d'effectif de quelques milliers, même jusqu'à une vingtaine de milliers, entre dans la souplesse du «400 000 militaires environ» de la proposition de la minorité. En revanche, toute diminution importante, qui correspondrait à une profonde modification de l'état d'esprit de la loi que nous avons votée il y a un instant, doit faire l'objet d'un débat politique dans ce Parlement et d'une modification de la loi.

C'est pour assurer ce débat fondamental que la minorité vous demande de la suivre et de soutenir sa proposition.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Die SVP-Fraktion stimmt dem Minderheitsantrag Sandoz zu. Die Formulierung des Bundesrates erscheint auch uns sehr zwiespältig – eine obere Grenze ja, aber keine nach unten. Was soll das?

Natürlich ist jedes System einer Entwicklung unterworfen, auch unser Milizsystem – und die Kritik bleibt ihm nicht erspart. Es erstaunt deshalb nicht, wenn bereits Vorschläge dis-

kutiert werden, in welche Richtung eine Reform der nun anstehenden «Armee 95» gehen müsste – eine nochmalige Reduzierung des Armeebestandes, bis hin zu einer Berufsarmee? Abgesehen davon, dass der finanzielle Preis für eine Berufstruppe ohnehin zu hoch wäre, sollten wir zu unserer Milizarmee Sorge tragen. Unsere Zeit ist von Unsicherheit geprägt; es ist deshalb von grosser Bedeutung, das Volk in die Schaffung von Sicherheit einzubinden. Nicht nur, weil dieses System bei uns Tradition hat, sollten wir ihm die Treue bewahren, sondern weil es gleichzeitig auch das Bekenntnis unserer Gemeinschaft zu Solidarität und Eigenverantwortung darstellt. Deshalb wollen wir den Soll-Bestand von ungefähr 400 000 Militärdienstpflichtigen gewissermassen als Sicherheitsventil einfügen. Sollte dann eine weitere Verkleinerung der Armee aus demographischen oder finanziellen Gründen unausweichlich sein, wie Bundesrat Villiger erklärte, so müsste das Prozedere dazu eine klare Gesetzesänderung mit entsprechend hohen Barrieren sein. Die Möglichkeit, den Bestand der Armee unter Umständen klammheimlich verkleinern zu wollen, würde dahinfallen.

Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Sandoz zu unterstützen.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt. Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt.

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Der Entwurf des Bundesrates geht dahin, dass der Soll-Bestand 400 000 Militärdienstpflichtige umfasst. Der effektive Bestand ist wegen zahlreicher Reservestellungen usw. noch um einiges höher, ungefähr 470 000.

Was hier mit dem «höchstens» festgelegt wird, ist der Start zur «Armee 95». Hier musste eine klare obere Grenze von 400 000 gesetzt werden, denn auf diese richten sich dann alle Soll-Bestands-Tabellen aus. Daher kann man nicht einfach «ungefähr» setzen, das würde Unklarheiten bei der Berechnung der Soll-Bestände der einzelnen Formationen ergeben. Diese Höchstgrenze ist also nötig, und sie ist auch realistisch. Mit der Reduktion des Dienstalters auf 42 Jahre sind nicht mehr beliebig viele Leute vorhanden, die Höchstgrenze entspricht der Realität. Damit soll die neue Armee starten.

Die Gefahr, dass ein schleichender Abbau der Armeebestände stattfinden könnte, ist eine Befürchtung, die man zwar hegen kann, die aber wenig fundiert ist. Die Reduktion wird selbstverständlich durch den demographisch bedingten Rückgang der Bestände erfolgen; das ist eine denkbare Entwicklung, die uns in der Zukunft zu Entscheidungen zwingen wird. Ob wir dann z. B. das Dienstalter wieder erhöhen oder die Formationen verkleinern, ein solcher Entscheid kann niemals schleichend erfolgen! Das Problem wird sich an einem bestimmten Punkt akzentuieren, und wir müssen dann die entsprechenden Entscheide fällen. Eine Heeresreform, die schleichend die Armee verkleinert, ist ein Gespenst, das meines Erachtens überhaupt nicht umgeht.

Ich bitte Sie – ich habe in der Kommission für den Entwurf des Bundesrates gestimmt und damit den Entscheid zugunsten der Mehrheit gefällt –, die Festlegung dieser realistischen und zweckmässigen Obergrenze zu unterstützen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: L'une des premières choses qui a été connue d'«Armée 95» ce sont les effectifs. On a toujours parlé de 400 000 militaires environ. Dans la loi, le Conseil fédéral, soutenu par la majorité, parle de «d'un effectif maximum de 400 000 militaires incorporés».

Les raisons sont évidemment le respect d'une promesse politique, le danger d'avoir toujours plus de demandes de la part de ceux qui organisent l'armée. La limite est bien fixée, ce qui régle également le problème financier et permet une plus grande flexibilité dans l'organisation.

La minorité craint, puisqu'on n'a pas fixé de plafond minimum, qu'il y ait, ces années prochaines, une grande diminution des effectifs de l'armée et, pour éviter que cela se fasse sans débat politique, elle mentionne: «400 000 militaires environ».

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Es geht hier um die Frage einer oberen bzw. unteren Grenze.

Zuerst eine Bemerkung zur oberen Grenze: Hätte ich damals, als wir die Armee reform einzuleiten begannen, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefragt, wie viele Angehörige die neue Armee brauche, damit sie ihren Auftrag wirklich erfüllen kann, wäre wahrscheinlich von etwa einer Million die Rede gewesen. Man hätte alles, was wünschenswert gewesen wäre, zusammengezählt. Wir wollten damals aber ein klares Signal setzen und eine signifikante Verkleinerung realisieren. Es ist dann kritisiert worden, man könne doch nicht zuerst eine Zahl festlegen und nachher erst das neue Konzept entwickeln.

Es gibt eben keine mathematische Formel, die besagt, wie gross eine Armee für welchen Auftrag sein muss. Das ist ein Iterationsprozess. Wir haben einmal eine Zahl festgelegt und nachher geschaut, ob sie plausibel ist, ob man damit einen vernünftigen Auftrag erfüllen kann oder nicht. Es hat sich dann gezeigt, dass diese Zahl von 400 000 sehr plausibel ist. Es hat sich aber auch gezeigt, dass immer wieder der Wunsch auftaucht, hier, da oder dort noch irgendwelche Soldaten einzusetzen.

Deshalb ist es wichtig, dass wir eine klare Obergrenze haben – die Zahl verändert sich immer wieder, weil es ja immer wieder kleinere Revisionen gibt; es wird eine Kompanie aufgehoben, eine neue Radarkompanie geschaffen usw.; im Moment sind wir vielleicht bei 395 000 –; ich will die Grenze von 400 000 Militärdienstpflichtigen nicht überschreiten, und deshalb wäre mir eine klare Formulierung lieber.

Zur Frage, ob es eine Untergrenze braucht: Es braucht deshalb keine Untergrenze, weil die Armee in nächster Zeit nicht verkleinert werden soll; das würde ohne ihr Einverständnis ohnehin nicht gehen. In der Grösse ist unsere Armee im Prinzip eigentlich etwas «überbestimmt». Wir sagen, sie soll ungefähr so viele Leute haben; wir legen aber auch die Altersgrenzen der Dienstpflicht fest. Die Grösse der Armee ergibt sich aus der Resultante von vielen Faktoren: Dienstalter, Ausmusterungsquote, Aushebungsquote usw. Es sind also Elemente drin, die wir nicht steuern können, und es sind Elemente drin, die wir steuern können.

Nach heutiger Sicht – bei der heutigen Altersgrenze, den heute vorliegenden Volkszählungsergebnissen und den Ergebnissen des blauen Ausmusterungsweges usw. – dürfte der Bestand von 400 000 mit den nötigen Reserven bis auf etwa zehn Jahre gesichert sein. Vorher werden wir diese Armee aus Bestandesgründen nicht verkleinern müssen. In etwa zehn Jahren werden wir aber vor der Frage stehen, ob wir das Alter wieder anheben müssen oder ob wir dannzumal aus demographischen Gründen die Armee erneut verkleinern müssen.

Es ist eine Tatsache, dass wir mit der heutigen Armeegrösse, dem heutigen Material, der heutigen Bedrohungslage und dem heutigen Auftrag einigermaßen in der Lage sein dürften, diesen Auftrag glaubwürdig zu erfüllen. Die Armee scheint im Verhältnis zu Berufsarmeen um uns herum immer noch etwas gross. Sie ist aber im Vergleich zu unserem Umfeld eher kleiner geworden, sicher nicht grösser. Aufgrund des Milizcharakters befinden wir uns allerdings in einer besonderen Lage, so dass ich sagen kann: Mit dem neuen Auftrag, mit der subsidiären Unterstützung der Behörden hat sie eine angemessene Grösse.

Wenn wir dannzumal den gleichen Auftrag wie heute mit einer kleineren Armee erfüllen wollten, dann wäre das nicht möglich, weil wir aus technischen Gründen das, was wir an «Beinen» nicht mehr haben, nicht durch Mobilität ersetzen können. Sollten wir aber in den nächsten zehn Jahren von Ihnen einigermaßen vernünftige Rüstungsprogramme genehmigt bekommen, beispielsweise im Bereich Mobilität der Infanterie, dann dürfte in zehn Jahren eine weitere Reduktion der Armeebestände vertretbar sein, ohne dass dabei die Einsatzfähigkeit dieser Armee in Frage gestellt würde. Aber das braucht noch einige Jahre Investitionen.

In dem Sinne kann ich Ihnen zusichern, dass es keine Verkleinerung der Armee geben wird, und schon gar nicht ohne Ihre Mitwirkung. Denn wollten wir sie jetzt schon, ohne Ihre Mitwirkung, verkleinern, ist das deshalb nicht möglich, weil wir die

Altersgrenze herabsetzen müssten. Sie haben in diesem Beschlussentwurf auch festgehalten, welche Heeresseinheiten es gibt. Also müssten wir Heeresseinheiten aufheben; wir könnten das nicht nur mit Ausdünnen machen. So gesehen sind gesetzlich noch genügend Eckwerte festgelegt, dass eine weitere signifikante Verkleinerung der Armee ohne Ihre Zustimmung nicht möglich ist.

Es ist natürlich denkbar, dass der Bestand z. B. 390 000 oder 394 000 sein wird, aber er wird nicht auf 300 000 zurückgehen. Weil ich Wert auf eine klare, obere Grenze lege, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie der Mehrheit zustimmen würden. Ich sage Ihnen auch, dass der Minderheitsantrag vertretbar natürlich wäre. Es ist das erste Mal, dass ich in einem Gesetzestext das Wort «ungefähr» sehe; bis jetzt hat man für Relativierungen immerhin «in der Regel» oder «angemessen» gesagt. Man könnte also etwas ironisch sagen, dass man hier eine angemessene Bestandesgrösse mit in der Regel ungefähr 400 000 Mann festlegen könnte. Aber ich glaube, nötig ist das nicht; Spass beiseite.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie der Mehrheit zustimmen würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 3–11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Baumberger, Bezzola, Bircher Peter, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bundi, Bürgi, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Danuser, Darbellay, Deiss, Dettling, Dreher, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Grossenbacher, Gysin, Hafner Rudolf, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Lepori Bonetti, Leu Josef, Loeb François, Mauch Rolf, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Moser, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Savary, Scherrer Werner, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schmied Walter, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Stucky, Theubet, Tschoppert Karl, Vetterli, Wanner, Weyeneth, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Züger (93)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Von Felten, Frey Claude, Friderici Charles, Haering Binder, Leuba, Sandoz, Scheurer Rémy, Spielmann (8)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aubry, Bär, Baumann, Bäuml, Béguelin, Borel François, Bugnon, Bühlmann, Eggly, Fankhauser, Goll, Graber, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Jeanprêtre, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Misteli, Narbel, Steiger Hans, Tschäpät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Wiederkehr, Zbinden (30)

Abwesend sind – Sont absents:

Allenspach, Aregger, Berger, Binder, Bischof, Blatter, Blocher, Bodenmann, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühner Gerold, Caccia, Camponovo, Carobbio, Columberg, Comby, Cornaz, Couchepin, de Dardel, David, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Fasel, Frey Walter, Gonseth, Grendelmeier, Hafner Ursula, Hildbrand, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jöri, Keller Rudolf, Ledergerber, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mühlemann, Müller, Nabholz, Pidoux, Pini, Rechsteiner, Robert, Rohrbasser, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Schnider, Schwab, Segmüller, Spoerry, Stalder, Steffen, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschopp, Ziegler Jean, Zisyadis, Zwahlen, Zwygart (68)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Haller

(1)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats**Ordnungsanträge – Motions d'ordre*

Neuenschwander Willi (V, ZH): Die jetzt beschlossene Traktandenliste kann nicht befriedigen.

Die Beratung des Geschäftes 93.055, «Radioaktive Abfälle. Zwischenlager», erfolgt jetzt schon verspätet. Man war der Ansicht, es werde in der Sommersession behandelt. Der Ständerat hat dieses Geschäft längstens behandelt. Ich bin der Meinung, wir müssten dieses Geschäft in dieser Session beraten, denn damit hängen auch Bauvorhaben zusammen, die 1995 begonnen werden müssen.

Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag zu unterstützen, so dass dieses Geschäft heute beraten werden kann.

Seiler Rolf (C, ZH): Nachdem wir derart in Zeitnot sind, beantrage ich Ihnen, auf die noch ausstehenden Voten zur Drogenpolitik zu verzichten und nachmittags um 15.00 Uhr nur noch die zwei Vertreter des Bundesrates anzuhören.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Seiler Rolf	64 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Neuenschwander	68 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen

Leuenberger Moritz (S, ZH): Ich beantrage Ihnen, auf den Ordnungsantrag Seiler Rolf zurückzukommen.

Ich finde es absolut unglaublich, dass eine organisierte Debatte mit bereits vorhandener Rednerliste in der Mitte unterbrochen werden soll. Es wurden mehrere, die noch als Redner eingetragen sind, scharf angegriffen. Sie können diese Angriffe nicht einfach heute nachmittag mit einer persönlichen Erklärung richtigstellen, denn sie wurden inhaltlich kritisiert. Nun soll die demokratische Diskussion in diesem Rat mittendrin abgebrochen werden! Ich finde es unerhört, wenn diejenigen, die diese Angriffe gestartet haben, glauben, nach ihren Angriffen könnten sie einfach abklemmen und ihre Gegner nicht mehr zu Worte kommen lassen. Wenn wir über das Drogenproblem schon nur reden können, dann wenigstens demokratisch!

Ich beantrage Ihnen, auch um nicht ein Präjudiz für andere Diskussionen zu schaffen, auf den Ordnungsantrag Seiler Rolf zurückzukommen und ihn abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Leuenberger Moritz	92 Stimmen
Dagegen	39 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Seiler Rolf	39 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

Präsidentin: Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass Herr Bundesrat Ogi für die Behandlung des Geschäftes 93.055 schwer auffindbar ist. (*Heiterkeit*)

Thür Hanspeter (G, AG): Ich bin der Auffassung, dass wir dieses Geschäft ohne die Anwesenheit von Bundesrat Ogi nicht beginnen dürfen. Es werden in den Rückweisungs- und Nichteintretensanträgen eine Reihe von sehr konkreten Fragen an Herrn Ogi gerichtet. Wir haben Anspruch darauf, dass er sie erstens hört und zweitens dann auch beantwortet.

Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Als wir über den Ordnungsantrag Neuenschwander abgestimmt haben, haben wir nicht gewusst, dass Herr Ogi nicht anwesend ist.

Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Eine kurze Bemerkung zum Ordnungsantrag Thür: Das Geschäft, zu dem Herr Bundesrat Ogi Stellung zu beziehen hat, steht ordnungsgemäss auf der Traktandenliste. Herr Bundesrat Ogi ist aufzufinden. (*Heiterkeit*)
Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Thür abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Thür	61 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen

93.055

**Radioaktive Abfälle.
Zwischenlager****Déchets radioactifs.
Dépôt intermédiaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Juni 1993 (BBI III 222)

Message et projet d'arrêté du 23 juin 1993 (FF III 218)

Beschluss des Ständerates vom 17. März 1994

Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1994

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Eintreten

Minderheit I

(Weder Hansjürg)

Nichteintreten

Minderheit II

(Weder Hansjürg, Bäumlin)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, einen Bericht zu erstatten über die Beeinträchtigung der militärischen Landesverteidigung durch oberirdische Atom Müll-Lagerstätten (und A-Werke) und über die Gefahren terroristischer Handlungen.

93.072

**Militärorganisation
und Truppenordnung.
Totalrevision
Organisation de l'armée
et administration militaire.
Révision totale**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 398 hiavor – Voir page 398 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1994
Décision du Conseil national du 6 octobre 1994

**A. Bundesgesetz über die Armee
und die Militärverwaltung
A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire**

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Artikel 1 behandelt den Auftrag der Armee. Über den Auftrag der Armee haben wir bei der erstmaligen Behandlung in diesem Rat ausgiebig diskutiert, sowohl in der Kommission wie im Ratsplenum. Er basiert auf dem sicherheitspolitischen Auftrag im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz.

Inhaltlich wird der Auftrag der Armee, wie er von Bundesrat und Ständerat formuliert worden war, nicht geändert. Dieser Auftrag wird vom Nationalrat allerdings hierarchisiert; Hauptauftrag ist die Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft, Unterstützung der zivilen Behörden und Friedensförderung sind Zweitaufträge. Eigentlich haben wir darüber bereits in der Sicherheitspolitischen Kommission ausgiebig gesprochen, aber die Lösung für diese Hierarchisierung nicht gefunden.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1 Bst. b, cbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1 let. b, cbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 9 geht es um die Aushebung. Auch bei dieser Differenz liegt inhaltlich keine Änderung vor. Der Nationalrat hat das, was der Ständerat mit «Befragung über die Verwendungswünsche» hinzugefügt hat, besser formuliert und richtig eingeordnet.

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1, 3, 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 al. 1, 3, 4

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 23 geht es um den Ausschluss von der Militärdienstleistung wegen Konkurs und Pfändung. Wir haben hier zwei Differenzen.

Die Kommission beantragt Ihnen erstens, bei Absatz 1 am Beschluss unseres Rates festzuhalten, und zweitens, bei den Absätzen 3 und 4 dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Absatz 2 ist erledigt.

Die Kommission will bei Absatz 1 wie zuvor schon Bundesrat und Ständerat am Grundsatz festhalten, dass «Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden», von der Militärdienstleistung ausgeschlossen werden müssen. Dies gilt allerdings nicht absolut. Die möglichen Ausnahmen sind in Absatz 2, der unbestritten ist, geregelt.

Würden wir dem Nationalrat folgen, hätten wir zwei sich überlagernde Kann-Vorschriften. Diese beiden Kann-Vorschriften vertragen sich nicht.

Einstimmig beantragt Ihnen deshalb die Kommission, bei Absatz 1 festzuhalten, bei den Absätzen 3 und 4 aber dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 28 Titel, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Mehrheit

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen

Minderheit

(Bühler Robert, Morniroli, Rhyner, Uhlmann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 titre, al. 2, 3

Proposition de la commission

Titre, al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Majorité

Le Conseil fédéral édicte les dispositions nécessaires

Minorité

(Bühler Robert, Morniroli, Rhyner, Uhlmann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 28 geht es um die Grundrechte der Angehörigen der Armee bzw. um die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte. Wir haben hier einen Minderheitsantrag. Ich erlaube mir aber, die Anträge der Kommissionsmehrheit im voraus zu begründen. Es gibt drei Differenzen:

Die erste Differenz liegt beim Titel. Die Kommission beantragt, hier dem Nationalrat zuzustimmen. Damit wird der langen Diskussion, was denn unter Grundrechten überhaupt zu verstehen sei – ob mit dem Begriff Grundrechte allein alle Rechte der Angehörigen der Armee abgedeckt werden sowie ob Grundrechte einerseits und verfassungsmässige und gesetzliche Rechte andererseits überhaupt identisch seien –, ein Ende bereitet. Titel und Text stimmen damit überein.

In Absatz 2 sollen gemäss Nationalrat Einschränkungen dieser Rechte auch im Ausbildungsdienst zulässig sein. Dagegen hat die Kommission nichts einzuwenden. Sie beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bei Absatz 3, den der Nationalrat neu eingefügt hat, geht es darum, festzulegen, wem die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen bezüglich Einschränkung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte zustehen soll. Die Mehrheit der Kommission beantragt, allein dem Bundesrat die Kompetenz

zu geben. Die Vorschriften des Bundesrates sollen auch in Ordnungsdiensten gelten, zu denen ein Kanton aufgeboten hat. Die Rechte sind die gleichen, weshalb auch die Einschränkungen gleich sein sollen. Man will einerseits verhindern, dass keine Regelungen geschaffen werden, und andererseits, dass 26 unterschiedliche Regelungen bestehen.

Bühler Robert (R, LU), Sprecher der Minderheit: Wie der Kommissionspräsident gesagt hat, geht es hier um die Rechte der Angehörigen der Armee. Grundsätzlich soll der Bundesrat die erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Soldaten erlassen. Nach Meinung derjenigen Kommissionsmitglieder, die den Minderheitsantrag stellen, sollte es aber eine Ausnahme geben. Die Kantone können bestimmte Teile der Armee für ihren Ordnungsdienst aufbieten. Die Soldaten unterstehen dann der kantonalen Hoheit. Deshalb hat der Nationalrat hier eine Ergänzung vorgenommen.

Der Bundesrat oder – bei kantonalen Aufgeboten für den Ordnungsdienst – der Kanton erlassen die erforderlichen Bestimmungen. Das schien uns logisch und richtig. Der Kanton übernimmt ja auch die Verantwortung für diese Soldaten. Also soll er sagen, welche Rechte und Pflichten diese Soldaten haben. Deshalb fanden wir, man sollte die Fassung des Nationalrates hier unterstützen. Erst recht wir als Ständeräte sollten gegenüber den Kantonen diese Forderung aufnehmen. Dazu hätten wir erst noch eine Differenz zum Nationalrat weniger. Ich bitte Sie also, dem Nationalrat zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zum ersten bin ich um jede Differenz, die nicht mehr besteht, froh, weil so das Verfahren etwas beschleunigt wird. Aber das darf für Sie ja nicht wegleitend sein.

Die kantonalen Ordnungseinsätze sind an sich in der heutigen Zeit problematisch. Ich bin nicht so ganz sicher, ob das überhaupt noch realistisch ist. Es ist aber in der Verfassung so vorgesehen; das kommt noch aus dem letzten Jahrhundert. Wenn man irgend einmal die Wehrverfassungsartikel korrigieren will, wird man daran denken müssen. Ich stelle allerdings fest, dass die Kantone – wahrscheinlich auch aus psychologischen Gründen – sehr grossen Wert auf diese Möglichkeit legen. Aber ich halte sie letztlich in unserem kleinen Land wirklich für problematisch, und ich kann mir kaum vorstellen, dass solche Einsätze in Zukunft ohne Rücksprache mit dem Bund möglich sein werden.

Aus dieser Sicht habe ich natürlich ein gewisses Verständnis für den Antrag der Mehrheit, wonach man dem Bundesrat allein die Kompetenz gibt, diese Vorschriften zu machen, wenn es um die Aufhebung dieser Rechte geht. Meine Rechtsgelehrten sind nun aber der Meinung, dass die Formulierung gemäss Antrag der Minderheit – d. h. gemäss Beschluss des Nationalrates – die richtige ist, weil die Kantone diese verfassungsmässige Kompetenz haben, ihren Truppen den Auftrag zu erteilen, und weil sie damit die Einsatzverantwortung tragen. Demzufolge obliegt es den Kantonen, die Rechte und Pflichten zu definieren, die ja auch eine gewisse Voraussetzung für das Gelingen eines derartigen Einsatzes sein können. Man denkt hier vor allem an Polizeibefugnisse oder auch an den Waffengebrauch. Wenn der Bundesrat diese Regelungskompetenz hätte, könnte er mittels Festlegung dieses Statutes sozusagen Einfluss auf den Einsatz dieser Angehörigen der Armee nehmen, obwohl sie letztlich unter der Einsatzverantwortung des betreffenden Kantons stünden.

In diesem Sinne ist das Departement der Meinung, man sollte der Minderheit zustimmen. Ich selber halte die praktische Bedeutung dieses Entscheides nicht für gewaltig, weil ich nicht an einen solchen Einsatz in der Zukunft glaube.

Titel, Abs. 2 – Titre, al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

14 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

13 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier wird der Begriff «böartige Krankheit» durch den Begriff «schwere Krankheit» ersetzt. Unter «böartig» in diesem Sinne versteht man heute vor allem krebsartige, tumorartige Krankheiten. Also würde der Begriff «böartig» nicht alle gemeinten Krankheiten umfassen.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 41–45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Artikel dieses Kapitels können gemeinsam behandelt werden.

Sie kennen das Stimmenverhältnis des Ständerates aus der ersten Beratung. Der Nationalrat hat, eigentlich ohne grosse Diskussion, auf diese Ombudsperson verzichtet. Die Sicherheitspolitische Kommission hatte Ihnen bereits das erste Mal beantragt, dieses Kapitel zu streichen, und sie kommt heute zum gleichen Antrag.

Grosse Diskussionen wurden in der Sicherheitspolitischen Kommission nicht mehr geführt. Man darf festhalten, dass festgestellt worden ist, der Bundesrat habe ja auf eine Ombudsperson in der Bundesverwaltung verzichtet oder sie zumindest zurückgestellt. Es sei deshalb nicht notwendig, dass jetzt in der Armee ein Sonderzüglein gefahren werde. Eine Armee müsse im übrigen so organisiert sein, dass die Rechte des einzelnen gesichert seien, eine Ombudsperson sei also nicht notwendig. Auch Herr Bundesrat Villiger erklärte, dass die Frage einer Ombudsperson nicht ein zentrales Anliegen der «Armee 95» sei, obwohl sie der Armee wohl angestanden hätte.

Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt Ihnen jedenfalls ohne Gegenstimme, dieses Kapitel vollumfänglich zu streichen.

Schoch Otto (R, AR): Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Einführung einer Ombudsperson sinnvoll wäre. Der Kommissionspräsident hat jetzt darauf hingewiesen, dass sich die Kommission dem Nationalrat ohne Gegenstimme angeschlossen hat. Meinerseits möchte ich einfach festhalten, dass dieser Entscheid auf die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat zurückzuführen ist, die klar waren, und auch darauf, dass die Beschlussfassung in unserem Rat seinerzeit sehr knapp, nämlich mit einer Stimme Differenz, erfolgte. Angesichts dieser Situation schien es mir persönlich und meinen «Gesinnungsgenossen» – die seinerzeit mit mir in diesem Rat einen entsprechenden Minderheitsantrag gestellt hatten und mit mir der Meinung gewesen waren, es wäre zweckmässig, eine Ombudsperson einzuführen – sinnvoller und gegeben, den geordneten Rückzug anzutreten und auf einen Minderheitsantrag zu verzichten.

Das ändert nichts an meiner grundsätzlichen Überzeugung und nichts daran, dass man gegebenenfalls später auf diese Situation und Problematik zurückkommen können müsste.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wenn ich mich an die erste Lesung in Ihrem Rat zurückerinnere, dann bedurfte es doch eines ziemlich beredten Einsatzes meinerseits, um Sie überhaupt zu einem wenn auch sehr knappen Beschluss, mit einer Stimme Differenz, zugunsten dieses Ombudsmanns bewegen zu können. In der Detailberatung haben Sie es nicht unterlassen, diesen Ombudsmann auf ein «Ombudsmännchen» zu redimensionieren. (*Heiterkeit*)

Ich stelle fest, dass der Zeitgeist solchen Ombudspersonen im Moment nicht besonders hold ist. Das kann wieder einmal ändern.

Ich hätte es sehr begrüsst, wenn man die Stelle dieses Ombudsmannes geschaffen hätte. Die Gründe, die man gegen ihn ins Feld geführt hat – er würde die Autorität der Kommandanten unterlaufen, er sei nicht nötig usw. –, sind für mich nicht stichhaltig. Ich bin und bleibe bei meiner Meinung, dass ein informelles Verfahren zur Bereinigung von gewissen Differenzen für den Wehrmann auch präventiv gut gewesen wäre und die Armee in keiner Weise gestört hätte. Aber ich bin mir bewusst: Hier war der Entscheid sehr knapp, im Nationalrat war er deutlich. Und wie ich die Stimmung im Nationalrat einschätze, ist der Nationalrat in dieser Frage nicht umzustimmen. Deshalb verzichte ich aus realpolitischer Einsicht darauf, den bundesrätlichen Antrag zu verteidigen; aber ich verhehle nicht, dass ich es schade finde, dass die Stelle eines Ombudsmanns nicht geschaffen werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 71 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... dafür gebildete, unbewaffnete schweizerische Truppen

Abs. 3

Der Bundesrat kann einzelnen Personen zum Selbstschutz den Waffengebrauch bewilligen.

Art. 71 al. 1, 3

Proposition de la commission

Al. 1

.... des troupes suisses non armées spécialement formées

Al. 3

Le Conseil fédéral peut autoriser certaines personnes à faire usage de leurs armes aux fins d'assurer leur propre protection.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Es geht um den Friedensförderungsdienst. Zwischen der Erstbehandlung in unserem Rat und heute liegt die Abstimmung über das Blauhelmggesetz. Es geht darum, nicht etwas in das Gesetz aufzunehmen, das gemäss Abstimmung dem Volkswillen widersprechen würde. Der Friedensförderungsdienst soll aber klar definiert werden. Im Grundsatz ist dieser Dienst unbewaffnet zu leisten. Zum Selbstschutz soll der Bundesrat aber den Waffengebrauch einzelnen, d. h. die Bewaffnung einzelner, bewilligen können.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Meiner Ansicht nach ist die Formulierung Ihrer Kommission in Absatz 1 die bessere als jene des Nationalrates: dass man grundsätzlich keine Blauhelme stellt, die per definitionem bewaffnet sind, sondern unbewaffnete Truppen stellt. Ich schliesse mich dem an.

Mit Absatz 3 in dieser Formulierung kann ich leben, weil er den Volksentscheid nicht unterläuft.

Angenommen – Adopté

Art. 72 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 78 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 78 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 78 geht es um Zuständigkeiten. Der Nationalrat will, dass das EMD zuständig sei, über Ausnahmen von der grundsätzlichen Anrechnung des Assistenzdienstes an die Dienstleistungspflicht zu entscheiden, wie es auch der Bundesrat wollte. Der Ständerat beschloss in der Erstberatung, den Bundesrat als zuständig zu erklären.

Die Kommission beantragt Ihnen allerdings, hier dem Nationalrat zuzustimmen, also die alte Zuständigkeit beizubehalten.

Angenommen – Adopté

Art. 93 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 93 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen. Allerdings ist der Kommissionssprecher beauftragt, folgende Bemerkung zu machen. Ich zitiere aus dem Protokoll: «... dass die Friedensgliederung durch den General nicht endgültig verändert werden darf.» Das ist ausdrücklich festgehalten worden, obwohl man dem Nationalrat zustimmen will.

Huber Hans Jörg (C, AG): Während der Budgetdebatte war «Verzichtplanung» eines der grossen Worte, die ständig wieder gebraucht wurden. Bei der Differenzbereinigung zur Totalrevision der Militärorganisation und Truppenordnung sind es offenbar die Verzichtete, die das Feld beherrschen.

Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass das, was wir hier statuieren, sachlich gesehen, zu grossen politischen Differenzen zwischen dem militärischen Führer und dem strategischen Führungsorgan, dem Bundesrat, führen kann, nämlich die Bildung und Auflösung von Grossen Verbänden, bei denen der Bundesrat jetzt die Kompetenz für sich in Anspruch nimmt.

Sie haben soeben vom Kommissionspräsidenten eine Kommissionsinterpretation gehört, die in der Richtung dieser Vorbehalte geht, indem der Handlungsspielraum des Oberbefehlshabers im Kriegszustand nicht durch politische Entscheide des Bundesrates eingeengt werden sollte. Nachdem auch der Vorsteher des EMD dieser Lesart in der Kommission durchaus Verständnis entgegengebracht und eine flexible Haltung bewies, stelle ich hier keinen Antrag, sondern belasse es in diesem Sinne aus meiner Sicht bei Artikel 93 in der Fassung des Nationalrates, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass ich aus der Wehrgeschichte der Schweiz ganz klar ersehe, dass hier ein heikler Streitpunkt geschaffen werden kann, der von beiden Seiten – vom Oberbefehlshaber und vom Bundesrat – Verständnis, Flexibilität und gegenseitige Kontakte erfordert. Ich bitte sehr darum, dass diese Bestimmung, sofern sie überhaupt einmal zur Anwendung kommt, nicht rigide im Sinne des Gesetzes, sondern im Sinn des Inhalts der Norm angewandt wird.

Ich stelle Ihnen also keinen Antrag.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bin absolut gleicher Meinung wie Herr Huber. Ich muss vorausschicken, dass die bundesrätliche Fassung, wo es sogar um Truppenkörper ging, sicherlich zu eng war. Wenn man von Bildung und Auflösung Grosser Verbände spricht, so ist die Meinung, dass das Akte sind, wo ein Grosser Verband eine andere Nummer bekommt, wo das Kommando klar strukturiert wird usw. Aber das gilt nicht, wenn der General für einen konkreten Einsatz ad hoc irgendeinen Zusammenzug von verschiedenen Truppenkörpern für einen bestimmten Einsatz sozusagen nach Mass macht. Das müsste der Bundesrat nicht genehmigen.

In diesem Sinne glaube ich, dass eine eigentliche Bildung und Auflösung eines Grossen Verbandes während eines Konfliktes oder eines Einsatzes eher die Ausnahme sein werden. Dann wird die Rücksprache mit dem Bundesrat wahrscheinlich eine Formsache sein. Aber man kann sich dann immerhin auch über die politischen Implikationen unterhalten. Die Friedensgliederung würde, wie Ihr Kommissionspräsident zu Recht gesagt hat, nachher wieder hergestellt, und dort ist ja das Politikum mit den Kantonen und kantonalen Truppen usw. Wenn aber der General sagt, er möchte für einen besonderen Einsatz diese oder jene Einheiten oder Truppenkörper zwecks Erreichung eines bestimmten Ziels zusammenziehen, kann er das tun. Will er aber für den Rest des Konflikts definitive Strukturen schaffen, kommt er um eine Rücksprache mit dem Bundesrat nicht herum.

Ich meine also, dass die Flexibilität des Oberbefehlshabers dadurch nicht geschmälert wird, und das gebe ich hier gerne zu Protokoll.

In diesem Sinne schliesse ich mich dem Berichterstatter an.

Angenommen – Adopté

Art. 121 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Festhalten, aber:

Dieses stellt die Mitsprache der obersten

Art. 121 al. 2bis

Proposition de la commission

Maintenir, mais:

Celui-ci consulte les commandants

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei der Differenz bei Artikel 121 geht es um die Funktion der obersten Truppenkommandanten bei Fragen der Landesverteidigung: Haben sie keine Funktion? Können sie mitwirken? Können sie nur mitsprechen? Können sie mindestens in den grundlegenden Fragen der Landesverteidigung mitsprechen?

Die Kommission ist eindeutig der Meinung, dass diese Funktion, dieses Mitwirken oder Mitsprechen, was es auch immer sei, im Gesetz festzuschreiben sei; ob nun diese obersten Truppenkommandanten mitsprechen, mitwirken oder eben gar nichts zu sagen haben, kann nicht einfach irgend jemandem überlassen werden.

Allerdings zeigt man Entgegenkommen; es wird lediglich noch Mitsprache verlangt – Mitsprache der obersten Truppenkommandanten. Es sollte aber unabdingbar sein, dass das Anliegen im Gesetz aufgenommen wird.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Kommission zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich selber halte den Absatz für nicht nötig, denn wir tun das ohnehin. Es liegt auch im Interesse des Departementes, dass man die Korpskommandanten, die hier gemeint sind, in die Entscheidungsfindungen einbezieht. Die letzte Entscheidung liegt dann beim Departementschef, der das dann wiederum im Bundesrat einbringen muss. Aber wir haben ja nicht zuletzt deshalb diese sogenannte Geschäftsleitung gebildet, um damit zu signalisieren, dass wir alle betroffenen höchsten Truppenkommandanten in die Entscheidungsfindung konstruktiv einbeziehen wollen. Ich bin also in diesem Sinne nicht gegen diese Formel; ich kann mich dem anschliessen. Auch das Wort «Mitsprache» ist besser als «Mitwirkung», weil ja der Departementschef aus dem System heraus sozusagen die letzte Entscheidung haben muss.

Ich bin nicht ganz sicher, wie der Nationalrat reagieren wird, denn im Hinblick auf spätere Reformen mit vielleicht anderen Strukturen hat man dort eine gewisse Reserve gehabt, ob man nun diese Mitsprache gesetzlich festschreiben und sich damit eine gewisse Flexibilität wahren soll.

Ich wehre mich aber in diesem Sinne nicht gegen diesen Artikel.

Angenommen – Adopté

Art. 131 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 131 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 131 befinden wir uns immer noch beim Achten Titel «Armeeleitung und Militärverwaltung» (1. Kapitel «Leitung des Militärwesens»; 2. Kapitel «Bund und Kantone»).

Nun hat man mit den Artikeln 131 und 132 ein neues Kapitel gemacht unter dem Titel «Militärische Bauten und Anlagen». Man hat gleichzeitig den Titel von Artikel 131 geändert. Während er vorher «Bewilligung für militärische Bauten und Anlagen» hiess, weil ja der Obertitel nicht hier stand, lautet er neu «Bewilligungspflicht».

Am Text der Artikel 131 und 132 hat sich nichts geändert.

Wir beantragen Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Anhang Ziff. 2–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Annexe ch. 2–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Sie haben die Artikel 41 bis 45 – die Ombudsperson – gestrichen und damit dem Nationalrat zugestimmt. Die auf der Fahne aufgeführten Artikel betreffen diese Ombudsperson. Also müssen wir hier folgerichtig dem Nationalrat zustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.051

PTT. Voranschlag 1994. Nachtrag II

PTT. Budget 1994. Supplément II

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Oktober 1994
Message et projet d'arrêté du 19 octobre 1994

Bezug bei der Generaldirektion PTT,
Viktoriastrasse 21, 3030 Bern
S'obtiennent auprès de la Direction générale des PTT,
Viktoriastrasse 21, 3030 Berne

Beschluss des Nationalrates vom 5. Dezember 1994
Décision du Conseil national du 5 décembre 1994

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wenn wir bedenken, dass die PTT-Betriebe jährlich Ausgaben in der Grössenordnung von 14 Milliarden Franken tätigen, so ist völlig klar, dass

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 1. Februar 1995, Vormittag
Mercredi 1er février 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frey Claude (R, NE)

93.072

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision

Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1994, Seite 1772 – Voir année 1994, page 1772
Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1994
Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1994

A. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung

A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Wir haben das Militärgesetz in der vergangenen Herbstsession behandelt. Der Ständerat hat sich inzwischen mit mehreren Differenzen auseinandergesetzt und sie in unserem Sinne bereinigt. Geblieben sind drei, die heute zu behandeln sind.

Die Sicherheitspolitische Kommission wird Ihnen vorschlagen, diese drei Differenzen im Sinne des Ständerates zu bereinigen. Es handelt sich um Differenzen von geringer politischer Bedeutung.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: Les modifications que nous avons apportées à la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire ont été en grande partie acceptées par le Conseil des Etats.

Il subsiste toutefois quelques divergences que l'on peut qualifier de minimes. Votre commission, après les avoir examinées, se rallie sans grande discussion aux décisions du Conseil des Etats. Les décisions de la commission ont été prises nettement, pratiquement toutes, à l'unanimité des membres. On devrait donc aujourd'hui pouvoir éliminer toutes les divergences.

C'est en tout cas ce que vous propose la Commission de la politique de sécurité.

Sandoz Suzette (L, VD): Arrivant à la fin de la procédure d'élimination des divergences, le groupe libéral tient à affirmer son soutien à «Armée 95», mais à faire part d'une préoccupation. La mise en place d'«Armée 95» impliquera un certain nombre de dépenses indispensables. Nous serions en train de mentir aux citoyens si nous étions à la fois d'accord avec l'organisation de l'armée et prêts à soutenir ensuite l'initiative populaire «Pour moins de dépenses militaires et davantage de politique de paix». Il importe donc maintenant déjà de savoir qu'il sera inadmissible d'accepter une diminution ultérieure des dépenses militaires.

Le président: Je vous informe que le groupe AdI/PEP approuve les propositions de la commission. Il en va de même du groupe de l'Union démocratique du centre.

Art. 23 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Eine kurze Bemerkung hierzu: Der Bundesrat hatte hier, beim Ausschluss von Offizieren und Unteroffizieren, die in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden, die verpflichtende Formel vorgeschlagen. Unsere Version war etwas offener: «... können von der Militärdienstleistung ausgeschlossen werden.» Der Ständerat schlägt vor, wieder auf die ursprüngliche Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Wir können uns dem anschliessen, weil im Absatz 2 klar ausgedrückt ist, dass der Ausschluss unterbleiben kann, wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht durch Leichtsinn oder durch betrügerisches Verhalten erfolgte. Insofern besteht im Grunde genommen materiell gar kein Unterschied; wir können dem Ständerat zustimmen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: A l'article 23, nous avons dans notre décision du 6 octobre 1994 adopté la formule postulative. Le Conseil des Etats n'en a pas voulu. Nous vous proposons de vous rallier à sa décision qui paraît effectivement plus claire: à l'alinéa 1er, on fixe la règle générale; à l'alinéa 2, on fixe les exceptions. Le but de cet article est d'exclure du service militaire des personnes qui ont été jugées pour délinquance ou escroquerie, qui n'ont plus la confiance ou qui ne sauraient pas être tolérées par leurs camarades. C'est à l'unanimité que la commission vous recommande d'accepter d'éliminer cette divergence.

Angenommen – Adopté

Art. 71 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 71 al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: Hier haben wir im Anschluss an die Abstimmung vom 12. Juni 1994 eine Anpassung vorgenommen, indem wir in einem neuen Absatz 3 klar zum Ausdruck gebracht haben, dass der Friedensförderungsdienst unbewaffnet geleistet werden muss.

Der Ständerat hat diesen Inhalt übernommen. Er baut aber unseren Absatz 3 in seinen Absatz 1 ein. Hier besteht also keine Differenz.

Auf der anderen Seite möchte der Ständerat eine Ausnahme vorsehen, indem der Bundesrat für einzelne Personen, also nicht für Verbände, die Möglichkeit einräumt, eine Waffe – zu denken ist an eine Pistole – zum Selbstschutz zu tragen.

Wir erachten es als zweckmässig, diese Möglichkeit einzuräumen. Wir schliessen uns mit grosser Mehrheit bei einer Gegenstimme und ein paar Enthaltungen an.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: A l'article 71, notre Conseil, pour montrer son respect de la décision populaire sur les casques bleus, avait cru bon de mentionner que le service de promotion de la paix est un service non armé. Le Conseil des Etats reprend cette disposition, mais en l'englobant dans l'alinéa 1er qui devient la règle. A l'alinéa 3, on admet toutefois qu'il peut y avoir des exceptions. En effet, il faut reconnaître qu'il peut y avoir des cas où des personnes engagées dans ce service très particulier devront assurer leur propre protection. Dans l'esprit de la commission et du Conseil fédéral, l'autorisation ne portera que sur l'arme personnelle. Il s'agit avant tout du pistolet.

Votre commission, par 16 voix contre 1, vous propose d'accepter la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 121 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 121 al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Keller Anton (C, AG), Berichterstatter: In einem Absatz 2bis hat der Ständerat seinem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Mitwirkung der Kommandanten der Korps sichergestellt ist, die ja die Truppe repräsentieren.

Wir erachteten diese Festschreibung als nicht nötig, weil es selbstverständlich ist, dass die Meinungen der Korpskommandanten bei der Vorbereitung von wesentlichen Entscheidungen des EMD mit einbezogen werden; deswegen haben wir Ihnen damals empfohlen, diesen neuen Absatz zu streichen.

Wir können uns indes gleichwohl anschliessen, wenn der Ständerat darauf beharrt. Wir erachten es zwar nicht als nötig, dies hier ausdrücklich zu sagen, es ist jedoch zweifellos richtig, dass der Einbezug erfolgt.

Der Ständerat hat im übrigen noch eine Veränderung gegenüber seinem ursprünglichen Vorschlag vorgenommen, indem er «Mitwirkung» durch «Mitsprache» ersetzt, was präziser ist und genau dem entspricht, was hier gemeint ist: Die Kommandanten der Korps sollen ihre Meinung in der Geschäftsleitung des EMD zum Ausdruck bringen können, aber den Entscheid wird dann der Bundesrat respektive der Chef EMD fällen. Das ist mit dem Wort «Mitsprache» sichergestellt.

Die Kommission bittet Sie, und zwar einstimmig, sich dem Ständerat anzuschliessen.

Savary Pierre (R, VD), rapporteur: L'article 121 consacre la primauté du politique sur le militaire. Dans l'ancienne organisation militaire, la direction suprême des affaires militaires était du ressort de la Commission de défense militaire. Le Conseil des Etats estime que ce que le Conseil fédéral a prévu est insuffisant et demande que la collaboration des commandants de troupe, en l'occurrence les commandants de corps d'armée, soit indispensable pour toutes les questions fondamentales de la défense nationale. Notre Conseil avait été plutôt réticent à cette collaboration. Une nouvelle formulation a été trouvée et on ne parle plus de collaboration avec les commandants de troupe, mais de consultation.

La commission, à l'unanimité, accepte cette façon de procéder et vous propose également, à l'unanimité, d'éliminer cette divergence.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

91.019

Bundesverfassung. Sprachenartikel Constitution fédérale. Article sur les langues

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 1541 – Voir année 1993, page 1541

Beschluss des Ständerates vom 15. Juni 1994

Décision du Conseil des Etats du 15 juin 1994

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Robert, Fehr, Kern, Maeder, Schmid Peter, Steffen)

Aufschiebung der Vorlage

bis der Bundesrat dem Parlament den Entwurf zur Totalrevision der Bundesverfassung unterbreitet hat; längstens aber bis Dezember 1996.

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Robert, Fehr, Kern, Maeder, Schmid Peter, Steffen)

Report du traitement du projet

jusqu'à ce que le Conseil fédéral ait soumis au Parlement le projet de révision totale de la Constitution fédérale; cependant, au plus tard jusqu'en décembre 1996.

Bundi Martin (S, GR), Berichterstatter: Wir befassen uns zum zweiten Mal mit dem Sprachenartikel. Das erste Mal war es vor fast eineinhalb Jahren, nämlich in der Session, die wir in Genf abhielten (Herbstsession 1993). Wir haben es auch bei dieser Vorlage mit dem helvetischen Tempo zu tun.

Die nationalrätliche Kommission hat sich bemüht, eine neue Version des Sprachenartikels zu schaffen, die eine kompakte Formulierung darstellt, inhaltlich das Notwendige abdeckt, Einwände des Ständerates teilweise berücksichtigt und damit auch konsensfähig sein sollte.

Auf der ersten Seite der Fahne finden Sie gut übersichtlich unseren Antrag neben dem letzten Beschluss des Ständerates dargestellt. Die Kommission hielt mehrheitlich fest, dass nach wie vor ein klarer Bedarf, ja geradezu ein Gebot besteht, drei Dinge in Artikel 116 der Bundesverfassung festzuschreiben:

1. das Anliegen nach Förderung der Verständigung und des Austausches unter den Sprachgemeinschaften;
2. die Notwendigkeit von besonderen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Landessprachen;
3. die Erhebung des Rätoromanischen zur Teilamtssprache des Bundes.

Ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Fassung die echten und prioritären sprachpolitischen Grundsätze unseres Landes aufgreifen und mit der verfassungsrechtlichen Verankerung auch dem Sinn und Wortlaut diverser internationaler Konventionen Rechnung tragen. Nun zu unseren Anträgen:

1. Der Absatz 1 von Artikel 116 entspricht dem heute gültigen Verfassungstext, inhaltlich besteht keine Differenz zum Ständerat. Unser Text ist nur etwas moderner formuliert; er enthält nicht die etwas altertümliche Bezeichnung «Nationalsprachen», sondern spricht von Landessprachen. Diese Version betrifft nur den deutschsprachigen Text.

2. In Absatz 2 haben wir an unserem früheren Beschluss (vgl. Abs. 3; AB 1993 N 1559) festgehalten, wonach Bund und Kantone die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften fördern.

Dieses Anliegen wurde im Rahmen der Verständigungsdebatten in beiden Räten prioritär eingestuft. Es wurde mit einer Mo-

Siebente Sitzung – Septième séance

Freitag, 3. Februar 1995, Vormittag
Vendredi 3 février 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Kuchler Niklaus (C, OW)

Schlussabstimmungen
Votations finales

93.061

**Bundesgesetz
betreffend die Erfindungspatente.
Änderung
Loi fédérale
sur les brevets d'invention.
Révision**

Siehe Jahrgang 1994, Seite 735 – Voir année 1994, page 735
Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 1995
Décision du Conseil national du 31 janvier 1995

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.072

**Militärorganisation
und Truppenordnung.
Totalrevision
Organisation de l'armée
et administration militaire.
Révision totale**

Siehe Jahrgang 1994, Seite 1280 – Voir année 1994, page 1280
Beschluss des Nationalrates vom 1. Februar 1995
Décision du Conseil national du 1er février 1995

**A. Bundesgesetz über die Armee
und die Militärverwaltung
A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire**

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

**B. Bundesbeschluss über die Organisation der Armee
B. Arrêté fédéral sur l'organisation de l'armée**

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.008

**Atomgesetz.
Teilrevision
Loi sur l'énergie atomique.
Révision partielle**

Siehe Jahrgang 1994, Seite 956 – Voir année 1994, page 956
Beschluss des Nationalrates vom 2. Februar 1995
Décision du Conseil national du 2 février 1995

**A. Atomgesetz
A. Loi sur l'énergie atomique**

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Je vous propose donc de rejeter la possibilité de faire ces brèves déclarations personnelles afin d'éviter un dérapage du débat

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag des Präsidenten 135 Stimmen
Dagegen 36 Stimmen

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal (Ref.: 1233)

Für den Antrag der Kommission stimmen:

Votent pour la proposition de la commission:

Aguet, Aubry, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Bezzola, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bühlmann, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Chevallaz, Cincera, Comby, Cornaz, Couchepin, Danuser, de Dardel, Diener, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fehr, von Felten, Fischer-Hägglingen, Friderici Charles, Früh, Gadiant, Goll, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Haering Binder, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herzog, Hess Otto, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jenni Peter, Jöri, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Mamie, Marti Werner, Matthey, Mauch Rolf, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli, Mühlemann, Nabholz, Nebiker, Ostermann, Perey, Rechsteiner, Robert, Rohrbasser, Ruffy, Rutishauser, Savary, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schweingruber, Singeisen, Spielmann, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinegger, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Vetterli, Vollmer, Wanner, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger (91)

Für den Antrag der CVP-Fraktion/Zwygart/Scherrer Werner/Müller/Schmied Walter stimmen:

Votent pour la proposition du groupe démocrate-chrétien/Zwygart/Scherrer Werner/Müller/Schmied Walter:

Allenspach, Aregger, Baumberger, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bürgi, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Engler, Epiney, Fasel, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Fritschi Oscar, Giezendanner, Giger, Gobet, Graber, Grossenbacher, Hari, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Maitre, Maspoli, Maurer, Miesch, Moser, Müller, Neuenschwander, Oehler, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz, Schenk, Scherrer Werner, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Segmüller, Seiler Hanspeter, Sieber, Spoerry, Stalder, Steffen, Steinemann, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Zwahlen, Zwygart (85)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Narbel, Seiler Rolf, Stamm Judith, Tschopp (4)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Berger, Blatter, Bodenmann, Bühler Gerold, Bundi, Dormann, Eggly, Eymann Christoph, Gonseth, Grendelmeier, Gysin, Hafner Ursula, Ledergerber, Mauch Ursula, Meyer Theo, Pini, Poncet, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg (19)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude (1)

Schlussabstimmungen Votations finales

93.072

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

Siehe Seite 211 hiervoor – Voir page 211 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Februar 1995
Décision du Conseil des Etats du 3 février 1995

A. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung

A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire

Namentliche Schlussabstimmung

Vote final, par appel nominal

(Ref.: 1207)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Comby, Cornaz, Couchepin, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Gadiant, Giezendanner, Giger, Gobet, Graber, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Hari, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hubacher, Jaeger, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Miesch, Moser, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Schenk, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Züger, Zwahlen, Zwygart (124)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Stephanie, Bäumlín, Bugnon, Bühlmann, Carobbio, Danuser, Fankhauser, von Felten, Goll, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herzog, Hollenstein, Iten Joseph, Jeanprêtre, Jöri, Leemann, Misteli, Rechsteiner, Ruffy, Spielmann, Steiger Hans, Thür, Weder Hansjürg, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis (29)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aguet, Bär, Béguélin, Borel François, Brunner Christiane, Diener, Leuenberger Ernst, Ostermann, Robert, Singeisen, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Vollmer (13)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Baumann Ruedi, Berger, Bezzola, Blatter, Bodenmann, Brügger Cyrill, Bühler Gerold, Bundi, Caspar-Hutter, de Dardel, Dormann, Dreher, Eggly, Eymann Christoph, Gonseth, Grendelmeier, Gysin, Hegetschweiler, Ledergerber, Lepori Bonetti, Matthey, Mauch Ursula, Meyer Theo, Mühlemann, Pini, Poncet, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Schnider, Wanner, Weyeneth, Wiederkehr (33)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude

(1)

B. Bundesbeschluss über die Organisation der Armee
B. Arrêté fédéral sur l'organisation de l'armée

Namentliche Schlussabstimmung

Vote final, par appel nominal

(Ref.: 1206)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Allenspach, Aregger, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Comby, Cornaz, Couchepin, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Gadiant, Giezendanner, Giger, Gobet, Graber, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Hari, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Maître, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Rolf, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Perey, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rycken, Savary, Schenk, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schnider, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Züger, Zwahlen, Zwygart (126)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Brügger Cyrill, Carobbio, Danuser, de Dardel, Fankhauser, von Felten, Goll, Gross Andreas, Haering Binder, Hämmerle, Jeanprêtre, Jöri, Leemann, Sandoz, Spielmann, Steiger Hans, Weder Hansjürg, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis (23)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aguet, Aubry, Bär, Borel François, Brunner Christiane, Bugnon, Bühlmann, Diener, Hafner Ursula, Herczog, Hollenstein, Leuenberger Ernst, Misteli, Ostermann, Robert, Ruffy, Singeisen, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer (21)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Baumann Ruedi, Berger, Blatter, Bodenmann, Bühler Gerold, Bundi, Caspar-Hutter, Dormann, Eggly, Eymann Christoph, Gonseth, Grendelmeier, Gysin, Hegetschweiler, Ledergerber, Lepori Bonetti, Mauch Ursula, Meyer Theo, Oehler, Pini, Poncet, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Stucky, Wanner, Weyeneth, Wiederkehr (29)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude

(1)

93.061

Bundesgesetz
betreffend die Erfindungspatente.
Änderung

Loi fédérale
sur les brevets d'invention.
Révision

Siehe Seite 182 hiervor – Voir page 182 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Februar 1995

Décision du Conseil des Etats du 3 février 1995

Namentliche Schlussabstimmung

Vote final, par appel nominal

(Ref.: 1208)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Aregger, Aubry, Baumberger, Béguelin, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bonny, Borel François, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Comby, Cornaz, Couchepin, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Gadiant, Giezendanner, Giger, Gobet, Graber, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maeder, Maître, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Rolf, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rutishauser, Rycken, Sandoz, Savary, Schenk, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spielmann, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Weder Hansjürg, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwahlen, Zwygart (146)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Bäumlín, von Felten, Goll, Gross Andreas, Hollenstein, Jöri, Robert, Steiger Hans (8)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bär, Baumann Stephanie, Bugnon, Bühlmann, Carobbio, Danuser, de Dardel, Diener, Fankhauser, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Leemann, Leuenberger Ernst, Misteli, Singeisen, Thür, Tschäppät Alexander (19)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Allenspach, Baumann Ruedi, Berger, Blatter, Bodenmann, Bühler Gerold, Bundi, Caspar-Hutter, Dormann, Eggly, Eymann Christoph, Gonseth, Grendelmeier, Gysin, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Meyer Theo, Pini, Poncet, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Wanner, Weyeneth, Wiederkehr (26)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude

(1)